
Andrea Kretschmann

Strukturen und Kontexte rechtskonformen Polizeihandelns

*Eine qualitative Untersuchung zur Rechtsbindung am
Beispiel des Streifendienstes der Polizei Niedersachsen*

**Schriftenreihe des Instituts für Kriminalitäts-
und Sicherheitsforschung (IKriS)**

Impressum

Andrea Kretschmann: Strukturen und Kontexte rechtskonformen Polizeihandelns -
Eine qualitative Untersuchung zur Rechtsbindung am Beispiel des Streifendienstes
der Polizei Niedersachsen.

Unter Mitarbeit von Dr. Julia Böcker, Dr. Simon Egbert & Dr. Katharina Fritsch.

Schriftenreihe des Instituts für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung; Bd. 1, 2023.
Erscheinungsort Nienburg (Weser).

ISSN 2942-7274

Online zugänglich unter:

https://www.pa.polizei-nds.de/startseite/ikris/forschung/schriftenreihe_des_ikris/

Herausgeber:

Institut für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung (IKriS)

Polizeiakademie Niedersachsen

Bürgermeister-Stahn-Wall 9

31582 Nienburg

Telefon: +49 (0) 5021 / 844-1880

Email: ikris@pa.polizei.niedersachsen.de

Internet: www.pa.polizei-nds.de/startseite/ikris

Kontakt der Autorin:

Prof. Dr. Andrea Kretschmann

Leuphana Universität Lüneburg

Professur für Kulturosoziologie

Universitätsallee 1

21335 Lüneburg

Email: andrea.kretschmann@leuphana.de

Prof. Dr. Andrea Kretschmann

unter Mitarbeit von Dr. Julia Böcker, Dr. Simon Egbert

& Dr. Katharina Fritsch

Strukturen und Kontexte rechtskonformen Polizeihandelns

*Eine qualitative Untersuchung zur Rechtsbindung am Beispiel
des Streifendienstes der Polizei Niedersachsen*

im Auftrag der Polizeiakademie Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	2
1. Einleitung: Rechtsbindung in der Polizei.....	3
2. Rechtsbindung im gesellschaftlichen, politischen und organisationalen Kontext	7
2.1 Verrechtlichter Berufsalltag	7
2.2 Die Lücke zwischen Recht und Praxis	9
2.3 Abweichung und Konformität in der Polizei.....	10
2.4 Ursachen für Rechtsabweichungen	12
2.5 Rechtsbindung in der Polizei	15
3. Anlage der qualitativen Untersuchung.....	18
3.1 Der Einsatz- und Streifendienst der Polizei Niedersachsen	18
3.2 Datenerhebung: Teilnehmende Beobachtung und qualitative Interviews	19
3.2.1 Qualitative Interviews	21
3.2.2 Teilnehmende Beobachtungen.....	22
4. Rechtsbindung im Einsatz- und Streifendienst der Polizei Niedersachsen	24
4.1 Recht als Handlungsrahmen.....	24
4.1.1 Rechtliche Klassifikation sozialer Sachverhalte	25
4.1.2 Habitualisierte Anwendung des Rechts.....	27
4.1.3 Reflexive Anwendung des Rechts.....	32
4.1.4 ‚Einschreiben‘ sozialer Sachverhalte in Recht	35
4.2 Recht als Handwerkszeug	38
4.2.1 Pragmatische Anwendung des Rechts.....	39
4.2.2 Selektive Anwendung des Rechts	43
4.2.3 Recht als Konfliktlösungsinstrument	47
4.2.4 Das „Biegen“ von Recht	49
4.3 Recht als Schutz und Bedrohung	52
4.3.1 Recht als latente Grundspannung.....	54
4.3.2 Recht als Sanktionsorgan	57
4.3.3 Die Ungerechtigkeit des Rechts	60
4.3.4 Absicherung vor dem Recht.....	63
4.3.5 Rechtskonformität und Öffentlichkeit.....	64
5. Rechtsdurchsetzung zwischen Selektivität und öffentlichem Diskurs als Korrektiv	69
5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse	69
5.2 Asymmetrische Rechtsbindung	72
5.3 Forschungsdesiderate	74
5.4 Handlungsempfehlungen	74
Literatur.....	76
Anhang	84
Anhang 1 – Übersicht Feldaufenthalte	84
Anhang 2 – Übersicht Interviews.....	85

Zusammenfassung

Die vorliegende Pilotstudie untersucht die Rechtsbindungen der Polizei (verstanden als Verhältnisse der PolizistInnen zum Recht, die sowohl konformes wie nonkonformes Agieren umfassen können) am Beispiel des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) in Niedersachsen mit einem spezifischen Interesse an Rechtskonformität sowie vermittelt, ihrer Kehrseite, der Rechtsabweichung. Sie untersucht, in welchem Verhältnis die PolizistInnen zum Recht stehen und was die Voraussetzungen dafür sind, dass sie das Recht rechtskonform und damit richtig durchsetzen. Hierfür wurden über drei Wochen Beobachtungen im Einsatz- und Streifendienst vorgenommen und 12 Interviews geführt. Die Studie zeigt eine Vielzahl sich teilweise überlappenden Rechtsbindungen, die sich innerhalb dreier zentraler Dimensionen des Rechtsverhältnisses – Recht als Handlungsrahmen, Recht als Handwerkszeug und Recht als individueller Schutz und Bedrohung – auffächern. Trotzdem das Recht für die PolizistInnen als Handlungsrahmen und -ressource äußerst zentral ist, zeigen sie in ihrer (erzählten) Praxis eine Vielzahl von Rechtsabweichungen bei der Rechtsanwendung. Dies reicht von der notwendigen Verfehlung, das Legalitätsprinzip nicht vollständig umzusetzen bis hin zu unrechtmäßiger Polizeigewalt. Eine bedeutende Rolle unter den rechtswidrigen Praktiken spielt dabei pro-organisationale Devianz, verstanden als unrechtmäßiges polizeiliches Handeln, das vollzogen wird, um dem polizeilichen Gesetzesauftrag (besser) nachzukommen. Gleichwohl zeigt sich unter den PolizistInnen eine gesteigerte Sensibilität für eigenes rechtswidriges Verhalten; dies vor dem Hintergrund des gegenwärtigen kritischen Diskurses über die Polizei in der Öffentlichkeit. In den diesbezüglich besonders problematisierten Bereichen ist ein vermehrtes Bemühen um konformes Polizeihandeln erkennbar.

1. Einleitung: Rechtsbindung in der Polizei

*„Ich muss mir letztendlich auch immer
vor Augen führen, ich begehe im Grunde
genommen am laufenden Band Straftaten,
nur dass die halt durch meinen gesetzlichen
Auftrag gedeckt sind.“ (111, 127–129, Dienst-
abteilungsleiter R. Buckel)*

Die Polizei gehört zu den PraktikerInnen unter den RechtsexpertInnen. Sie wendet das Recht im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Aufgabe, das Recht durchzusetzen, an. Im Kern sind es die zwei Rechtsbereiche des Strafrechts und des Gefahrenabwehrrechts, die diese tangieren. Sie ist für diese Bereiche mit besonderen Befugnissen und einer entsprechenden Ausrüstung ausgestattet und darf die Rechte von BürgerInnen unter bestimmten, rechtlich kodifizierten Umständen einschränken, um Recht durchzusetzen (Derin/Singelstein 2020: 121). Doch in welchem Verhältnis stehen die PolizistInnen dabei zum Recht? Was sind mithin die Voraussetzungen dafür, dass sie das Recht rechtskonform und damit richtig durchsetzen?

Ein Interesse an der Rechtsdurchsetzung gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Polizei hat die sozialwissenschaftliche Forschung bislang vorwiegend hinsichtlich polizeilicher Rechtsbrüche gezeigt. Sie hat nachgewiesen, dass polizeiliche Abweichungen vom Recht und Straftaten im individuellen und institutionellen Rahmen vorkommen. Sie hat zudem untersucht, wie und warum diese zustande kommen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kann davon ausgegangen werden, dass PolizistInnen das Recht konform umsetzen, andernfalls verlöre die Polizei als Institution ihre Legitimität. Was PolizistInnen hinsichtlich des Rechtssystems und einzelner Rechtsinhalte denken und fühlen und wie sie Recht interpretieren, anwenden und durchsetzen, aber auch, mit welchen Handlungsbedingungen sowie organisationalen und kontextuellen Hindernissen sie dabei konfrontiert sind, bleibt von der Forschung bislang jedoch weitgehend ausgenommen. Was also die Voraussetzungen dafür sind, dass PolizistInnen den Gesetzesauftrag rechtskonform umsetzen, bildet gegenwärtig noch ein Forschungsdesiderat.

Die vorliegende Studie geht diesen Fragen nach. Ihr liegt dabei die Annahme zugrunde, dass PolizistInnen verschiedene – sinnbezogene, emotionale, identitätsbezogene und praktische – Verhältnisse zum Recht aufweisen, die sie an bestehendes Recht binden und die sich deshalb als *Rechtsbindungen* der PolizistInnen verstehen lassen. Rechtsbindung ist somit im Folgenden soziologisch gefasst und kann sowohl konformes wie nonkonformes Agieren umfassen. Es bezeichnet nicht die Rechtsgebundenheit vollziehender und rechtssprechender Gewalt im juristischen Sinne.

Das Forschungsdesiderat ist dem Umstand geschuldet, dass Polizei und Verbrechen als wissenschaftliche Gegenstände der Untersuchung traditionell in der Kriminologie angesiedelt sind. Hier rankt sich um die Existenz und (kausale) Erklärung von Devianz und Delinquenz eine ganze Disziplin. Die Abweichung vom Normalen, etwa in Form von Eigentums- oder Gewaltdelikten, gilt der Kriminologie (ihre gesellschaftswissenschaftlichen Zweige einmal ausgenom-

men) vor allem als erklärungsbedürftiger Sonderfall. Das Recht und die Rechtsanwendung werden demgegenüber innerhalb der Rechtssoziologie behandelt, die die Polizei jedoch nur selten zum Gegenstand ihrer Untersuchungen macht. In der Rechtssoziologie ist zudem der Forschungsstand zum Thema Rechtskonformität bzw. Rechtsbindung insgesamt gering.

Die vorliegende Untersuchung leistet einen Beitrag dazu, die oben formulierte Forschungslücke zu schließen. Dafür untersucht sie die Rechtsverständnisse von PolizistInnen sowie den polizeilichen Umgang mit und innerhalb von Recht im Rahmen einer qualitativen Pilotstudie. Dabei bricht sie mit der in der Kriminologie vorherrschenden Vorstellung des Verbrechens als Sonderfall. Vielmehr geht sie davon aus, dass die Ausnahme immer schon in der Regel enthalten ist, so dass das rechtlich Abweichende ein sich zwar historisch wandelnder, aber „reguläre(r) Wirkungsfaktor“ (Durkheim 1984/1895: 161) des Sozialen ist. Abweichung und konformes Verhalten werden hier daher als zwei Seiten einer Medaille betrachtet. Es wird untersucht, *wie genau* sich jene konkreten Akte sozialer AkteurInnen verstehen und erklären lassen, über die Recht im professionellen Berufsalltag gelebt und somit „faktisch“ (Geiger 1964) wirksam wird – mithin, wie es soziale Ordnung herstellt. Zugleich lassen sich über diese Herangehensweise Aussagen darüber treffen, an welchen Stellen die Polizei sinnlich, emotional, identitätsbezogen oder praktisch über die Grenzen des Rechts hinausgeht. Sie legt dabei in theoretischer Hinsicht im Anschluss an das Rechtsdenken des Soziologen Pierre Bourdieu (2019a) eine relationale Perspektive an, um den Zusammenhang von Recht und Polizei als *Verhältnis* zu konzipieren. Dies ermöglicht es, sowohl das Recht in seiner Beschaffenheit, als auch die Beschaffenheit der Organisation der Polizei mit den individuellen Motivationen, Sichtweisen und Routinen der PolizistInnen zusammendenken zu können. Erst unter Berücksichtigung dieser Relationalität von Recht, Organisation der Polizei und seinen handelnden AkteurInnen lässt sich das hier interessierende *Verhältnis der Polizei zum Recht* ausmachen und adäquat abbilden.

Auf diese Weise lässt sich erschließen, angesichts welcher konkreten Rechtsbestände und Bedingungen PolizistInnen agieren; mithin, wie diese sie in ihrem Handeln positiv oder negativ beeinflussen. Es interessiert konkreter, wie PolizistInnen das Recht interpretieren, oder anders formuliert, welche bewussten oder unbewussten Rechtsauffassungen vorliegen. Bekannt ist, dass kodifiziertes Recht weder mit den gesellschaftlichen Praktiken übereinstimmen, noch sich überhaupt auch nur in ihnen wiederfinden muss. Formalisierte Regeln wie das Recht wirken nur begrenzt und sind ein gesellschaftlicher Regelungsmechanismus unter vielen. Auf das moderne Recht bezogen sprach deshalb schon Roscoe Pound (1910) vom „law in action“, das mit dem „law in the books“ nicht immer identisch sei. Es besteht eine Lücke zwischen Recht und Praxis, die die PolizistInnen überbrücken müssen, um Recht durchzusetzen (Kretschmann 2019).

Vor diesem Hintergrund wird *erstens* analysiert, wie PolizistInnen hinsichtlich des Rechts denken und fühlen, wie sie es verstehen und sich aneignen. Es wird mithin untersucht, was sie unter Rechtsdurchsetzung verstehen, etwa, *welches* Recht sie meinen, umsetzen zu müssen. Und es interessiert *zweitens*, wie sie das Recht umsetzen. Es ist etwa zu erörtern, wie sie Klassifizierungen vornehmen, um Sachverhalte des Sozialen einer Deliktskategorie zuordnen zu können. Dafür ist es *drittens* relevant zu erörtern, welche kontextuellen und strukturellen Bedingungen ihnen für die Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stehen bzw. welche sie im Gegenteil an der

Rechtsdurchsetzung hindern. In diesem Kontext wird auch untersucht, wie die befragten PolizistInnen mit diesen Ermöglichungsbedingungen und Hindernissen umgehen: Auf welche – konforme oder nonkonforme – Weise wird zu einer Rechtsdurchsetzung gelangt? Nicht zuletzt interessiert, ob sich Hinweise für eine veränderte Wahrnehmung von Rechtauffassungen unter PolizistInnen, und damit auf einen Wandel des polizeilichen Rechtsverhältnisses, finden lassen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass eine Vielzahl sich teilweise überlappender Rechtsbindungen vorliegt, die sich innerhalb dreier zentraler Dimensionen des Rechtsverhältnisses – Recht als Handlungsrahmen, Recht als Handwerkszeug und Recht als individueller Schutz und Bedrohung – auffächern. Trotzdem das Recht für die PolizistInnen als Handlungsrahmen und -ressource äußerst zentral ist, zeigen sie in ihrer (erzählten) Praxis eine Vielzahl von Rechtsabweichungen bei der Rechtsanwendung. Dies reicht von der notwendigen Verfehlung, das Legalitätsprinzip nicht vollständig umzusetzen bis hin zu unrechtmäßiger Polizeigewalt. Eine nicht zu vernachlässigende Größe unter den rechtswidrigen Praktiken spielt dabei pro-organisationale Delinquenz, verstanden als unrechtmäßiges polizeiliches Handeln, das vollzogen wird, um dem polizeilichen Gesetzauftrag (besser) nachzukommen.

Gleichwohl zeigt sich unter den PolizistInnen auch eine gesteigerte Sensibilität für eigenes rechtswidriges Verhalten sowie ein gewachsenes Bewusstsein für die Problematisierung des eigenen Verhaltens in der Öffentlichkeit. Es wird deutlich, dass die PolizistInnen durch die gegenwärtige gesteigerte Außenbeobachtung der Polizei eine reflexivere Beziehung zum Recht entwickeln, sie also Recht auf ihr eigenes Verhalten beziehen. Laut Selbsteinschätzung erfolgt polizeiliches Handeln stärker entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als in der Vergangenheit. Es wird beispielsweise Wert darauf gelegt, Vorgänge korrekter durchzuführen und abzuwickeln. Dazu gehört explizit auch, von Gewalt abzusehen bzw. diese, sofern sie zum Einsatz kommt, besser zu rechtfertigen als noch in der Vergangenheit. Jedoch ist auch sichtbar, dass die Bemühung um ein korrektes Vorgehen vor allem dort gegeben ist, wo ein öffentliches Interesse an einem Fall besteht oder wo befürchtet wird, dass Betroffene möglicherweise Anzeige erstatten. Daher ist davon auszugehen, dass die stärker rechtskonform wahrgenommene Rechtsanwendung selektiven Charakter hat. An diese Erkenntnis einer verstärkten Bemühung um rechtskonformes Handeln, das im Zweifel auch einer Kritik von außen standhält, schließt die Erkenntnis an, dass soziale Sachverhalte im Bemühen um Korrektheit, vermutlich erst seit jüngerer Zeit vorsichtshalber in schwerere Deliktskategorien eingruppiert werden, was das Potenzial für eine erhöhte Kriminalisierung von Sachverhalten birgt. Offen bleibt bislang noch, ob diese Erkenntnisse zuvörderst auf jüngere PolizistInnen zutreffen. Daran schließt sich die Frage an, ob sich deren Rechtsbindung mit vermehrter Berufserfahrung jener der älteren Generation angleicht oder ob an dieser Stelle zu erkennen ist, dass sich eine neue Generation von PolizistInnen mit nachhaltig verändertem Rechtsverständnis herausgebildet hat. Wäre Letzteres der Fall, läge hierin, auch angesichts des anstehenden Generationenwechsels, ein erhebliches Potenzial für eine richtige Rechtsdurchsetzung der Polizei bei der Ausführung ihres gesetzlichen Auftrages.

Die vorliegende Studie versteht sich dabei nicht nur als Grundlagenforschung. Sie hat in einem begrenzten Rahmen auch den Anspruch, Praxishinweise und Handlungsempfehlungen für die Polizei bereitzuhalten. Ausgehend von den in dieser Studie generierten Erkenntnissen werden

Informationen bereitgestellt, die möglicherweise zu einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung beitragen können. Dies betrifft etwa Erkenntnisse im Bereich der Verzahnung von Theorie und Praxis des Rechts, ebenso wie zur Generierung und Aktualisierung von Rechtskenntnissen oder der Vermeidung diskriminierenden Polizeihandelns. Angesichts der unvermeidlichen, aber in der Polizei rechtsstaatlich und demokratisch besonders beobachtungsbedürftigen Lücke zwischen dem geschriebenen Recht und der polizeilichen Praxis, ist dies von besonderer Relevanz. Diese Frage nimmt eine besondere Dringlichkeit an, wenn, wie gegenwärtig, im öffentlichen Diskurs, in Opferinitiativen und NGOs sowie in Teilen der Politik Vorwürfe gegenüber dem polizeilichen Handeln laut werden oder wenn Anlass zur Sorge gegeben ist, dass die Rechtsdurchsetzung in Einzelfällen oder in struktureller Hinsicht rechtliche Richtigkeit vermissen lässt. Dann ist zu fragen, welche Veränderungen vorgenommen werden müssen, damit das Recht praktisch besser umgesetzt bzw. das polizeiliche Handeln rechtsstaatlichen Standards besser entsprechen kann.

Die vorliegende Studie ist als Pilotstudie konzipiert. Sie hat explorativen Charakter und stützt sich auf eine relativ kleine Datenbasis. Die erörterten Ergebnisse sind deshalb vorläufiger Natur. Die Datengrundlage dieser Forschung liegt im Einsatz- und Streifendienst (ESD) des Landes Niedersachsen, der qualitativ beforscht wurde. Im Zeitraum von Mitte November 2021 bis Juli 2022 wurden 12 leitfadengestützte Interviews mit SachbearbeiterInnen des ESD bzw. ESD-nahen Führungskräften geführt sowie 15 ESD-Schichten ethnografisch begleitet. Während sich über die Interviews die individuellen Sicht- und Umgangsweisen der PolizistInnen rekonstruieren ließen, ermöglichten die ethnografischen Erhebungen es, konkrete Bedingungen, Herausforderungen und Hindernisse der Rechtsdurchsetzung im praktischen Vollzug zu erfassen. Die erhobenen Daten wurden inhaltsanalytisch ausgewertet.

Finanziert wurde die Studie von der Polizeiakademie Niedersachsen. Für die großzügige Förderung und die Vermittlung des Zugangs zum Feld gebührt der Polizeiakademie an dieser Stelle großer Dank.

2. Rechtsbindung im gesellschaftlichen, politischen und organisationalen Kontext

2.1 Verrechtlichter Berufsalltag

Im Berufsalltag der Polizeien ist das Recht allgegenwärtig. Von Beginn ihrer beruflichen Sozialisation an sind PolizistInnen mit rechtlichen Materien befasst. Dies schreibt sich über ihre Karriere weiter fort. Es ist dies nur folgerichtig, sofern das Recht mit Herausbildung der modernen Nationalstaaten mit der gesamten Gesellschaft annähernd und immer weiter Deckungsgleichheit erlangt; ein ‚Ausstieg‘ aus ihm ist seitdem unmöglich geworden (vgl. Bourdieu 2001: 196)¹. Freilich ist diese Entwicklung auch heute nicht als total zu verstehen (vgl. Menke 2015) – obgleich wir in einer zunehmend verrechtlichten Gesellschaft leben, die selbst Fragen des Politischen immer öfter auf rechtlicher Ebene austrägt (Jobard/Kretschmann 2019). Die Rede von den „lawfares“, die mächtige Akteure und zunehmend auch NGOs (oft in stark mediatisierter Form) über das Recht ausfechten, legt hiervon Zeugnis ab (Comaroff 2018), ebenso wie das wachsende Bewusstsein, innerhalb der Bevölkerung, Rechte zu haben. Sofern die PolizistInnen eben dieses Recht umsetzen, sind sie in besonderem Maße mit ihm befasst und von ihm umgeben. Sie vollziehen das, was Cesare Beccaria im 18. Jahrhundert in „Dei delitti e delle pene“ (1773), in dem er dies allerdings noch als Programmatik formuliert, anschaulich auf den Punkt bringt, wenn er schreibt: „Innerhalb der Grenzen eines Landes darf es keinen Ort geben, der dem Gesetz entzogen wäre. Seine Macht muß jedem Bürger überall hin folgen wie der Schatten dem Körper.“ (zit. n. Naucke 1989: 42)

PolizistInnen setzen das Recht als Mitglied der „Organisation mit Gewaltlizenz“ (Herrnkind/Scheerer 2003) um; die englische Bezeichnung für Rechtsdurchsetzung, „enforcing the law“, bringt dies gut zum Ausdruck. Sie sind daher mit besonderen Befugnissen und entsprechender Ausrüstung ausgestattet und dürfen unter bestimmten, rechtlich kodifizierten Umständen die Rechte von BürgerInnen einschränken, um Recht durchzusetzen (Derin/Singelnstein 2020: 121). Dies bedeutet zugleich, dass die durch die Rechtssoziologie diagnostizierte Rolle des Rechts im Alltag von Laien, der zufolge es diesen überwiegend in Latenz begegnet (Kaufmann 1985: 189; vgl. Bora et al. 1991: 80f.), bei PolizistInnen nicht gegeben ist. Im Gegenteil wird angenommen, dass PolizistInnen die Realität gemäß (straf-)rechtlicher Kategorien wahrnehmen (Behr 2008: 203; Ericson 2007: 373).

Mit Rekurs auf Bourdieu (2019a: 44) lassen PolizistInnen sich als PraktikerInnen des Rechts bezeichnen (im Gegensatz zu den TheoretikerInnen), sofern sie sich in ihrer Arbeit „stärker auf die Anwendungsmöglichkeiten konzentrieren, die das Recht für konkrete Situationen bereithält“. Bourdieu bestimmt PraktikerInnen des Rechts weiter dahingehend, dass sie „das Recht eher auf eine Kasuistik für jene konkreten Situationen aus(richten)“. Sie stellen den theoretischen Abhandlungen der reinen Rechtslehre Arbeitswerkzeuge gegenüber, die den Anforderungen und der Dringlichkeit der Praxis angemessen sind – Fallregister, Handbücher, Rechtslexika und

¹ Dies zeigen etwa Dauerkonflikte von AussteigerInnengemeinschaften mit dem staatlichen Recht, die sich dessen Zwangscharakter nicht entziehen können.

(Bourdieu schreibt diesen Text noch in den 80er Jahren, Anm. der Autorin) bald auch Datenbanken.“ (ebd.: 44f.) RechtspraktikerInnen auf Ebene der Polizei zeichnen sich dadurch aus, dass sie das Recht nicht hinterfragen müssen, da sie keinerlei formale Kompetenzen zu seiner Veränderung besitzen. Für die Polizei gilt dies sogar *qua* gesetzlichen Auftrags: Als Durchsetzungsinstanz des geltenden Rechts soll sie gemäß ihrer Neutralitätspflicht gegenüber den einzelnen Rechtsinhalten unparteilich bleiben.²

Um ihre Befugnisse anwenden zu können, ist es erforderlich, dass PolizistInnen das Recht kennen, seine Logik verstehen und eigenes Handeln einer Überprüfung und Kontrolle durch das Recht unterziehen müssen. Hierbei wird in der Literatur auf die potenziell konfligierende Rolle verwiesen, die der Polizei in liberalen Demokratien zukommt. Einerseits soll sie das demokratisch legitimierte Recht schützen. Andererseits wird sie selbst durch eben jenes demokratische, rechtsstaatliche Recht in ihrem Handeln begrenzt und kontrolliert. Die Polizei setzt Recht also um, befindet sich jedoch mit diesem Recht aufgrund seiner Kontrollfunktion teilweise im Widerspruch, mithin in einem „Interessenkonflikt“ (Derin/Singelnstein 2022: 306).

² In der Realität gibt es immer wieder Ausnahmen wie z. B. die Stellungnahmen zur Coronapolitik, wie sie in einem offenen Brief durch PolizistInnen in Österreich zum Ausdruck kamen (Kretschmann 2022). Ebenfalls eine politische Rolle – teilweise über die Arbeitsbeschäftigungen der PolizistInnen hinausgehend – nehmen die Polizeigewerkschaften in Deutschland im öffentlichen Diskurs ein.

2.2 Die Lücke zwischen Recht und Praxis

Es stellt sich als bedeutsame Frage, wie dieser potenzielle Interessenkonflikt aufgelöst wird. Dabei ist es relevant zu berücksichtigen, dass Rechtsnormen und ihre Anwendung nie identisch sind (Pound 1910), weshalb immer eine Lücke zwischen Recht und Rechtsanwendung besteht (Schmitt 1912). Rechtsnormen sind stets abstrakt und bedürfen in der Praxis immer der Konkretisierung. Um Recht überhaupt anwenden zu können, müssen die abstrakt formulierten Gesetze für spezifische Situationen erst einmal interpretiert und nutzbar gemacht werden. Hiermit verbunden ist die Beobachtung, dass polizeiliche Arbeit stets normativ und normierend ist: Jede prüfende und überwachende Aktivität – womit polizeiliche Arbeit historisch wie aktuell grobst umschrieben ist – verweist immer bereits auf eine (Rechts-)Norm, die notwendig einen Maßstab der Bewertung voraussetzt. Ohne Norm, darauf hat schon Ende des 19. Jahrhunderts Émile Durkheim (1984/1895: 141ff.) hingewiesen, sind Abweichung und Kontrolle undenkbar. Die Norm konstituiert die Abweichung und umgekehrt, da beides einen Maßstab der Bewertung und eine Grenze setzt, die anzeigt, ab wann etwas innerhalb oder außerhalb der Norm liegt.

Es sind nun auf diesen Normen aufbauende Bewertungen der Situation, die die Handlungen der PolizistInnen anleiten: Ob eine Ordnungswidrigkeit oder ein Verstoß gegen ein Gesetz vorliegt, und wenn ja, gegen welches, ist abhängig von der *Definition* dessen, was passiert ist. Dabei wird mithin *ein Urteil über die jeweilige Situation* vorgenommen. Der Polizist in seinem Dienstalltag – ganz ähnlich wie der Richter – stellt dabei das Bindeglied, sozusagen die Brücke zwischen der Situation und dem Recht dar. Er entscheidet, ob ein sozialer Sachverhalt als delinquenter oder gefährlicher Sachverhalt mit dem Straf- sowie dem Ordnungsrecht in Verbindung gebracht werden muss bzw. welche Norm in Anschlag zu bringen ist – oder, ob dies unterlassen werden kann. Je nach Einschätzung der Situation wird entweder eine Problemlage gesehen, die mit Rechtsbrüchen oder Gefahren einhergeht. Oder es wird im Gegenteil angenommen, dass alles sicher ist und der vorgesehenen Ordnung entspricht (Kretschmann 2012: 321f.). Diese Lücke zwischen Gesetz und Situation ist es, die von PolizistInnen überbrückt werden muss.

Jede Rechtsanwendung, so lässt sich hiervon ausgehend argumentieren, basiert insofern auf einer Beurteilung der Situation bzw. desjenigen Umstandes, auf den das Recht angewendet werden soll. Thematisiert ist damit der Zwischenraum zwischen dem Gesetz und seiner Anwendung. Der Labeling Approach hat diesen schon früh erkannt und von polizeilichen Ermessensspielräumen gesprochen (z. B. Girtler 1980: 90ff.). Dessen VertreterInnen gehen davon aus, dass „Dienst nach Vorschrift“ handlungspraktisch unmöglich ist (Brusten 1971: 40); ein solcher Dienst legte die gesamte Polizei (bzw. jedes organisational eingebundene Handeln) völlig lahm (ebd.). Hier ist allerdings eine Spezifik des deutschen Rechts zu berücksichtigen: Die Polizei unterliegt dem Legalitätsprinzip, d. h. jeder begründete Anfangsverdacht muss nach § 152 StPO verfolgt werden (Albrecht 2010). Was als ein solcher Anfangsverdacht gilt, gestaltet die Polizei ständig interpretativ. In anderen Ländern wie etwa Großbritannien gilt demgegenüber das Opportunitätsprinzip. Hier muss die Polizei nicht jedem Verdacht auf eine Straftat nachgehen, weshalb die Frage, ob Recht angewendet wird oder nicht, schon als Spielraum im Recht eingebaut ist. Im deutschen Recht hingegen besteht der erste Spielraum im Anfangsverdacht.

Vonseiten des Rechts ist eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes vorgesehen, d. h., dass alle Menschen vor dem Gesetz in gleicher Weise behandelt werden sollen. Die Lücke zwischen Gesetz und Anwendung, in der PolizistInnen auch auf Basis ihrer Vorstellungen über die Gefährlichkeit oder Harmlosigkeit von Menschen und Menschengruppen agieren, hat nun aber – und dies zeigen empirische Studien – den Effekt ungleichmäßiger, d. h. selektiver Rechtsanwendungen (Walter 2010: 44). Während die einen Delikte und Deliktgruppen stark verfolgt werden, wird bei anderen „ein Auge zugedrückt“ (Cohen 2001). Der Bereich der „Kriminalität der Mächtigen“ (Scheerer 1993), und darin etwa die Wirtschaftskriminalität, ist ein Beispiel für einen Deliktsbereich, bei dem es in geringerem Maße zu Ahndungen von Straftaten kommt als etwa im Feld der Gewaltstraftaten (Dollinger/Kretschmann 2013) – auch wenn diesbezüglich entlastend in Rechnung zu stellen ist, dass Wirtschaftsdelikte um einiges komplexer und daher auch schwerer aufzuklären sind. Darüber hinaus sind es bestimmte soziale Gruppen, z. B. den PolizistInnen fremd erscheinende Personen, die öfter mit einem Tatverdacht konfrontiert oder anlasslos kontrolliert werden (Oberwittler/Behr 2011; Jobard/Lévy 2013). So ist es hinlänglich bewiesen, dass sozial marginalisierte Personengruppen wie MigrantInnen, *people of color* und schwarze Menschen in öffentlichen Räumen um ein Vielfaches häufiger anlasslos polizeilich überprüft werden als *weiß* gelesene Personen (z. B. Schweer 2004: 15).³

Recht bindet polizeiliche Praxis in diesem Sinne stets nur in gewissen Grenzen, da diese Abwägungen und Einordnungen des Rechts beinhalten muss und somit stets Spielräume bereithält (Brusten 1971; Ericson 1982). Wie diese gefüllt werden, ist von bestimmten Vorstellungen, etwa von Sicherheit und Ordnung, oder auch von bestimmten Menschenbildern geprägt, die beeinflussen, ob es zu einem Eingreifen kommt. Daher stellt sich die Frage, in welcher Weise die Gesetze im beruflichen Alltag der PolizistInnen präsent sind, welche Rechtsverständnisse vorliegen und wie diese umgesetzt werden; wie und mit welchen Folgen also die Lücke zwischen Recht und Rechtsanwendung in der polizeilichen Praxis geschlossen wird.

2.3 Abweichung und Konformität in der Polizei

Studien gehen davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der Menschen rechtskonform handelt (Tyler 2006). Dies kann, wie eingangs bemerkt wurde, auch für die deutsche Polizei angenommen werden, da diese andernfalls kaum über die ihr gegenwärtig zukommende Legitimität verfügte. Strafgesetze etwa haben nicht nur deshalb Strafcharakter, weil sie überwiegend befolgt werden (oder weil die Mehrheit davon ausgeht, dass Rechtskonformität diesbezüglich das vorherrschende Handlungsmuster ist) (Popitz 1968; Diekmann/Przepiorka/Rauhut 2011; Feest 1968), sondern auch deshalb, weil die Polizei bestrebt und dazu in der Lage ist, diese bis zu einem gewissen Grad durchzusetzen.

³ Dieser selektive Mechanismus wird auch für die weiterführenden Ermittlungen beobachtet, so etwa hinsichtlich dessen, wie häufig bei Nichtdeutschen im Vergleich zu Deutschen einem Anfangsverdacht gefolgt und ein strafrechtlich relevanter Vorwurf formuliert wird (Baier et al. 2010: 41ff.). Studien weisen für Nichtdeutsche seit Jahren relativ unverändert auf eine bis zu dreieinhalbfach größere Kriminalisierungsbelastungsziffer hin (z. B. Mansel/Albrecht 2003: 697). Dabei bestehen allerdings erhebliche Unterschiede je nach Herkunft (vgl. Walter/Trautmann 2003: 67).

Für die Polizei besteht aufgrund des Strafverfolgungszwanges allerdings in anderem Maße als für die Bevölkerung die Besonderheit, dass Rechtsbrüche ihrerseits nicht nur im Handeln, sondern (über die unterlassene Hilfeleistung hinaus, die für alle BürgerInnen gilt) auch im Unterlassen von Handlungen liegen können. Tatsächlich werden in der Praxis viele Verbrechen nicht verfolgt, obgleich dies aufgrund des Legalitätsprinzips obligatorisch wäre (z.B. Behr 2008: 202). In der polizeilichen Alltagspraxis ist diese rechtliche Vorgabe schlichtweg nicht umsetzbar (ebd.) und würde die Polizei, bei strikter Einhaltung, handlungsunfähig machen. Die PolizistInnen wenden das Recht in dieser Hinsicht entlang des Effektivitätsgedankens der Verwaltung pragmatisch an (Skolnick 1966; Ericson 1982: 11ff., 2007: 373; Fassin 2018; Derin/Singelstein 2022: 116f.).

Weil Recht in der Lücke zwischen Gesetz und Praxis durchgesetzt wird, sind Rechtsübertretungen nie vollständig auszuschließen. Sie müssen also nicht intentional zustande kommen und tun dies in den meisten Fällen wohl auch nicht. „Da es keinen Berufsalltag ohne Fehler gibt“ (Abdul-Rahman et al. 2022: 484), gehören rechtliche Übertretungen und Fehldeutungen zwangsläufig zum Polizeialltag dazu – auch wenn sich deren Grad und Häufigkeit durchaus beeinflussen lässt, etwa durch Professionalisierung. Besonders in der Bearbeitung von dynamischen und konfliktgeladenen Lagen, wie sie für den ESD charakteristisch sind, liegt ein Potenzial für Rechtsabweichungen, da diese es aufgrund von Zeitdruck erschweren, durchweg richtig zu agieren (vgl. Behr 2006: 83; 2020: 186; Meyer 2021: 121). Polizieren ist in dieser Hinsicht immer eine „Gratwanderung zwischen Recht und Unrecht“ (Herrnkind 2004: 188). Die Lücke zwischen Recht und Praxis kann jedoch auch bewusst negiert werden, wie nachfolgend skizziert wird (vgl. 4.2.4).⁴

Es kann insgesamt als gesichert gelten, dass *policing* nicht immer rechtskonform verläuft (z. B. Herrnkind 2014; Behr 2006: 86; Schwer/Strasser 2008: 19; Fassin 2013; Jobard/Lévy 2017; Abdul-Rahman et al. 2022; Derin/Singelstein 2022: 119). Dabei ist v.a. Polizeigewalt (z. B. Waddington/Wright 2011; Boylestein 2018; Stinson 2020), zunehmend aber auch *racial profiling*, ein omnipräsentes, immer wieder vorkommendes Thema. Bei Rechtsabweichungen sind intentionale und nicht-intentionale, pragmatische, kulturelle und pro-organisationale Formen zu unterscheiden, die ihre Hintergründe jeweils auf individueller, situationaler, organisationaler Ebene und in weiteren Kontexten, zuvörderst (kriminal-)politischen und solchen der Öffentlichkeit, haben. Empirische Erhebungen zeigen, dass PolizistInnen regelmäßig mit Fehlverhalten ihrer KollegInnen konfrontiert werden bzw. PolizistInnen zugeben, nicht immer rechtlich einwandfrei zu handeln. Für den deutschen Kontext gaben in einer Befragung niedersächsischer PolizistInnen 58 % der PolizistInnen an, einen (ihrer Meinung nach) unrechtmäßigen polizeilichen Eingriff miterlebt haben (Bosold 2006). Wiendieck et al. (2002) wiederum haben erhoben, dass 28 % der befragten PolizistInnen ZeugInnen von widerrechtlichem polizeilichen Handeln geworden sind. Weiter berichteten 23 % der Befragten über sich, ihren Ermessensspielraum bereits einmal über Gebühr ausgenutzt zu haben. Diesen bereits älteren Ergebnissen entspricht eine aktuelle Studie aus Hessen, in deren Kontext von 3901 befragten PolizistInnen 32 % berichteten, schon einmal „schwerwiegendes Fehlverhalten“ von KollegInnen beobachtet zu haben (HKE 2020). Auch aus Sicht von Betroffenen von (unrechtmäßiger) Polizeigewalt ist es

⁴ Einige AutorInnen halten Rechtsabweichungen auch aus dem Grund für unabänderlich, weil sie die Polizei nur bedingt für demokratisierbar halten (vgl. z. B. Loick 2013: 61).

empirisch als bestätigt anzusehen, dass polizeiliches Fehlverhalten zum Polizeialltag gehört (z. B. Abdul-Rahman et al. 2019; Abdul-Rahman et al. 2020; Abdul-Rahman et al. 2021; Abdul-Rahman et al. 2022).

2.4 Ursachen für Rechtsabweichungen

Die Entstehung unrechtmäßiger polizeilicher Gewalt und deren Rechtfertigung sind, so stellen Feltes et al. (2007: 290) fest, „von diversen Faktoren abhängig und nicht nur rechtlichen Vorgaben bzw. dem polizeilichen Auftrag unterworfen“. Studien weisen in diesem Sinne *erstens* auf Rechtsübertretungen hin, die auf individuelle Einstellungen oder fehlende Kompetenzen verweisen. Im Bereich der Einstellungen kann eine ausgeprägte *Punitivität* herangezogen werden, die Einfluss auf eine gesteigerte Bereitschaft von PolizistInnen haben kann, illegale Gewalt anzuwenden (Bosold 2006). Tränkle (2014; 2020) stellt den Aspekt der Autorität in den Vordergrund. Sie zeigt auf, dass PolizistInnen es oft nicht tolerieren, wenn die eigene Arbeit von den Polizzierten in Frage gestellt oder ihre Autorität nicht anerkannt wird (Tränkle 2014: 474; vgl. Schweer/Strasser 2008; Hunold 2012: 108). Auch Feltes et al. (2007), die die Legitimierung von unrechtmäßiger Gewalt durch PolizistInnen untersucht haben, nennen den „Wunsch nach Autoritätserhalt“ als Faktor, der wesentlich determiniert, polizeiliche Gewalt anwenden zu wollen. Ebenso kann bei Fehlverhalten die Ausprägung eines geringen Selbstwertgefühls eine Rolle spielen (Bosold 2006). Zu rechtlichen Übertretungen kommt es zudem unfreiwillig, wenn Recht falsch interpretiert oder aus Unkenntnis über spezifische Rechtslagen und -anwendungsregeln gar nicht erst angewendet wird. Dies kann mit Pütter (2000) auf persönliche Defizite der betroffenen PolizistInnen zurückzuführen sein.

Zweitens ist die situationale Ebene hervorzuheben. Feltes et al. (2007: 294) stellen fest, dass für Rechtsverstöße *situative Emotionen* eine erhebliche Rolle spielen. Je mehr die Handlung dabei von Gefühlen gesteuert wird, „desto größer wird die Gefahr, dass rechtliche Vorgaben ausgeblendet werden“ (ebd.: 298). Die Relevanz dieses Einflussfaktors wird auch innerhalb von gewaltsoziologischen Studien betont, die dezidiert die interaktive Dynamik und „emotional energy“ (Collins 1990) von konfliktgeladenen Situationen berücksichtigen. Randall Collins (2008) etwa konstatiert für das Zustandekommen von Gewalt, dass die Situation relevanter ist als das Handeln Einzelner. In einer angespannten Situation, so Collins, entstehen kollektive Emotionen, Handlungen verketteten sich und es kommt zu gewaltförmigem Handeln, das sich nicht auf die Intentionen einzelner AkteurInnen zurückführen lässt.

Drittens ist die organisationale bzw. institutionelle Ebene einzubeziehen. Mit Behr (2006; 2008) ist zunächst auf organisationale Aspekte hinzuweisen. In seinen Untersuchungen stellt er auf die Differenz zwischen offizieller Polizeikultur (die die rechtlichen Vorgaben vertritt) und gelebter PolizistInnenkultur ab, wenn es um Rechtsabweichungen geht. Die PolizistInnenkultur, auch als „cop culture“ bezeichnet, stellt die „gelebte Kultur der handarbeitenden Polizisten“ (Behr 2008: 18) dar. Diesbezüglich konstatiert er, dass es zu Divergenzen zwischen der geltenden Recht umzusetzen bestrebten, offiziellen Polizeikultur und den Handlungen der PolizistInnen kommen kann. Ursachen sind innerhalb der PolizistInnenkultur abweichende, „subkulturell präformierte Gerechtigkeitsvorstellungen“, die das Handeln dominieren (Behr 2008: 201). Es handelt sich Behr zufolge um einen „second code“, der sich aus polizeilichem Praxiswissen

speist, das sich als (rechtliches) Gegenwissen dem „first code des Rechts“ gegenüberstellen kann (Behr 2006: 74). Die *cop culture* prägt Behr zufolge mit, ob und wie weit die Gerechtigkeitsvorstellungen von PolizistInnen mit den rechtlichen Vorgaben überstimmen (Behr 2008: 201). In Situationen abweichenden Vorgehens „(überstrahlt) der second code der eigenen Handlungsmuster (...) den first code der Rechtsbindung“ (Behr 2006: 86; vgl. Schwer/Strasser 2008: 19).

Diese Ausprägungen der PolizistInnenkultur können vielfältig sein und sich mit anderen Ursachen für nonkonformes Handeln überkreuzen. So ist es durchaus Teil der PolizistInnenkultur, eine männlich-gewaltaffine Subkultur auszuprägen oder übermäßige Schreiarbeit als negativ zu konnotieren (Behr 2008: 205f.). Entsprechend weist auch die Literatur abseits der These der *cop culture* pragmatische Gründe aus, dass Wege gesucht werden, Schreiarbeit (rechtswidrig) zu reduzieren (Ericson 1982: 11f.; Behr 2008: 206; Fassin 2013: 193ff.). Gleiches gilt für Feststellungen rechtswidriger Dispositionen für Polizeigewalt durch eine männlich-gewaltaffine Mentalität, weiter durch mangelnde Professionalität oder Arbeitsbedingungen, die Stress und Frust erzeugen bis hin zu Eigenheiten der Institution Polizei (Pütter 2000; Schmidt/Thurn 2019). Ebenso spielt die Identifikation mit der Organisation Polizei eine Rolle (Bosold 2006).

Für Rechtsbrüche ist weiter die institutionelle Eingebundenheit der Polizei bzw. ihre Rolle als Zuarbeiterin für das Kriminaljustizsystem relevant. Diesbezüglich ist die Arbeitsweise des übrigen Kriminaljustizsystems zu berücksichtigen. So werden die AkteurInnen der Justiz (v.a. StaatsanwältInnen und RichterInnen) nicht selten als GegenspielerInnen wahrgenommen, da sie die Arbeit von PolizistInnen in gewissen Hinsichten zunichte machen oder nicht konsequent genug weiterführen würden. Dies bezieht sich etwa auf den Umstand, dass gerichtliche Verfahren in der Wahrnehmung von (Streifen-)PolizistInnen oft zu lange dauern oder dass die Bestrafung nicht hart genug ausfällt (Behr 2008: 205f.; Tränkle 2014; Zum-Bruch 2018: 148) oder gar nicht erfolgt (HKE 2020: 39). Die Antizipation zu milder Bestrafung bzw. der Einstellung des Verfahrens lässt es aus dieser Sicht notwendig erscheinen, Bestrafungen an Ort und Stelle durchzuführen. Es wird in diesem Zusammenhang auch vom „Dirty-Harry-Problem“ (Klockars 1980: 37) gesprochen. Dieses verweist auf unrechtmäßige Handlungen, die im Sinne des Guten vollzogen werden. Über „pro-organisationale Devianz“, verstanden als unrechtmäßiges polizeiliches Handeln, das vollzogen wird, um dem Ziel der Verbrechensbekämpfung (besser) nachzukommen, hat auch Zum-Bruch (2019) geforscht. Entwickelt wird im Zuge dessen eine Typologie, die aus fünf Devianztypen besteht: (1) Die pragmatische Devianz, die darauf abzielt, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrechtzuerhalten, (2) die kompensierende Devianz, die das aus PolizistInnensicht „manchmal zu strenge und manchmal zu lasche Recht kompensieren“ (ebd.: 256) soll, (3) die outputorientierte Devianz, die vollzogen wird, um vorgegebene Zielvereinbarungen zu erreichen, (4) die kollegiale Devianz, mit der KollegInnen unterstützt werden sowie zuletzt (5) die angeordnete Devianz, die darauf folgt, dass es Anweisungen umzusetzen gilt.

Den Forschungsstand ergänzend, sind *viertens* die weiteren Kontexte der polizeilichen Arbeit zu nennen, wie die Kriminalpolitik und die Öffentlichkeit (vgl. 2.5), da sie sich darauf auswirken, wie die Lücke zwischen Recht und Praxis überbrückt wird. Sie können Rechtsbrüche begünstigen oder im Gegenteil, für ihre Einhegung sorgen. So bestimmt etwa der kriminalpolitische Kontext zentral, wie die für die Polizei relevanten Gesetze beschaffen sind, mit welchen

Ressourcen die Polizei ausgestattet ist und für welche gesellschaftlichen Sachverhalte sie zuständig sein soll. Nicht zuletzt wirkt dieser Kontext sich darauf aus, wie die Polizei ihr Handeln grundsätzlich ausrichtet und welche Strafrechtsphilosophie sie implizit anlegt. Nach Pütter (2000) ist in diesem Sinne auch der Umgang der Politik mit der Polizei maßgeblich für polizeiliche Delinquenz.

Der kriminalpolitische Kontext lässt sich gegenwärtig zuvörderst mit der immer weiteren Durchsetzung eines präventiven Paradigmas beschreiben. Hierunter wird eine Entwicklung verstanden, die in Kontinentaleuropa in den 1970er Jahren einsetzt. Sie wird in den 1990er Jahren dominant und nach 9/11 noch einmal verstärkt (Krasmann/Wehrheim 2006). Nicht mehr nur Kriminalitätsbekämpfung, sondern auch eine weit ins Vorfeld eingreifende Sicherheits Sorge bewegt die Polizei (Peters 1998; Kury 2008). Diese Entwicklung wird durch eine sich wandelnde Rechtslage flankiert, die derart beschaffen ist, dass sie in das Strafrecht eine gefahrenabwehrrechtliche Logik einführt; unterbestimmte Rechtsbegriffe (Larenz 1960/1991: 313), die in diesem Zuge größere Spielräume für die Polizei lassen, sind die Folge. Der Fokus der Polizei liegt jetzt nicht länger allein auf Delinquenz, sondern auch auf Devianz (van Swaaningen 2005), insbesondere im Bereich des kriminellen Vorfeldes (vgl. Derin/Singelnstein 2022: 116f., 306f.). Der „Wille des Gesetzgebers“ (Schmitt 1912: 22) wird so situativ variabler, da für die Betrachtung legalen Verhaltens nur unbestimmte rechtliche Kriterien gelten können – wodurch sich die Lücke zwischen Gesetz und Gesetzesanwendung erheblich vergrößert. Um ihre Arbeit durchführen zu können, *müssen* die Polizeien außerrechtliche Normen, Gefahrenantizipationen und -vorstellungen heranziehen, weil ihnen das Gesetz entsprechend weniger Anhaltspunkte bietet.⁵ Dies gilt etwa für Kriminalitäts-*hot spots*, wie sie auch in der Empirie dieser Studie tragend werden. Gemeint sind Orte, die seitens der Polizei als kriminalitätsbelastet definiert werden und in denen PolizistInnen in der Folge, im Sinne von „Sonderrechtszonen“ (Assall/Gericke 2016: 62) rechtlich abgesichert, anlassunabhängige Personenkontrollen durchführen können (Belina 2018; Keitzel 2020). Unrechtmäßige Polizeigewalt kommt laut Pütter (2000) auch durch solche entgrenzenden Bestimmungen des Eingriffsrechts zustande. Dies gilt auch für *racial profiling* (Herrnkind 2014; Belina 2016, 2018; Behr 2018), verstanden als Praktiken der Verdachtsgenerierung, die sich primär oder indirekt „an äußeren Kennzeichen der (vermeintlichen) ethnischen Herkunft orientieren und Kontrollaktivitäten entsprechend ausrichten“ (Legnaro 2020: 629), die zu „potentially racist outcomes“ (Miller et al. 2008: 165) führen.

Sofern eine Kontrolle aufgrund eines vermuteten illegalen Aufenthaltsstatus erfolgt, legt es zudem der rechtliche Rahmen nahe, diskriminierend zu handeln. Dies stellt Cremer mit Bezug auf die Befugnisse der Bundespolizei heraus, die nach § 22 Abs. 1 a BPolG in Zügen, an Bahnhöfen sowie an Flughäfen verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen, „soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, daß diese zur unerlaubten

⁵ Walter Benjamin (1981/1926) hat schon früh darauf hingewiesen, dass die Polizei – selbst wenn ihr keine formalen Kompetenzen zur Rechtsfortbildung zukommen – eine gleichermaßen „rechtsetzende“ wie auch „rechtserhaltende Gewalt“ darstellt. Er betonte, dass die Polizei sich in gewissen Fällen selbst ermächtigen kann, etwa mittels Verordnungen. Mit Blick auf die gegenwärtige Rechtsentwicklung steigert sich diese Selbstermächtigung in dem Maße, wie die rechtlichen Vorgaben präventiv angelegt werden (Kretschmann/Legnaro 2021). PolizistInnen sind daher immer auch in spezifischer Weise souverän bzw. souveräner als ‚das Gegenüber‘ (Jobard 2013: 71).

Einreise genutzt werden“ (Cremer 2013: 898). Da mit der Rechtsgrundlage der Aufenthaltsstatus von Menschen auf Grundlage phänotypischer Merkmale bestimmt werden soll, „ergibt sich bereits aus der Norm selbst, aus ihrem Zweck, dass sie auf Diskriminierungen angelegt“ (Cremer 2013: 898) ist. Damit nimmt sie das bloße Aussehen einer Person als Verdachtsmoment. Das stößt in der Polizei durchaus auf entsprechende Auffassungen, sei es wissentlich oder unwissentlich, oder ruft entsprechende Wechselwirkungen und Effekte hervor, nämlich in Form der vorurteilsvollen Überbrückung besagter Lücke durch Polizei. Es handelt sich hier um ein Polizieren in Graubereichen, das eisern verteidigt wird: Innerhalb der Polizei wird vertreten, wie auch die Empirie zeigt, dass es *racial profiling* nicht oder nicht als institutionelles Problem gäbe.

Zudem erweitert sich durch die gegenwärtige Ausrichtung der Kriminalpolitik das Tätigkeitsspektrum der Polizei, die stärker als zuvor den Bereich der sozialen Marginalität zu polizieren hat. Denn Kriminalpolitik ist gegenwärtig ‚Gesellschaftspolitik‘ – als Folge einer ‚Versicherheitslichung‘ (Buzan et al. 1998) der Gesellschaft. Sie steht im Kontext einer ‚Gesellschaft der Angst‘, wie sie in Zeiten des Abbaus sozialer Sicherheiten und neoliberaler Umstrukturierungen durch die Ausprägung eines „Gefahrensinns“ (Vogl et al. 2009) für Kriminalität und Unsicherheit entsteht, an deren Existenz die präventiven Sensibilisierungspraktiken der Kriminalpolitik selbst einen Anteil haben. In diesem Kontext ist die von der Polizei immer wieder geäußerte zunehmende Belastung zu verorten, die sich einerseits durch die so entstehende Mehrarbeit ergibt, andererseits durch den Umstand, dass sie sich als Feuerlöschlerin um Sachverhalte kümmern soll, die andere staatliche Einrichtungen möglicherweise besser bearbeiten können. Die aktuelle Serie von Polizeieinsätzen, bei denen psychisch labile Personen in Deutschland zu Tode gekommen sind, ist hier anzusiedeln, weil die Polizei im Einsatz Menschen, die sie nur als unberechenbar zu lesen vermag, mit besonders schnellem Waffeneinsatz begegnet.

2.5 Rechtsbindung in der Polizei

Flankiert wird diese Entwicklung des oben skizzierten kriminalpolitischen Kontexts allerdings durch die Verbreiterung der in Deutschland „bereits seit Jahrzehnten geführt(en)“ Debatte (Hunold/Singelnstein 2022: 2) um das Thema Rassismus in der Polizei. Diese flammte unter anderem in Folge des bei einer rechtswidrigen Festnahme zu Tode gekommenen George Floyd in den USA im Frühjahr 2020 und dem Erstarken der *black lives matter*-Bewegung gegen rassistische Polizeigewalt, auch in Deutschland, auf. Die Debatte wurde weiter befeuert durch mediatisierte Fälle von Polizeigewalt und die Aufdeckung rassistischer und rechtsextremistischer Chatprotokolle zwischen PolizistInnen und VerfassungsschutzmitarbeiterInnen. Auch die öffentlich breit wahrgenommene Studie KviAPol über Körperverletzung im Amt durch PolizistInnen (Abdul-Rahman et al. 2019; Abdul-Rahman et al. 2020), die von polizeilicher bzw. gewerkschaftlicher Seite scharf kritisiert wurde (z. B. Ziegler 2019; GdP 2021) trug zur Debatte bei. Nicht zuletzt ließ die Verweigerung des früheren Innenministers Seehofer, eine durch die Öffentlichkeit und einzelne Parteien geforderte bundesweite Studie zu Rassismus in der Polizei durchzuführen, die Kritik an der Polizei nicht abreißen (vgl. Fink/Kretschmann 2022). Eben diese Debatte ist es, die – wie sich nachfolgend zeigen wird – ein in starkem Maße befördernder und bedingender Faktor für eine richtige Rechtsdurchsetzung ist – auch, weil die Betroffenen

derartiger polizeilicher Maßnahmen zunehmend um ihre Rechte wissen und dies gegenüber den PolizistInnen im Einsatz formulieren. Entsprechend sind gesellschaftliche Diskurse und Erwartungen der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang eine gegenwärtig gewichtige Größe.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Bedingungen es sind, die unter den gegebenen Bedingungen zu einer gelingenden Rechtsdurchsetzung beitragen und in welchem Verhältnis diese zu den Rechtsverstößen stehen. Dabei wird Rechtsdurchsetzung nachfolgend konkreter als die Überbrückung der Lücke zwischen Recht und Praxis verstanden. Ihre Ermöglichungs- und Verhinderungsbedingungen lassen sich durch die Untersuchung der Rechtsbindung der AkteurInnen ermitteln.

Einige definitorische Konkretisierungen sind hier nötig: Es ist an dieser Stelle hilfreich, ein Rechtsverständnis im Anschluss an Pierre Bourdieu anzulegen (Bourdieu 2019a; Kretschmann 2016, 2021a, 2021b), um die Bedingungen der Rechtsdurchsetzung theoretisch konkreter fassen zu können. Bourdieus Rechtsdenken ist darauf ausgelegt, das Recht in seiner spezifischen Beschaffenheit mit dem Akteur in seiner spezifischen Beschaffenheit zu korrelieren. Das Recht vermag in der Tendenz dann praktisch wirksam zu werden, wenn es der Beschaffenheit der Akteure (etwa in motivationaler oder emotionaler Hinsicht) in ausreichendem Maße entspricht. Rechtskonformität und mithin Rechtsdurchsetzung lassen sich vor diesem Hintergrund als je individuelle Aneignung des Rechts auf der Grundlage dispositionaler Handlungsschemata beschreiben (Kretschmann 2016). Abweichungen vom Recht entstehen entsprechend, wenn die Beschaffenheit des Akteurs und die Rechtsregel auseinanderfallen – zum Beispiel als Folge enttäuschter (Fisahn 1999: 278ff.), diffuser oder schwer berechenbarer Erwartungsstrukturen von AkteurInnen.

Wie kann nun die Beschaffenheit der AkteurInnen genauer verstanden werden? Diese beschreibt Bourdieu mit dem Konzept des Habitus, verstanden als einer Art innere Struktur, die letztlich unsere Identität begründet. Diese hält für die AkteurInnen Denk- und Handlungsschemata bereit, die ein bestimmtes Handeln wahrscheinlicher und anderes Handeln unwahrscheinlicher machen. Bourdieu verwendet für diese unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten den Begriff der Disposition. Die dispositionalen Schemata begründen dabei unsere Selbst- und Fremdwahrnehmung, ebenso wie die Einschätzung einer Situation oder eines Sachverhaltes (Litowitz 2000: 222f.). Diese schreiben sich dabei körperlich ein: Dies reicht von unserer Körperhaltung bis hin zu unseren Emotionen. So ist die Frage, ob wir ein Gefühl der Scham bei einer Rechtsübertretung empfinden, durch die Beschaffenheit unseres Habitus (mit-)bedingt. Der Habitus wird im Laufe der Sozialisation ausgebildet, in der Familie, aber auch Institutionen wie Schule und Ausbildung sowie der erlernte Beruf prägen das Individuum und verleiben ihm praktische Handlungsschema ein. Es sind ebendiese vom Habitus ausgehenden Dispositionen, die für die Handlungen der AkteurInnen mitverantwortlich sind – mitverantwortlich, weil die AkteurInnen stets auch von Aspekten des Sozialen beeinflusst werden, so etwa vom Recht, organisationalen Vorgaben, KollegInnen etc., und sie bewusst Entscheidungen treffen oder Verhaltensweisen ändern können, die ihrem Habitus (erst einmal) nicht entsprechen.

Die Handlungen der AkteurInnen werden dabei nach Bourdieu vor allem unbewusst vorgenommen. Handeln läuft weitestgehend routiniert ab, die AkteurInnen haben es über die Zeit verinnerlicht. Das bedeutet, dass sie ohne bewusstes Nachdenken auf vom Habitus ausgehende

Denk- und Handlungsschemata zurückgreifen. Sie bedingen, wie PolizistInnen das Recht interpretieren und auf die Realität anwenden. In ihrem Handeln orientieren sich die AkteurInnen aber auch an Normen – dies können Rechtsnormen, aber auch andere (informelle) Normen sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass AkteurInnen interessenorientiert handeln: Sie wägen ihre Kosten gegenüber dem erwarteten Nutzen ab. Norm- und interessenorientiertes Handeln sind vom Habitus jedoch nicht losgelöst. Welche Normen wir beachten und welche wir links liegen lassen, welche Interessen wir ausbilden und welche wir für abwegig halten, all dies hat seine Grundlage immer im jeweiligen Habitus bzw. der aus ihm hervorgehenden Dispositionen (Kretschmann 2021a: 97).

Rechtsbindung wird vor diesem Hintergrund relational, also als Rechtsverhältnis, bestimmbar: Es wird definiert als vorrangig unbewusste, teils aber auch bewusste, je individuelle Aneignung des Rechts durch die AkteurInnen, die rechtskonform oder rechtsabweichend ausfallen kann (ebd.: 100). Rechtsbindung stellt in diesem Sinne einen „Konvergenzeffekt“ zwischen dem Habitus und dem Recht dar (ebd.). Die jeweilige Ausprägung der Rechtsbindung hängt vor diesem Hintergrund einerseits von dem prägenden Einfluss des Habitus auf das Handeln und Erleben der Welt seitens der AkteurInnen ab, andererseits von den Spezifika des Rechts, die wiederum prägen, wie sie Recht wahrnehmen und wie sie von AkteurInnen und Institutionen des Rechts behandelt werden. Rechtliche Abweichung ergibt sich in dieser Perspektive aus einem hinreichenden Auseinanderfallen von Habitus einerseits und rechtlicher Norm andererseits (ebd.: 101; dies. 2021b; vgl. Fisahn 1999: 278ff.). Wichtig ist dabei zu berücksichtigen, dass es immer auch die realen (alltäglichen) Interessen und Bedürfnisse der AkteurInnen sind, mit denen sich das Recht verbinden muss, um anerkannt zu werden.

3. Anlage der qualitativen Untersuchung

Nachfolgend wird die empirische Vorgehensweise erörtert. Zunächst wird das Forschungsfeld, der Einsatz- und Streifendienst der Polizei Niedersachsen, vorgestellt (3.1). Anschließend werden die Erhebungsmethoden erläutert. Es wird diesbezüglich auf die teilnehmende Beobachtung und das leitfadengestützte Interview eingegangen (3.2). Sodann wird die Auswertung des Datenmaterials erörtert, für die die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse herangezogen wurde (3.3).

3.1 Der Einsatz- und Streifendienst der Polizei Niedersachsen

Die vorliegende Untersuchung widmet sich der eingangs formulierten Forschungsfrage nach der Rechtskonformität und seinen Bedingungen in der Polizei anhand des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) der Polizei Niedersachsen. Innerhalb der Polizei wird der ESD herangezogen, da dieser gegenwärtig vermehrt Gegenstand des öffentlichen Diskurses um ein unrechtmäßiges Agieren der Polizei ist: Es sind vornehmlich Deliktbereiche, die den ESD angehen, wenn etwa von *racial profiling*, Diskriminierung, Gewalt gegen Jugendliche oder wie zuletzt, Strafvereitelung im Amt, die Rede ist.

Der ESD ist als uniformierte Schutzpolizei für Aufgaben des Allgemeinen Polizeivollzugsdienstes zuständig. Diese umfassen unter anderem die Gefahrenabwehr, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die Verkehrslenkung und -überwachung sowie die Verkehrsunfallaufnahme (Möllers 2018: 836). Die Aufgaben werden von verschiedenen Polizeikommissariaten abgedeckt, die (je nach Arbeitszeitmodell) in den Wachen mit jeweils Dienststellenleitungen oder Dienstschichtleitungen besetzt sind, einem Justizariat, einem Wachhabenden sowie den SachbearbeiterInnen, die neben der Arbeit in der Dienststelle die Einsätze auf der Straße durchführen. Ein Spezifikum des ESD ist es, dass eine große Breite von Delinquenz und Devianz in sein Aufgabengebiet fällt. In den meisten Fällen sind PolizistInnen des ESD die ersten AnsprechpartnerInnen, wenn Anzeigen aufgegeben werden oder Notrufe eingehen. Sie sehen sich somit mit vielen unterschiedlichen Sachverhalten – auch rechtlich unregulierten bzw. nicht kriminalisierten – konfrontiert, die sie jeweils (rechtlich) einordnen und auf die sie adäquat reagieren müssen. Ihr Alltag zeichnet sich weiter durch ein hohes Einsatzaufkommen sowie eine temporale Struktur aus, die zahlreiche Ad-hoc-Entscheidungen notwendig macht. Die Art der Tätigkeiten im ESD kann sich dabei je nach Dienststelle erheblich unterscheiden, da jeweils unterschiedliche Schwerpunkte gegeben sind, die von ortsspezifischen Begebenheiten und entsprechenden Formen von Delinquenz und Devianz abhängig sind. PolizistInnen können daher je nach Dienststelle mit sehr verschiedenen Deliktsbereichen und -intensitäten konfrontiert sein.

Die vorliegende Studie nahm konkret ethnografische Beobachtungen und Interviews in Polizeikommissariaten der Groß- und Landeshauptstadt Hannover vor. Ausgewählt wurden unter 22 Polizeikommissariaten die Standorte Mitte, Lahe, Limmer und Ricklingen. Es wurden damit Dienststellen herangezogen, die durch ihre städtische Lage und in bestimmten Bereichen mit einer großen Anzahl an Polizeieinsätzen und vielen Delikten im Bereich der Drogen- und Gewaltkriminalität konfrontiert sind. Hintergrund dieser Auswahl war es, im Rahmen der Studie

Orte aufzusuchen, die für die PolizistInnen möglichst herausfordernde Umstände für eine rechtskonforme Rechtsdurchsetzung darstellen könnten. Sie versprach, Daten über individuelle und organisationale Auseinandersetzungen zum Forschungsthema, auch unter schwierigen kontextuellen Bedingungen, erheben zu können. Zudem sollten über die Erhebungen in den gewählten Dienststellen auch solche Deliktsbereiche abgedeckt werden, die derzeit vermehrt Gegenstand des öffentlichen Diskurses um ein unrechtmäßiges Agieren der Polizei sind, etwa übermäßiges gewaltsames Vorgehen gegen (jugendliche) MigrantInnen, *people of color* und schwarze Menschen.

Wie lassen sich die Dienststellen, in denen die ethnografischen Beobachtungen und Interviews durchgeführt wurden, charakterisieren? Das *Polizeikommissariat Mitte* liegt in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof Hannover und hat aufgrund seiner zentralen Lage ein sehr hohes Einsatzaufkommen. In dessen Zuständigkeitsbereich finden sich u. a. Orte, die für Drogenkonsum bekannt sind (z. B. der Drogenkonsumraum der Sozialeinrichtung Stellwerk), sowie Areale, die als „verruffene“ oder „gefährdete“ Orte klassifiziert werden, so z. B. das Steintorviertel, insbesondere rund um die Scholvinstraße, in deren unmittelbarem Umkreis es zahlreiche Bars und Clubs gibt. Das *Polizeikommissariat Lahe*, im Nordosten von Hannover gelegen, umfasst den größten Zuständigkeitsbereich aller Hannoveraner Polizeikommissariate und ist unter anderem für den Bereich Sahlkamp/Vahrenheide zuständig, der seit Jahren als Kriminalitätsschwerpunkt gilt. Im Westen von Hannover wiederum liegt das *Polizeikommissariat Limmer*, das in seinem Revier mit Limmerstraße und Küchengartenplatz Areale beheimatet, in denen es zahlreiche Bars und Restaurants und viele Möglichkeiten gibt, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten. Aufgrund dieser Gemengelage sind auch in Limmer einsatzintensive Gebiete gegeben. Dies gilt ebenso für das südlich an das Polizeikommissariat Limmer angrenzende *Polizeikommissariat Ricklingen*. In Bezug auf kriminalitätsbelastete Orte ist in seinem Zuständigkeitsbereich der Canarisweg gelegen.

Die vier Dienststellen unterscheiden sich bezüglich der zu bestreifenden Fläche, der sozioökonomischen Zusammensetzung des Reviers und bezüglich der zu bearbeitenden Delikte zum Teil erheblich. Sie teilen jedoch als großstädtisch geprägte Innenstadtreviere wesentliche Charakterzüge, die die dortige Rechtsanwendung entscheidend bestimmen. Ein hier die polizeiliche Praxis prägendes zentrales Charakteristikum ist das teilweise Polizieren in polizeilich definierten „Kriminalitäts-hot spots“. Derartige Räume zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen vor dem Hintergrund eines höheren Kriminalitätsaufkommens anlasslose Kontrollen durchgeführt werden dürfen (Belina/Wehrheim 2011), oder, wie es Interviewpartner C. Voigt, Sachbearbeiter im ESD, formuliert: „*Identität festzustellen und zu durchsuchen, das ist halt, wird uns hier sehr, sehr einfach gemacht*“ (I8: 688–689).

3.2 Datenerhebung: Teilnehmende Beobachtung und qualitative Interviews

Methodisch wurde das Projekt mittels einer ethnografischen Beobachtung sowie leitfadengestützter Interviews umgesetzt. Es wurden in allen vier genannten Kommissariaten zwölf Interviews mit SachbearbeiterInnen des ESD bzw. ESD-nahen Führungskräften geführt und teilneh-

mende Beobachtungen in 15 Schichten des ESDs über insgesamt drei Wochen in den Kommissariaten Mitte, Limmer und Lahe vorgenommen. Ziel der explorativen Untersuchung war es, erste Ergebnisse zum Verhältnis von PolizistInnen im ESD zum Recht zu generieren, um von hier aus Aussagen über deren Rechtsbindung bzw. Rechtskonformitäten und etwaige Abweichungen bei der Rechtsdurchsetzung zu gewinnen.

Die Interviews zielten zum einen darauf ab, die Rechtsverständnisse von PolizistInnen zu untersuchen. Diesbezüglich interessierten die Denk- und Sichtweisen der PolizistInnen mit Blick auf das Recht, ebenso wie die Weisen, sich das Recht anzueignen. Zum anderen standen die sich daraus ableitenden erzählten Denk- und Handlungsschemata im Fokus. Die Beobachtungen hatten ebenfalls zum Ziel, die Praktiken der Polizei im Alltag des ESD zu erfassen. Die Beobachtungen komplementierten die Interviews insofern, als dass sie die Praktiken der Polizei im Vollzug des Streifendienstes in den Blick nahmen. Es konnten so auch Handlungslogiken der Polizei erhoben werden, die als solche – weil sie sich in körperlicher Weise ausdrückten oder unbewusst abliefen – nicht kommunizierbar waren (allg. zu Beobachtung als Methode zur Erhebung impliziten Sinns vgl. Breidenstein et al. 2013). Diese Methodenkombination ermöglichte es, sowohl die Sicht- und Umgangsweisen von PolizistInnen als auch deren Praxis, inklusive deren kontextueller Bedingungen und Herausforderungen, in Relation zu erfassen und mit Blick auf die Frage nach der Rechtsbindung und Rechtskonformität der Polizei zu analysieren.

Kontakte ins Feld wurden durch die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizeidirektion Hannover hergestellt. Zahlreiche PolizistInnen bekundeten Interesse, an der Studie mitzuwirken und standen auch recht kurzfristig für Interview- bzw. ethnografische Begleittermine zur Verfügung. Da eigens erzeugte Daten nie ‚authentische‘ Wirklichkeiten abbilden, sondern kulturelle Hervorbringungen sind, sind die Spezifika des Samples zu reflektieren. So ist zu berücksichtigen, dass vornehmlich solche PolizistInnen für die Teilnahme an der Untersuchung gewonnen werden konnten, die sich besonders für die Rechtsthematik interessierten, u. a. aufgrund einer einschlägigen Vorausbildung (z. B. einem Jurastudium). Interviewpartner K. Horn, ein ehemaliger Sachbearbeiter des ESD, beschreibt dies selbst folgendermaßen: *„Ich glaube schon,... dass da ein Interesse zugehört an dem Thema. Und ich glaube, dass dieses Interesse eine gewisse Verzerrung bedeutet in dem Sinne, dass die Leute sich einfach darüber auch mehr Gedanken machen.“* (I5, 1114–1117) Zum anderen ist zu reflektieren, dass sich besonders non-konform agierende PolizistInnen oder solche mit verfassungswidrigen Einstellungen vermutlich weniger gesprächsbereit gezeigt haben. Hinweise darauf ergeben sich aus der Bemerkung des Interviewten, der formuliert, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein *„kleiner Halbnazi“* (B5, 1007) Interesse zeige, an dieser Studie teilzunehmen. Diese Problematik kann jedoch teilweise durch die teilnehmenden Beobachtungen ausgeglichen werden, da hier, etwa in der Dienststelle, PolizistInnen in den Blick gekommen sind, die sich nicht als Teilnehmende an der Untersuchung zur Verfügung gestellt hatten. Dennoch muss auch in den Beobachtungen von absichtlich zurückgehaltenen Sichtweisen ausgegangen werden. So bemerkt etwa ein Polizist am Ende der ethnografischen Datenerhebung, dass er die Präsenz des Forschers in einigen Situationen bewusst reflektiert und sein Verhalten daran angepasst habe, wobei er diesbezüglich um ein formal richtiges handeln bemüht war (B1, 1045–1049). Auch wenn die Daten dergestalt nicht als „Quelle realen Verhaltens im Alltag“ (Schmidt-Lauber 2007: 172) betrachtet werden können, sondern stets als Repräsentationen aufgefasst werden müssen (vgl. in Bezug

auf die Konformitätsforschung Tittle 1977: 587f.), ist dennoch davon auszugehen, dass die AkteurInnen ihre Repräsentationsmodi nicht beliebig wählen können, weshalb sich dennoch „realistischen Konstruktionen“ untersuchen lassen (Bourdieu 1997: 793, Hervorh. im Original).

3.2.1 Qualitative Interviews

Die Interviews wurden leitfadengestützt durchgeführt (Meuser 2018; Przyborski/Wohlrab-Sahr 2008: 140f.). Leitfadengestützte Interviews ermöglichen ein ergebnisoffenes, jedoch zugleich zielgerichtetes Vorgehen. Sie eignen sich besonders für die Erhebung von individuellen Sichtweisen und Orientierungen – hier: von PolizistInnen in Bezug auf das Recht –, aber auch zur Erhebung von Erfahrungen, Arbeitsweisen und praktischen Herausforderungen im untersuchten Feld (z. B. Flick 2009: 194ff.; Kruse 2015: 203ff.). Die Fragen des Interviewleitfadens waren offen formuliert, um den Befragten zu ermöglichen, eigene Schwerpunkte zu setzen. Gefragt wurden die PolizistInnen beispielsweise, auf welche Weise ihnen Recht in ihrem Arbeitsalltag begegnet, wie es für ihre Arbeit relevant wird und wie sie rechtliche Vorgaben in der Praxis interpretieren und umsetzen. Explizit wurde, sofern dies Interviewte nicht von selbst ansprachen, nach den kontextuellen und strukturellen Rahmenbedingungen – und den damit einhergehenden Hindernissen, Problemen, aber auch Erleichterungen – des Arbeitsalltags mit Bezug auf die Rechtsdurchsetzung gefragt, ebenso wie danach, wie diese Rechtskonformität oder -abweichung beeinflussen.

Interviews wurden mit SachbearbeiterInnen des ESD wie auch mit ESD-nahen Führungskräften geführt. Während die Interviews mit den SachbearbeiterInnen vorrangig auf deren Streifenalltag und die Nachbearbeitung der Einsätze fokussierten, stand bei den Gesprächen mit den Führungskräften die (rechtliche) Anleitung der Tätigkeit der SachbearbeiterInnen im Vordergrund. PolizistInnen in Führungspositionen des ESD wie z. B. Dienstabteilungs- bzw. -schichtleiterInnen (DAL bzw. DSL) spielen eine wichtige Rolle, wenn die rechtliche Einordnung eines Sachverhalts den PolizistInnen (unmittelbar vor Ort oder nachgelagert) nicht möglich ist. Ebenso initiieren sie maßgeblich kollektive Reflexionen über die Rechtmäßigkeit von vergangenen Einsätzen. Das Sample bestand aus fünf Führungskräften, die mindestens mittelbar, z. B. als Dienststellenleitung, mit dem Einsatz- und Streifendienst zu tun haben, sowie sieben ESD-SachbearbeiterInnen. Die Interviewten unterschieden sich weiter in Bezug auf Alter und Dienstzeiten sowie Geschlecht. Bezüglich des Alters ist von Bedeutung, dass der Durchschnittswert beim ESD laut eines Interviewpartners relativ niedrig ist. Er liegt zwischen 30 und 35 Jahren. Entsprechend wurden vorrangig jüngere PolizistInnen als InterviewpartnerInnen rekrutiert. Es wurde jedoch ein Polizist interviewt, der schon seit 25 Jahren im Streifendienst arbeitet. Das Alter lag insgesamt zwischen 25 und 55 Jahren. Es wurden elf Männer und eine Frau interviewt. Keine der interviewten Personen hatte einen Migrationshintergrund. Zwei InterviewpartnerInnen wiesen juristische Vorbildung auf. Insgesamt wurden 12 Interviews mit einer Gesamtlaufzeit von 929 Minuten bzw. 15,48 Stunden geführt. Das kürzeste Interview dauerte 30 Minuten, das längste drei Stunden und 28 Minuten. Die Interviews wurden mit einem Diktiergerät aufgenommen und mit der Spracherkennungssoftware f4x transkribiert. Um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen, wurden die Transkripte moderat geglättet, ohne den Inhalt des Gesagten zu verfälschen. Die Namen aller InterviewpartnerInnen wurden pseudonymisiert (vgl. für eine Auflistung der Interviews, inklusive der Funktionen der Interviewten, Anhang 2).

3.2.2 Teilnehmende Beobachtungen

Aufgrund der bereits konkretisierten Fragestellung nach der Rechtsbindung der Polizei wurde eine „fokussierte Ethnografie“ (Knoblauch 2001) vorgenommen. Fokussierte Ethnografien sind eine besondere Variante der Ethnografie, die auf spezifische soziale Situationen fokussieren (Knoblauch/Vollmer 2022; Amann/Hirschauer 1997). In dieser Studie standen, wie oben skizziert, vor allem Situationen im Einsatz des Streifendienstes im Zentrum der ethnografischen Erhebung, die sich teilweise durch eine besondere (politische) Brisanz der Einsätze, eine hohe Dynamik oder/und Entscheidungsdruck auszeichneten. Rechtskonformität muss im Alltag der Einsatz- und Streifenkräfte kommunikativ wie handelnd hergestellt werden. Die teilnehmenden Beobachtungen und die damit verbundenen (informellen) Gespräche (Breidenstein et al. 2013: 80) im ESD können zeigen, wie dies situativ-praktisch gelingt.

Es wurden insgesamt 15 Schichten von PolizistInnen des ESD ethnografisch begleitet, darunter drei Doppelschichten. In den drei Polizeikommissariaten Mitte, Lahe und Limmer, in denen sich Interessierte für die Begleitung gemeldet haben, wurde jeweils zu gleichen Teilen (je fünf Tage) an der dortigen Streifentätigkeit teilgenommen. Das Sample deckt mit drei verschiedenen Dienststellen und Beobachtungen zu allen Schichtzeiten eine große Varianz hinsichtlich der Bedingungsfaktoren für die Rechtsanwendung ab. Die Frühschichten waren von einem geringen Deliktsaufkommen bzw. einer geringeren Taktung von Einsätzen sowie durch eine geringere Schwere der betreffenden Straftaten gekennzeichnet. Hier eigneten sich entsprechend weniger Situationen für die ethnografische Fokussierung (vgl. für eine Auflistung der Beobachtungen Anhang 2).

Teilnehmend beobachtet bzw. begleitet wurden ESD-PolizistInnen in ihrem Streifendienst sowie in Gruppenbesprechungen – wie z. B. morgendlichen Briefings. Konkret beinhaltete die partizipative Begleitung des Streifendienstes Tätigkeiten wie das Mitfahren im Streifenwagen, darunter das Verfolgen der Kommunikation über den Polizeifunk und das Mitgehen bei Einsätzen. Die Einsätze machten die Varianz des Aufgabenspektrums besonders deutlich: Während der Begleitung bearbeitete der ESD unter anderem Verkehrsdelikte, Unfälle, Drogendelikte, Straßenkriminalität, Sachbeschädigung und Objektschutz an einem jüdischen Denkmal.

3.3 Datenauswertung: Qualitative Inhaltsanalyse

Die erhobenen Daten wurden zu Beobachtungsprotokollen und Interviewtranskripten aufbereitet und inhaltsanalytisch ausgewertet. Die qualitative Inhaltsanalyse ist ein Verfahren zur Auswertung kommunikationsförmiger Daten (Maring 2010: 11), wie es Interviewtranskripte und Beobachtungsprotokolle sind. Konkret wurde eine Kombination aus offenem Kodieren gemäß der Grounded Theory (Strauss 1998; Flick 2009: 402ff.) und Verfahrensweisen der von Kuckartz (2014: 77ff.) entwickelten inhaltlich-strukturierenden Inhaltsanalyse durchgeführt. Ausgewählte Textstellen werden kodiert, indem Abschnitten Bedeutungen in Form prägnanter Begriffe (Kodes) zugeordnet werden. Dadurch kann durch Inhaltsanalysen nicht nur der explizite Sinn herausgearbeitet werden, beispielsweise eine Formulierung in einem Interview, son-

dern auch der implizite Sinn, der beispielsweise in einer Situation polizeilicher Identitätsfeststellung beobachtet wurde und im Protokoll interpretativ analysiert wird (Deutschmann 2014: 98).

Konkret wurden die Interviewtranskripte sowie die Beobachtungsprotokolle in einer ersten intensiven Durchsicht gemäß der Fragestellung und theoretisch hergeleiteter Kategorien (z. B. Rechtsverständnis, Rechtsanwendung, Probleme der Rechtsanwendung, Kontexte der Rechtsanwendung, Deliktskategorien, Emotionen) gesichtet. Die dabei identifizierten einschlägigen Textstellen wurden mit aussagekräftigen Codes versehen, die den jeweiligen Kategorien zugeordnet wurden. Dadurch wurde das Kategorien- und Kodesystem fortlaufend modifiziert bzw. verfeinert. Die Codes und Kategorien wurden somit in einem iterativen Prozess erstellt: Die von der Fragestellung und aus der theoretischen Vorarbeit deduktiv abgeleiteten Kategorien wurden sukzessive durch induktiv – am Datenmaterial – erstellte Codes mit Inhalt gefüllt, erweitert bzw. verfeinert (Kuckartz 2014: 62, 69). Vor dem Hintergrund des theoretischen Rahmens und der Fragestellung wurden drei zentrale Dimensionen der Rechtsbindung – Recht als Handlungsrahmen (4.1), Recht als Handwerkszeug (4.2) und Recht als individueller Schutz und Bedrohung (4.3) – herausgearbeitet, die auch die Präsentation der Ergebnisse im folgenden Kapitel strukturieren.

4. Rechtsbindung im Einsatz- und Streifendienst der Polizei Niedersachsen

Im vorliegenden Kapitel werden auf Basis der empirischen Untersuchung Phänomene der Rechtsbindung im Einsatz- und Streifendienst der Polizei Niedersachsen untersucht. Zum einen wird dargelegt, wie die PolizistInnen das Recht verstehen und aneignen. Es werden so (implizite) Verständnisse, Interpretationen und Strategien bezüglich des Rechts in den Blick gerückt, die Aufschluss über das Verhältnis der PolizistInnen zum Recht geben. Zum anderen werden die beobachteten und berichteten Praktiken der PolizistInnen untersucht. Auch sie informieren über das Verhältnis, in das sich die PolizistInnen zum Recht stellen, indem sie sich das Recht auf spezifische Weise aneignen. Dabei geraten konforme wie auch abweichende Praktiken und Umgangsweisen in Bezug auf das Recht in den analytischen Fokus. Im Zentrum der Analyse steht die Frage, welchen (praktischen) Stellenwert die rechtlichen Normen für die PolizistInnen haben und wie rechts(non)konformes Handeln zustande kommt.

4.1 Recht als Handlungsrahmen

*„Aber egal was ich mache,
ich bin umgeben überall von Recht“*
(Dienstabteilungsleiter R. Schmidt I2, 2496–2497)

Für Laien bleibt das Recht in ihrem Alltag zumeist latent (Kaufmann 1985: 189; Bora et al. 1991: 80f.). Bei PolizistInnen, die als PraktikerInnen unter den RechtsexpertInnen verstanden werden können, ist dies anders. Rechtliche Aspekte des professionellen Berufsalltags erscheinen ihnen allgegenwärtig, wie nicht nur das Eingangszitat zu diesem Abschnitt verdeutlicht. Sie können sogar außerhalb der Dienstzeit präsent sein, wie Dienstabteilungsleiter R. Schmidt nachfolgend formuliert:

„Es ist ja schon eine Frage des Dienstrechtes, wie ich überhaupt zum Dienst komme. Fahre ich in Uniform und wenn ich in Uniform fahre, kann ich ja kostenlos die Öffis benutzen. (...) Früher konnte man ohne Waffe in Uniform sich in der Öffentlichkeit bewegen, heute nur noch mit dienstrechtlicher Verfügung, um natürlich einsatzbereit zu sein. Und wenn ich mit der Waffe nach Hause fahre, wo lagere ich die? Also gibt es auch Tresore, die man haben muss. Und wird Waffe und Munition getrennt gelagert? Wer weiß das, ne? Aber die Bestimmungen fangen schon weit vorm Dienst an und die enden noch nicht nur, weil hier Feierabend ist.“ (I2, 2384–2395)

Für R. Schmidt hört das professionelle Rechtsverhältnis auch nach Dienstschluss nicht auf, da er sich auch dann teilweise noch in seiner professionellen Rolle sieht. Abgeschwächter formuliert für sich K. Horn, ehemals Sachbearbeiter im ESD, nun in der Personalstelle der Polizeidirektion tätig, die umfassende Bedeutung des Rechts, da er diese nur auf den Dienst bezieht: *„Ja, im Grunde vergeht kein Dienst, wo einem das Recht nicht begegnet.“* (I5, 75–76) Er sieht sich mit Recht konfrontiert, noch bevor er die eigene Arbeitstätigkeit aufnimmt. Recht begegnet R. Schmidt, Dienstabteilungsleiter, *„(g)enau genommen ..., wenn ich zum Dienst komme. Arbeitszeitrecht. (...) Bevor man überhaupt den ersten Kuli in die Hand genommen hat, hat man sich*

schon mal mit Dingen befassen müssen.“ (I2, 44–47) Und Sachbearbeiter T. Christensen bringt auf den Punkt, das Recht sei *„im Grunde genommen der Dreh- und Angelpunkt all dessen, was wir hier tun, ne“* (I9, 31–32).

Das Recht wird als ein umfassender regulierender Rahmen begriffen, der absteckt, wie und in welchen Bereichen gehandelt werden kann bzw. muss. *„Daran hängen wir uns lang, das sind die Rahmenmaßstäbe, die uns halt gesetzt sind, mit denen wir halt arbeiten und hantieren müssen und an die wir uns natürlich auch halten müssen.“* (IB6, 18–20), formuliert S. Dietrich, ehemaliger Sachbearbeiter im ESD, nun im Kriminalermittlungsdienst tätig. Immer sind es dabei die Bereiche der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, die im Mittelpunkt stehen. Welche Berührungspunkte mit dem Recht zentral gegeben sind, variiert je nach professioneller Funktion innerhalb der Polizei. Bei Vorgesetzten wie den Dienstabteilungsleitenden und Dienstschichtleitenden, die ihre Tätigkeit im Büro verrichten, spielt die reflektierende Nachbearbeitung von Rechtsanwendungen, der Austausch mit anderen Dienststellen und die Auskunft über rechtliche Zusammenhänge gegenüber dem Streifendienst auf der Straße die prioritäre Rolle. Beim Einsatz- und Streifendienst, auf den hier der Schwerpunkt gelegt wird, steht die unmittelbare Durchsetzung des Rechts und anschließende Darstellung der Rechtsdurchsetzung im Vordergrund. H. Zülsdorf, Leiterin eines Polizeikommissariats, formuliert dies so, dass im Rahmen der Dienstaufgaben Recht zum Einsatz komme, *„immer, wenn es, wenn wir Maßnahmen treffen oder Maßnahmen getroffen wurden* (I1, 1489–1490)“. Für andere Abteilungen innerhalb der Dienststelle, etwa das Justizariat, sind wieder andere Schwerpunkte gegeben.

Wie gehen die PolizistInnen mit diesem umfassenden und regulierenden rechtlichen Rahmen um? Nachfolgend wird erörtert, wie diese dem Problem der Komplexität und des Umfangs des Rechts mittels eines „praktischen Sinns“ (Bourdieu 1993) begegnen, der es ihnen erlaubt, Routinen zur *rechtlichen Klassifikation sozialer Sachverhalte* auszubilden, die sie ohne nachzudenken anwenden können (4.1.1.). Weiter wird gezeigt, wie der praktische Sinn es ihnen erlaubt, auch mit unbekannten Situationen umzugehen, indem bereits vorhandene Kompetenzen auf neue Sachverhalte übertragen und *habitualisiert angewendet* werden (4.1.2). In einem dritten Schritt wird aufgezeigt, dass bewusst deduziertes rechtliches Wissen bei der Rechtsdurchsetzung vorrangig dann zum Einsatz kommt, wenn neue, komplexe oder wenig eingeübte Sachverhalte reflexiv zu bearbeiten sind (*reflexive Rechtsanwendung*, 4.1.3). Zuletzt wird darauf eingegangen, dass der rechtliche Handlungsrahmen durch seine Verzahnung mit der weiteren institutionellen Prozessierung des Rechts – i.S. des (Ent-)Kriminalisierungsprozesses durch Staatsanwaltschaft und Gerichte – in einem rechtlich verwertbaren Zusammenhang steht, für den die Praktiken der PolizistInnen in besonderem Maße weichenstellend sind. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das von den PolizistInnen zuvor auf die Praxis übersetzte Recht für Staatsanwaltschaft und Gerichte erfolgreich verständlich aufbereitet wird (4.1.4).

4.1.1 Rechtliche Klassifikation sozialer Sachverhalte

Im Zentrum des Rechts als Handlungsrahmen steht stets die rechtlich richtige Klassifikation des Sachverhalts, an dem die gesamte Dienststelle beteiligt ist – z. B. der Streifendienst im Einsatz auf der Straße, Vorgesetzte in ihren Funktionen als Dienstabteilungsleitende sowie Dienstschichtleitende und das Justizariat, das auf Nachfrage schwierige, unbekannte oder strit-

tige Fälle einzuordnen hilft. Der Klassifikation geht zunächst die Erfassung eines sozialen Sachverhalts als polizeirelevantes Phänomen voraus – sei es, weil es an die Polizei herangetragen wird oder weil die Polizei aus eigener Initiative handelt. Dienstabteilungsleiter T. Christensen schildert, wie er zu diesem Zweck einen Abgleich zwischen der rechtlichen Ordnung und dem sozialen Sachverhalt vornimmt:

„Also zum einen ist es ja der Blick auf die Umgebung, also auf die sogenannten Bürger, was sie denn da so richtig oder falsch machen. Das ist ja der Maßstab, das Recht, liegt hier irgendein Verstoß vor. Sei es ein schlichtes Verkehrsvergehen, fehlender Gurt, Handy am Ohr oder Ähnliches. Oder eben Sachverhalte, zu denen wir dazu gerufen werden, der Ladendieb oder sonst egal Sachverhalte, die uns angetragen werden, da findet ja andauernd eine Bewertung statt. Und daran messen wir diejenigen sozusagen und vergleichen eben mit dem Recht. In der Regel ist es eben das StGB natürlich, oder fast ausschließlich. (...) Klar findet dann immer ein Abgleich statt, entdecke ich hier irgendetwas, was so nicht sein darf oder soll, das sanktioniert ist und dementsprechend richte ich eben meine Maßnahmen aus.“ (I9, 32–43)

Sofern der Abgleich in der Feststellung resultiert, dass eine polizeiliche Zuständigkeit vorliegt, wird eine Klassifizierung vorgenommen. Die Klassifizierung des sozialen Sachverhalts als Delikt bildet wiederum die Voraussetzung dafür, Maßnahmen ableiten zu können. Die Klassifizierung stellt somit eine Handlungsvoraussetzung dar. Da sich je nach Klassifizierung andere Maßnahmen ableiten lassen, ist die Frage nach der Zuordnung auch von handlungspraktischer Bedeutung. Der ehemalige Sachbearbeiter K. Horn beschreibt den Vorgang der Klassifizierung im Einsatz als „*rechtliche Prüfung*“, deren Ergebnis entscheidet, ob etwas, und wenn ja was, zu tun ist. Er erzählt dies folgendermaßen:

„Jeder Sachverhalt vor Ort, wo man als ESD hinkommt, beginnt eigentlich damit, dass man sich anhört von den Beteiligten: Was ist passiert? Und während die Beteiligten sprechen, rattert sofort im Kopf ab, okay was könnte das rechtlich sein, so. Dann zumindest ist das bei mir immer so, dass ich dann sofort unterbewusst irgendwie unterteile in Gefahrenabwehrrecht und Strafverfahrensrecht, Strafrecht. Also beim Zuhören denkt man schon: Ah okay, könnte die Straftat sein, könnte die Straftat sein. Im Ergebnis, wenn keine Straftat dabei rauskommt, okay dann könnte hier irgendetwas sein, was wir gefahrenabwehrrechtlich machen müssen. Müssen wir überhaupt irgendwas machen? Aber so hört man sich im Grunde jeden Sachverhalt direkt mit so einer rechtlichen Brille an und versucht rauszuhören, was dabei rechtlich überbleibt. Also aus meiner Sicht ist im Grunde jede Begegnung mit einem Bürger im ESD ist immer sofort irgendwie eine juristische Prüfung, um was geht es hier eigentlich? (...) Und dann die Frage: Was darf ich denn überhaupt? Weil ohne Rechtsgrundlage darf ich im Grunde gar nichts, außer sagen wo der Weg lang geht oder wieviel Uhr es ist.“ (I5, 77–92)

In diesem Interview wird das Strafrecht als relevanteres Rechtgebiet gesehen und der soziale Sachverhalt zunächst daraufhin geprüft. Ist dies geklärt, wird innerhalb des Rechtsgebiets nach Deliktskategorie klassifiziert. Im Interview mit dem ehemaligen Sachbearbeiter S. Dietrich wird wiederum berichtet, es gelte der Grundsatz, „*dass Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung kommt. Das heißt, wenn wir die Möglichkeit haben, Sachen schon im gefahrenabwehrenden Bereich zu klären, bevor es überhaupt zu Straftaten kommt, sollten wir diese Möglichkeit auch haben und nutzen*“ (I6, 433–436). Es zeigt sich an diesen beiden Zitaten, dass bei der rechtlichen Prüfung unterschiedliche Prioritäten gesetzt werden – einmal beim Strafrecht, das andere Mal beim Gefahrenabwehrrecht. Obgleich formal die Gefahrenabwehr Priorität hat, deutet sich bei einer Gesamtschau auf die Datenlage an, dass in der polizeilichen Praxis die etwaige strafrechtliche Klassifizierung im Zentrum steht.

Bei der Klassifizierung geht es weiter zunächst nur um eine „*grobe Einordnung*“ (I10, 149, B. Skern, Sachbearbeiter) in die richtige Deliktskategorie, beispielsweise Diebstahl. Es ist erst

einmal irrelevant, ob ein schwerer oder leichter Diebstahl vorliegt. Dabei wird, sofern das Strafrecht greift, in der Regel darauf geachtet, dieses maximal auszuschöpfen, um dem Legalitätsprinzip nachzukommen. In den Interviews wird erläutert, dass es eine interne Leitlinie sei, die Schwere des Delikts eher am oberen Rand anzusiedeln. Sollte sich später herausstellen, dass diese Zuordnung falsch ist, könne die Staatsanwaltschaft es immer noch herunterstufen. Umgekehrt aber sei eine Heraufstufung schwierig. Der ehemalige Sachbearbeiter J. Meier formuliert dies folgendermaßen:

„Wenn ich jetzt zum Beispiel, ein Mann schlägt seine Frau, tritt seine Frau, hat dabei Turnschuhe an. Ja, ist das jetzt schon eine GefKV [Gefährliche Körperverletzung], weil der Fuß beschuht ist oder nicht, geht das erst ab Stahlkappe? So, da kann ich dann, also dann nehme ich es halt nach dem höheren Delikt, sage ich jetzt mal, vor Ort auf und gucke dann halt auf der Dienststelle nach oder denke darüber nach, wie auch immer, oder bespreche es mit dem Schichtleiter. Aber ich glaube, die grobe Einordnung ist immer möglich.“ (I10, 143–149)

Den PolizistInnen erscheint die höhere Kategorisierung des Sachverhalts als zweckmäßig, da das Strafrecht so, sofern erforderlich, maximal ausgeschöpft werden kann. Andernfalls gingen dem Recht die sozialen Sachverhalte möglicherweise „verloren“, wie B. Skern im Zusammenhang mit der Höherklassifizierung weiter ausführt: *„Grundsätzlich treffe ich die Maßnahmen so, dass mir nichts verloren geht. (...) Dass ich zur Not auf alles zurückgreifen kann.“* (IB10, 162–164) Falls die Deliktskategorie zu hoch angesetzt war, kann dies später mittels einer kurzen Begründung geändert werden. Es zeigt sich hieran, dass die Lücke zwischen Recht und Praxis mittels des größtmöglichen Kriminalisierungspotenzials überbrückt wird.

4.1.2 Habitualisierte Anwendung des Rechts

In der Regel findet die Klassifizierung nicht in Form eines bewussten Durchdeklinierens von Rechtsinhalten statt. Vielmehr geschieht sie auf der Basis von Routinen. Es ist dies das, was in den Interviews mit dem innerpolizeilich stehenden Begriff des „Bauchgefühls“ gefasst wird, wie an folgendem Zitat deutlich wird: *„Und das kannst du natürlich in echt, vor Ort, subsumiere ich nicht alles, sondern ich weiß, was eine Körperverletzung ist. Ich weiß, was ein Diebstahl ist.“* (IB10, 200–202, B. Skern, Sachbearbeiter) Ein solche Routine entwickelt sich erst mit der Zeit; sie ist gebunden an Berufserfahrung: *„Je älter man wird, desto routinierter wird man“* (I8, 50, C. Voigt, Sachbearbeiter). Gestützt wird dieses Ergebnis durch die einschlägige Forschung, die davon ausgeht, dass im Gesetzestext allgemein gehaltene Tatbestandsmerkmale in spezifischen Situationen nutzbar gemacht und interpretiert werden müssen, in deren Kontext immer auch professionelles Erfahrungswissen zur Geltung kommt (z. B. Loick 2018: 18). Ein Interviewpartner erzählt, wie ein ‚Gefühl‘ für die richtige Anwendung des Rechts nach ein bis zwei Jahren entstehe: *„In den ersten ein, zwei Berufsjahren kriegt man da irgendwie so ein Bauchgefühl, was sind so gefahrenabwehrende Sofortmaßnahmen?“* (I5, 156–157, K. Horn, ehem. Sachbearbeiter) Erst nach einiger Zeit, als Ergebnis professioneller Sozialisation und Praxis, bilden sich Routinen heraus, die den PolizistInnen die Sicherheit geben, dass ihr Handeln richtig ist. Die Rechtssicherheit beruht in diesen Fällen somit nicht auf abrufbarem Wissen, wie das nachfolgende Zitat von Sachbearbeiter B. Skern verdeutlicht: *„Aber den genauen Text, den Gesetzestext im Wortlaut kann ich natürlich nicht auswendig. Und das ist dann halt wieder Bauchgefühl und Erfahrung, würde ich sagen.“* (I10, 205–207) Sie stellt sich vielmehr als „Rechtsgefühl“ (Kaufmann 1985: 186f.) (das hier im Bourdieuschen Sinne nicht bewusstseinstheoretisch, sondern als Produkt des Habitus zu verstehen ist) in „Bruchteilen von Sekunden“

(I6, 424, S. Dietrich, ehem. Sachbearbeiter) ein. Mit Bourdieu lässt sich das Routinehandeln als „praktischer Sinn“ verstehen, der AkteurInnen – einem Ordnungssinn gleich – hilft, sich „mit der automatischen Sicherheit eines Instinkts“ in der Welt zurechtzufinden und sich selbstverständlich und ‚sinnvoll‘, das heißt sozial anerkannt zu bewegen (Bourdieu 1987a: 191; ders. 1985: 16f.). Der ehemalige Sachbearbeiter K. Horn formuliert dies so: *„Man hat dann irgendwie so ungefähr eine Vorstellung, wenn jetzt nicht zwei totale Anfänger zusammen rausfahren, ist zumindest einer dabei, der irgendwie eine Idee hat, was könnte richtig sein und meistens passt das dann. So ist meine Wahrnehmung zumindest.“* (I5, 777–780)

Diese Art des Erfassens der zu polizierenden sozialen Wirklichkeit wird häufig von der Art und Weise abgegrenzt, wie die Anwendung von Recht in der Ausbildung vermittelt wird. Die im praktischen Sinn habitualisierte Anwendung des Rechts wird beispielsweise in der folgenden Interviewpassage mit dem im Studium erlernten Schema kontrastiert:

„Ja, das ist ja die Art und Weise, wie man Recht beigebracht bekommt, ne, man hat ja im Studium damals ein Schema bekommen und dieses Schema hat man entsprechend abgearbeitet. Das heißt, wenn wir jetzt wieder zum Beispiel das Beispiel Diebstahl nehmen, steht ja im Gesetzestext drin entsprechend, wer eine fremde bewegliche Sache wegnimmt oder sich aneignet oder einem Dritten zueignet wird mit Freiheitsstrafe so und so viel bestraft. So. Da muss man halt entsprechend gucken, dass man da erst einmal subsumiert: Was ist fremd? Was ist beweglich? Was ist die Sache? Hat der eine Wegnahmeabsicht? Und so weiter. Aber das sind Sachen die, glaube ich, unterbewusst, wenn man den Job jetzt schon ein paar Jahre macht, so in Fleisch und Blut übergehen, dass man die dann halt innerhalb von Bruchteilen von Sekunden abarbeitet. Ich denke mal dieses, dass man da so nach einem Schema wirklich abarbeitet und guckt, ist bei den neuen, jungen, unerfahrenen Kollegen vielleicht noch der Fall, aber irgendwann, wenn man oft genug Kontakt damit hatte, wird das halt zur Routine.“ (I6, 415–427, S. Dietrich, ehem. Sachbearbeiter)

Das im Studium zur Verfügung gestellte Schema gewinnt hier die Bedeutung einer praxisfernen ‚Schablone‘, die höchstens („vielleicht“) als Hilfsmittel für die „neuen, jungen, unerfahrenen Kollegen“ eine Funktion erfüllt. Am zitierten Ausschnitt wird auch deutlich, dass sich der praktische Sinn körperlich, „in Fleisch und Blut“ niederschlägt. Das Recht mit seinen Kategorisierungen hat sich durch die Berufserfahrung in den Körper eingeschrieben. Es sind, so zeigt sich hier, *inkorporierte* Schemata, mit denen die PolizistInnen die Welt wahrnehmen und sich in ihr bewegen. Das Klassifizieren gestaltet sich vor diesem Hintergrund als eine sinnliche Tätigkeit. Es sind mithin nicht in erster Linie bewusste Interpretationen der sozialen Welt, mit denen die PolizistInnen die Klassifizierungen vornehmen, sondern Wahrnehmungen und Emotionen – das „Bauchgefühl“ eben. Gleichwohl ist in Rechnung zu stellen, dass das Bauchgefühl sich samt körperlicher Einschreibung nur auf der Basis der Schablonen der Ausbildung entwickeln kann. Diese bilden eine abstrakte Grundlage, das Bauchgefühl die situative Konkretion. Ein Bestandteil dieser zu habitualisierenden Rechtsanwendung ist, ungewöhnliche und damit verdächtige Situationen, überhaupt wahrzunehmen:

„Also Leute, die so irgendwie so irgendwo rumsitzen, rumstehen, rumlaufen und wo ein erfahrender Polizeibeamter sagt, diese Situation hier, die passt einfach nicht. Was weiß ich, der Mann auf dem viel zu kleinen Damenfahrrad, was aber hochwertig aussieht und der Mann da

drauf aber nicht so aussieht, als könnte er Eigentümer dieses Fahrrads sein. Da wird der erfahrene Polizeibeamte natürlich sofort eine Kontrolle machen und natürlich sofort das Gespräch beginnen. Und Kolleginnen und Kollegen, die neu sind, fangen dann erst mal an zu prüfen, was dürfte ich denn tun? Was darf ich vielleicht nicht tun? Was passiert vor allem, das ist auch ein Schritt, was passiert denn, wenn ich irgendetwas tue, was ich nicht darf? Wenn ich etwas falsch mache, was passiert mir denn dann eigentlich so? Also, da ist Angst vorhanden, teilweise einzuschreiten, wenn die Kontrolle eigentlich schon längst läuft und sich herausstellt, Fahrrad ist geklaut oder so.“ (I9, 320–331, Dienstabteilungsleiter B. Christensen)

Die „Angst“ neuer KollegInnen, etwas falsch zu machen, kann, so das Argument, zum Versäumnis führen, eine Straftat aufzudecken. Das ängstliche Zaudern, sich vorher rechtlich absichern zu wollen (neue KollegInnen „fangen dann erst mal an zu prüfen“) wird mit wachsender Erfahrung abgelegt: Der erfahrene Polizeibeamte macht „natürlich sofort eine Kontrolle“. Auch die Relevanz der praktischen Erfahrung muss am eigenen Leib erlebt werden. So erkennt Sachbearbeiter B. Voigt die Bedeutung des praktischen Sinns erst in der Rolle als fortgeschrittener Polizist:

„Also von vielen älteren Kollegen ist mir schon gesagt worden, dass der Polizeiberuf sehr auf Erfahrungen aufbaut. Und zuerst habe ich das nicht für wahr genommen. Aber man merkt schon, dass man, je länger man dabei ist, desto routinierter ist man und desto weniger denkt man darüber nach, was man jetzt machen dürfte oder nicht, da man das einfach so im Gefühl hat. Man geht jetzt nicht wie in einer Klausur an der Akademie das Ganze dann... subsumiert das alles durch oder so.“ (I8, 33–40)

Selten wird der habitualisierte, praktische Sinn bewusst eingeübt. In einem Interview findet sich jedoch ein solcher Fall: Da der ehemalige Sachbearbeiter K. Horn erwartete, im Beruf so unter Zeitdruck handeln zu müssen, dass ihm für die reflexive Subsumption keine Zeit bleiben würde, hätte er das abstrakte rechtliche Wissen lebensweltlich aufbereitet und an Handlungsmuster gekoppelt. Dafür habe er seine mangelnde Erfahrung mittels Szenario-Techniken kompensiert:

„Bei mir war das sehr bewusst. Gerade was so Sofortmaßnahmen betrifft, weil mir vorher klar war: Wenn das und das passiert, wirst du keine Zeit haben, zu überlegen, was du machst. Also musst du vorher dir ein Handlungsmuster angelegt haben, was du machst, wenn das passiert. Deswegen habe ich mir sehr bewusst, während der Ausbildung schon angefangen, Szenarien zurechtzulegen. Was sind alles Sachen, die passieren können? Dann war ich im Praktikum, und hatte diese drei Monate Praktikum in der Ausbildung (...). Und dann kriegt man einen ersten Einblick: ah ok, das sind Sachen, die passieren tatsächlich, manche häufiger als andere. Und dann habe ich mir bis zum Abschluss der Ausbildung sehr konkret Handlungsmuster angelegt. Wenn das passiert, mache ich das, wenn das passiert, mache ich das.“ (I5, 497–509)

Szenario-Techniken sind dafür bekannt, Komplexität nicht zu reduzieren, sondern zu vergrößern (Kretschmann 2022). Entsprechend erscheint dieses Prozedere durchaus nützlich, um in späteren Einsätzen die Komplexität des Sozialen rechtlich einfassen und sicher handeln zu können. Es ist dies ein theoriebasierter Zugang, der aber in der Situation selbst die Komplexität reduziert. In der Mehrzahl der Fälle wird allerdings praktischer agiert, indem die PolizistInnen den Einsatz einfach auf sich zukommen lassen.

Praxishinweis: Es könnte es hilfreich sein, die Szenario-Technik, die sich K. Horn erarbeitet hat, im Ausbildungskontext als ein Werkzeug einzubinden, um den Theorie-Praxis-Transfer im Sinne einer richtigen Rechtsdurchsetzung zu unterstützen. An dieser Stelle sei seine Anregung direkt zitiert: „Vielleicht würde es dem einen oder anderen dann helfen, das mal explizit gesagt zu bekommen von so einem Polizeitrainer: Legt euch so Kategorien zurecht, bastelt euch eine Vorstellung von verschiedenen Situationen: Wenn das passiert, macht ihr das, wenn das passiert, macht ihr das. Das ist natürlich nicht immer ungefährlich. Je mehr ich versuche, da zu kategorisieren, desto mehr nimmt man sich vielleicht auch Flexibilität, um irgendwie auch dann differenziert zu entscheiden. Also man muss natürlich aufpassen, dass das nicht zu so einem starren: Jetzt ist das passiert, also muss ich das machen. Natürlich muss ich erkennen können, flexibel, jetzt weicht das aber an der Stelle ab und das macht es eben nicht mehr so passig zu meiner Kategorie, also muss ich jetzt was anderes machen, so. Es ist wahrscheinlich nicht so einfach. Aber nach viel Drumherumgerede auf die Frage zurückzukommen: Ich glaube eine etwas bessere Verzahnung, wie auch immer die aussähe, von Theorie und Praxis würde ich an der PA für hilfreich halten.“ (I5, 6010–622)

Es sind zuvörderst die Standard-Deliktsbereiche, in denen Recht in erster Linie über ein professionell begründbares Gefühl bzw. Routine greift, „weil viele Sachverhalte halt wiederkehrend sind“, wie Sachbearbeiter H. Howe berichtet:

„Wo man dann einfach nicht mehr lange sich jetzt dieses Schema zur Hand nimmt und sagt: Darf ich es jetzt oder darf ich es nicht? Sondern: Das haben wir letztes Mal so gemacht, und da durfte ich es, so ungefähr, jetzt mache ich es wieder, so. (...) Aber dass man sich jetzt hinstellt und sagt: Oh, die Maßnahme, ist die jetzt geeignet? Ja okay, sie erfüllt diesen und diesen Zweck. Ist die jetzt erforderlich? Gibt es eine mildere Maßnahme? Ja, okay, vielleicht nicht.“ (I7, 300–307)

Der praktische Sinn hilft jedoch nicht nur zur Orientierung bei bekannten Sachverhalten. Auch Unbekanntes wird mit seiner Hilfe bearbeitet. Mit Bourdieu lässt sich in diesem Sinne von einer schöpferischen Spontaneität des Habitus sprechen, die in der unvorhergesehenen Konfrontation mit unaufhörlich neuen Situationen geltend wird (Bourdieu 1979: 16f.). Auch wenn Rechtsinhalte nicht eindeutig bekannt sind, kann auf diese Weise ein Umgang gefunden werden, wie sich anhand des Interviews mit H. Zülsdorf, Leiterin eines Polizeikommissariats, verdeutlichen lässt. Der praktische Sinn eröffnet im folgenden Zitat gleichsam ein unendliches Universum des Strafbaren bzw. ein intuitives Abschreiten von Möglichkeitsräumen der Strafbarkeit:

„Es gibt mit Sicherheit so ein Handeln aus dem Gefühl heraus. (...) Ganz oft ist das aber so, wenn das Bauchgefühl sagt, das muss doch irgendetwas sein, das kann ja nicht erlaubt sein so was, dass es tatsächlich irgendetwas dazu gibt, wo man dann sagt: Okay, das ist jetzt die und die Betrugsart. Bei so ganz klassischen, offensichtlichen Sachen wie Körperverletzungsdelikte, Sexualdelikte oder so ist das eher unproblematisch, weil da denkt man okay, das ist eine Vergewaltigung oder ist es keine? Oder ist es eine sexuelle Belästigung oder ist das keine? Oder ist es eine Körperverletzung oder ist es keine? Bei so Betrugssachen, die so sehr komplex sind ist es schon oft so, dass man denkt, irgendwas muss es doch sein, das kann ja nicht erlaubt sein. (I1, 1095–1119)

Von früheren, ähnlichen Fällen wird auf neue Sachverhalte geschlossen. So formuliert Sachbearbeiter C. Voigt: *„Man zieht sich dann quasi das Wissen aus vergangenen Einsätzen, wie man das abgearbeitet hat und welche rechtlichen Möglichkeiten man da hatte, ja, überträgt man dann sozusagen auf den Sachverhalt und steht dann da nicht sozusagen komplett unwissend da.“* (I8, 54–57)

Klassifikationen mittels des praktischen Sinns vornehmen zu können, ist im Alltag der PolizistInnen auch deshalb unerlässlich, weil bei Einsätzen auf der Straße die Notwendigkeit besteht, schnell entscheiden zu müssen. Ein Eingreifen ist oft in Sekundenschnelle nötig – zumeist dann, wenn es um Eigensicherung, also die Gewährleistung der eigenen physischen Sicherheit, oder um Maßnahmen der Gefahrenabwehr geht; eingangs wurde diese Charakteristik des ESD bereits angesprochen (vgl. 3.1). K. Horn, ehemaliger Sachbearbeiter, beschreibt dies so: *„Sofort-gefahrenabwehrmaßnahmen macht man irgendwie aus dem Bauch. So, da kloppen sich zwei, ich mache, dass die aufhören. Ganz stumpf gesagt. Das ist natürlich auch irgendwie schon ein rechtlicher Eingriff. Aber das prüft man ja nicht lange durch.“* (I5, 152–154) Es ist dabei nur folgerichtig, dass bei der Gefahrenabwehr das Bauchgefühl in stärkerem Maße greift, da in der spätmodernen Kriminalpolitik mit ihrer präventiven Orientierung auch diffuse Gefahren darunterfallen, deren Einschätzung nur begrenzt andere Kriterien als das Bauchgefühl heranzuziehen zulässt. Denn nicht nur die eventuellen Gefahren sind diffus, sondern auch die Möglichkeiten, sie zu erkennen. Hier greifen keine operationale Definitionen, sondern lediglich Vermutungen. *„Am meisten“*, so formuliert etwa C. Voigt, hätten sie draußen damit zu tun, *„gefahrenabwehrrechtlich zu agieren. Und (das sei) auch das, wo man wirklich so nach und nach das meiste Bauchgefühl entwickelt.“* (I8, 270)

Routinehandlungen, so lässt sich zusammenfassen, sind prägend im ESD. Die Sachverhalte, auf die die PolizistInnen treffen, müssen von ihnen gedeutet und eingeordnet werden. Aus einem sozialen Geschehnis, und dies ist zentral, wird hier mittels des habituell angeleiteten praktischen Sinns eine rechtliche Kategorie. Das bedeutet, dass die PolizistInnen soziale Sachverhalte in die Sprache des Rechts transformieren müssen. Bourdieu bezeichnet den Habitus ganz in diesem Sinne als „praktischen Operator für die Umwandlung der Dinge in distinkte und distinktive Zeichen“ (Bourdieu 1982: 284). Da der ESD sich durch eine hohe Anzahl an Soforteinsätzen auszeichnet, die (rechtliche) Ad-hoc-Entscheidungen notwendig machen, welche allem voran auf der rechtlichen Einordnung von Sachverhalten basieren, ist die Rechtsanwendung eine besondere Herausforderung. Aufgrund des Zeitdrucks im Einsatz ist es die Regel, erst im Nachhinein abzuwägen, um welches Delikt es sich genau gehandelt hat. In vielen Fällen werden Entscheidungen vor Ort also nur unter Vorbehalt getroffen; die deliktische Zuordnung wird hinterher am Schreibtisch auf der Wache vollzogen. Ein Interviewpartner beschreibt dies so: *„Ob das denn jetzt irgendwie ein räuberischer Diebstahl und Raub ist, da gibt es dann irgendwelche feinen Unterschiede, immer, aber das sind, wie gesagt, alles Dinge, über die man sich später auf der Wache mit dem Buch auch Gedanken machen kann.“* (IB5, 214–217, ehemaliger Sachbearbeiter K. Horn) Im Einsatz vor Ort ist es lediglich relevant, dass der Rechtsbereich und der Deliktsbereich richtig sind. Die „feinen Unterschiede“ des Strafrechts oder anderer Rechtsbereiche, die hier als nachrangig präsentiert werden („irgendwelche“), lassen sich zu einem späteren Zeitpunkt in Ruhe und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von zusätzlicher Ex-

pertise klären. Diese sekundäre Rechtsanwendung läuft weniger nach Routine bzw. „*Bauchgefühl*“ ab und lässt sich demnach dem Typ reflexiver Rechtsanwendung zuordnen. Dieser wird im nächsten Abschnitt eingehend dargestellt.

4.1.3 Reflexive Anwendung des Rechts

Eine andere Art der Rechtsdurchsetzung liegt in der reflexiven Rechtsanwendung, die sich mit- hin bewusst vollzieht. Der Tätigkeitsbereich des ESD ist besonders divers und erfordert viele verschiedene Kenntnisse: „*Der Einsatz- und Streifendienst, das ist ja, die sind ja für alles zuständig. Die müssen ja von allem ein bisschen was wissen.*“ (I4: 165–165, D. Kempen, Leiter ESD) Entsprechend unmöglich ist es, alle Rechtsbestände und dazugehörigen Maßnahmen zu kennen. Rechtskenntnis bzw. der Umgang mit dem Recht sei nur eine Expertise neben vielen anderen Kompetenzen, die im Beruf vorgehalten werden müssten. Sofern die im Streifendienst vorgefundenen Sachverhalte komplexer werden, kommt die Kognition ins Spiel: „*Wenn das natürlich alles ein bisschen größer wird und dann noch weitreichendere Maßnahmen getroffen werden müssen, muss man natürlich schauen, wie man das jetzt dann quasi rechtlich überhaupt durchsetzen darf oder anordnen dürfte.*“ (I8, 43–46, C. Voigt, Sachbearbeiter) Derartige Situationen stellen sich dabei teilweise dilemmatisch dar, weil sie vor Ort nicht immer aufgelöst werden können. Wenn weder das nötige „*Erfahrungswissen*“ gegeben, noch Zeit zur kognitiven Prüfung vorhanden ist, bleibt als Mittel nur das Bauchgefühl:

„*Also wenn es zu einer Stelle kommt, wo ich fraglich bin in der Verhältnismäßigkeit, also sei es jetzt irgendwie unmittelbare Gewalt Anwenden oder von mir aus Pfeffer (...). Dann ist man glaube ich in einem Bereich, wo man nicht mehr die Zeit hat, um jetzt sich im Kopf darüber Gedanken zu machen. Und das sind oft die Situationen, wo eben genau das, was ich gerade meinte, wo dieses Erfahrungswissen nicht nutzbar ist, weil man es meistens nicht hat. (...) Und dann, ja, es ist wahrscheinlich doch wieder so ein Ding, okay wir machen es halt so, wie es sich richtig anfühlt.*“ (I7, 307–325, H. Howe, Sachbearbeiter)

Die Art solcher Spontanreaktionen sind letztlich wieder von Erfahrungen, Ein-, Vorstellungen und Emotionen, und damit vom Habitus abhängig. Ein möglicher Ausweg, den Sachverhalt zu reflektieren, ist in diesem Zusammenhang das sogenannte Einfrieren der Situation: „*deswegen ist eigentlich das erste Ziel bei einem Sachverhalt vor Ort immer erstmal irgendwie für Ruhe zu sorgen und das Ganze ein Stück weit einzufrieren. Und bis dahin läuft eigentlich in der Regel wenig Rechtliches.*“ (I5, 149–151, K. Horn, ehemaliger Sachbearbeiter) Es sind Situationen, in denen die Möglichkeit besteht, mit den KollegInnen in Austausch zu treten. Dieser Austausch ist eine übliche Praxis, wie unter anderem Sachbearbeiter C. Voigt erzählt:

„*Wenn man jetzt mal ein Sachverhalt hat und man jetzt nicht genau weiß, okay, ne, ist er jetzt, welcher Straftatbestand ist jetzt genau erfüllt? Oder ist überhaupt einer erfüllt? Dann spricht man natürlich sich mit seinen Kollegen, mit denen man vor Ort ist, darüber ab. Weil das ja dann auch die weiteren rechtlichen Maßnahmen dann betrifft, sei es jetzt nun: Sind wir jetzt zum Beispiel schon in einer gefährlichen Körperverletzung? (...) Das passiert eigentlich regelmäßig immer mal.*“ (I8, 602–609)

Wenn Fragen unbeantwortet bleiben, wird manchmal auch während des Einsatzes vor Ort der Dienstabteilungsleiter kontaktiert, der unter Zuhilfenahme von Unterlagen bei der Einordnung der Sachverhalte in rechtliche Kategorien behilflich sein kann. Es ist, so die Erläuterung während einer ethnografischen Begleitung, nicht immer von Anfang an „glasklar“, in welche Richtung sich ein Vorgang entwickelt (BP 3: 43). Es gebe „*immer zig Möglichkeiten, wie man subsumieren kann.*“ (BP 3, 313) Man habe es daher immer mit Spielräumen; mit „*Recht von bis*“ zu tun (BP 3, 314). Im Anschluss an die Streifenfahrten folgt auf der Wache die entsprechend wichtige Schreibarbeit, „*weil der Vorgang muss ja noch geschrieben werden*“ (IB2, 282–283, Dienstabteilungsleiter R. Schmidt). Alle Einsätze, in denen Maßnahmen getroffen wurden, sind zu dokumentieren, idealerweise bis zum Ende der Schicht. Im Zuge dessen werden die Klassifizierungen, sofern nötig, differenziert. In dieser Phase werden diverse Möglichkeiten in Anspruch genommen, die korrekte Einordnung vorzunehmen und durch weitere Recherche zu stützen. Neben dem Austausch mit den KollegInnen sowie der Dienst- und Fachaufsicht, besteht die Möglichkeit, selbst zu recherchieren, unter anderem im Internet, im Intranet, auf Blogseiten von PolizistInnen über die Stichwortsuche, in Rechtstexten und deren Kommentierungen, um den intendierten Sinn hinter der Rechtsnorm zu verstehen (BP 3: 154). Manche PolizistInnen legen sich Merklisten für wiederkehrende Verstöße an. In besonders schwierigen Fällen kann das Justizariat kontaktiert werden. Misslungene, unklare, ungewöhnliche oder eingriffsinvasive Einsätze werden regelhaft durch den Dienstabteilungsleiter nachbesprochen. Auch über diese Besprechungen wird die Rechtsanwendung reflexiv gewendet:

„Da kommt meistens unser Chef. Wenn jetzt, wir hatten jetzt vor drei, vier Wochen war das, auf dem ANONYMISIERT [hiesiger Platz] eine Versammlung von Pro-Palästina. Und da hat sich dann so eine kleine Gegenversammlung Pro-Israel gebildet, wo es dann auch zu körperlichen Auseinandersetzungen kam, wo ich mit einer Kollegin alleine vor Ort war die ersten zwei, drei Minuten. Wo wir dann auch mit unter Einsatz von Pfefferspray und sowas agieren mussten. Und da kommt der Chef natürlich dann auch auf einen zu, weil es ja so ein bisschen so eine Ausnahmesituation dann ist. Vor allem, wenn man dann noch zu zweit gegen 20, 30 Leute steht und versucht das Ganze dann irgendwie, ja, zu koordinieren, zu regeln. Dass sich da die ganze Situation nicht weiter aufheizt und weiter eskaliert. Und da wird dann schon Feedback... da ist auch von unserem Dienststellenleiter das Feedback gegeben worden, dass wir da rechtlich, also dass der Einsatz des RSG, das Reizstoffsprüngerät, absolut gerechtfertigt war und jetzt nicht irgendwie wir Bedenken (haben) brauchen, dass wir da unverhältnismäßig agiert haben.“ (I8, 73–86, C. Voigt, Sachbearbeiter)

In dem Interview zeigt sich, wie die Reflexionen die Funktion der kollegialen Absicherung haben können, dass das Verhalten im Einsatz richtig war. Dies kann – als Teil des professionellen Sozialisationsprozesses – die habituelle Routine für den nächsten Einsatz bestärken.

Inwieweit das individuelle Rechtswissen und Rechtsverständnis eine Erweiterung bzw. Aktualisierung erfährt, ist jedoch in erster Linie vom persönlichen Engagement zur Recherche abhängig. Sofern im Einsatz etwas Unbekanntes bzw. Unklares vorgefunden wird, „*beißen sich die Kollegen manchmal auch schon drin fest*“ (I1, 1119), um herauszufinden, wie der Sachverhalt rechtlich korrekt einzufassen ist. „*Und (die) fangen dann an, da zu telefonieren, da zu suchen, sich was nachzulesen, Kommentierung zu lesen oder Ähnliches und finden dann tatsächlich was*“ (I1; 1120–1122), erzählt H. Zülsdorf, Leiterin eines Polizeikommissariats. Engagement

ist teils auch nötig, um über Rechtsänderungen informiert zu sein, da MitarbeiterInnen nicht systematisch über neue Rechtsinhalte – etwa in Form von neuen Tatbeständen – informiert werden. Zwar wird in den Interviews und Beobachtungen erzählt, dass Rechtsänderungen oder -neuerungen oft in Dienstbesprechungen thematisiert werden; auf Grundlage vorab zirkulierter Emails. Eine fundierte Rechtskenntnis sei jedoch nur über das anschließende Nachlesen des dort Besprochenen zu erreichen. Zudem sei nicht garantiert, dass man auf diesem Wege über alle wichtigen Änderungen informiert werde. Der ehemalige Sachbearbeiter K. Horn veranschaulicht dies am Beispiel der Verschärfung des Delikts der Bedrohung:

„Gutes Beispiel: Der Tatbestand der Bedrohung ist vor, ist auch schon fast ein Jahr, würde ich sagen, war Bedrohung nur: ich muss jemanden mit dem Tode bedroht oder mit einem gegen ihn gerichteten Verbrechen. Verbrechen heißt ab Mindeststrafe ein Jahr. Das heißt, wenn ich sage, ich haue dir eine runter, ist das genau gar nichts rechtlich. Wenn ich aber sage ich bringe dich um, dann drohe ich mit einem Verbrechen, weil für jemanden Töten gehe ich länger als ein Jahr in den Knast, also ist das dann eine Bedrohung. Aber das heißt, diese ganze ‚ich hau dir eine runter, ich mach dich platt, ich mach dich fertig, ich boxe dich‘ ist alles keine Bedrohung gewesen. Da gab es vor einem Jahr eine massive Gesetzesverschärfung. Ab jetzt ist auch die Bedrohung mit einer Ohrfeige, zum Beispiel, eine Bedrohung. Weil es reicht ab jetzt jedes Delikt. Vorher muss das ein Verbrechen sein, mit dem bedroht wird. Also massive Verschärfung, sodass ganz, ganz viele Sachverhalte jetzt plötzlich eine Straftat darstellen. Und das ist ein Alltags-, das ist ein Massendelikt. Also es vergeht kein Dienst, wo nicht irgendwer eine Bedrohung anzeigt. (...) Das habe ich erfahren aus der Zeitung. Wochen, nachdem es in Kraft war.“ (I5, 997–1018)

Weiter werden KollegInnen beauftragt oder erklären sich bereit, neue bzw. besonders spezifische Rechtsbestände aufzubereiten. Zugleich herrscht der Eindruck vor, dass das Recht sich sehr schnell wandelt, was es erschwert, auf dem aktuellen Stand der Rechtsentwicklung zu bleiben. Die Wissensstände dürften daher recht unterschiedlich sein; darauf weist die Bemerkung eines Interviewten hin, der erzählt, dass insbesondere ältere MitarbeiterInnen manchmal keine so große Motivation mehr haben würden, sich die neuen Rechtsmaterien noch anzueignen (I6, 160–170, S. Dietrich, ehem. Sachbearbeiter). Diese folgten nur ihren Routinen und hinterfragten diese nicht mehr. In diesem Zusammenhang wird Routine als kontraproduktiv eingeschätzt. Mit Blick auf den Wissenserwerb wird zudem immer wieder darauf hingewiesen, dass mit der allgemeinen Verfügbarkeit des Internets zunehmend auf das Ankaufen von Rechtsquellen verzichtet werde bzw. hier oft nur eingeschränkter Zugang bestehe, was als sehr einschränkend erlebt wird, um zu einer ausreichenden Rechtssicherheit zu kommen.

Praxishinweis: Für die polizeiliche Praxis könnte es sich als sinnvoll erweisen, einen verbesserten Zugang zu juristisch abgesicherter Rechtsliteratur zu gewährleisten, wie sie auch von JuristInnen benutzt wird (z. B. Beck Online). Die derzeitigen Angebote eines bloß beschränkten Zugangs zu dieser Literatur scheinen den PolizistInnen nicht auszureichen, da sie bei der Recherche über Blogs und anderes nie ganz sicher sein können, dass die Rechtsinhalte dort auch richtig aufbereitet wurden.

4.1.4 ‚Einschreiben‘ sozialer Sachverhalte in Recht

Die Dokumentation der Einsätze im Nachgang wird in der Regel als aufwändig empfunden; sie wird auf einen Anteil von 80% der gesamten ESD-Tätigkeit geschätzt (BP1: 288). Oft sind die Dokumentationen Routineaufgaben, die sich ständig wiederholen und daher fest eingeübt sind. Adressatin dieser Dokumentationen ist zunächst die Fachaufsicht und in der Folge die Staatsanwaltschaft (StA), die von hier aus die Ermittlungen aufnimmt oder das Verfahren einstellt. Die Dokumentationen machen die Fälle für das Kriminaljustizsystem verarbeitbar. Dabei nehmen die PolizistInnen gleichsam die Funktion eines Filters bzw. *Gatekeepers* ein, durch den soziale Handlungen an die StA gelangen (oder auch nicht).⁶ Wie vollzieht sich dieser Vorgang? Das Handeln lässt man vor dem inneren Auge noch einmal bewusst Revue passieren. Am Ausschnitt aus dem Interview mit dem ehemaligen Sachbearbeiter K. Horn zeigt sich anschaulich, dass während der habitualisierten Rechtsanwendung in der akuten Situation keine Klassifikation auf reflexive Weise vorgenommen wird. Wohl aber lassen sich alle routinehaften Maßnahmen im Einsatz und in konkretisierter Form in der Schreibarbeit im Nachhinein eindeutig Kategorien bzw. Paragraphen zuordnen. Nachträglich wird das intuitive Handeln also kognitiv rationalisiert und der Vorgang aus der Erinnerung in rechtliche Kategorien und Paragraphen übersetzt und verschriftlicht.

„Das ist so eingespeichert, dass ich mir in der Sekunde keine rechtlichen Gedanken machen muss, weil ich mir die vorher gemacht habe. (...) Situationen sind nie gleich, aber man kategorisiert Situationen, so ich habe eine Kategorie, wenn das und das passiert, dann ziehe ich die Waffe. Wenn das und das passiert, dann funke ich und rufe Verstärkung. Wenn das passiert, mache ich das. Und je mehr Kategorien man hat, desto besser. Und dann passiert irgendwas und das landet sofort in irgendeiner Kategorie, und das löst eine Handlungsreaktion von mir aus. Und die Handlung führt dann dazu, dass irgendwie die Situation zumindest so weit stabilisiert ist, dass ich mir dann anfangen kann, rechtliche Gedanken zu machen. Ja. Mir wird das dann meistens alles bewusst, wenn man das dann nachher alles irgendwie aufschreibt. Nach dem Aufschreiben denke ich dann, oft weil ich dann auch mit Paragraphen das schreibe, da habe ich das und das gemacht, gemäß Paragraph sowieso. Ah ja, stimmt. Da habe ich das gemacht, ja klar, das war ein Eingriff nach Paragraph sowieso. Während ich das aber mache, habe ich da noch nie drüber nachgedacht, was das jetzt eigentlich rechtlich ist. Vorher.“ (IB5, 473–488)

Die Dokumentation der Einsätze muss dabei praktischen Erfordernissen der Organisation und des Kriminaljustizsystems gehorchen. In diesen Fällen wird die Logik des Rechts mit einer praktischen Logik konfrontiert. So entstehen über die Berichte teilweise Konflikte, weil die Klassifikationen eines Sachverhalts zugleich Zuständigkeiten begründen und somit auch verschieben können. Dies wird deutlich anhand von Konflikten zwischen zwei Abteilungen in der

⁶ In der Literatur wird die Kriminalisierung als Trichtermodell vorgestellt, bei dem die Zahl der Registrierten stetig abnimmt. Am Anfang stehen viele polizeilich ermittelte Tatverdächtige. Diese Anzahl verringert sich deutlich mit jedem weiteren Schritt der Prozessierung des Sachverhalts im Kriminaljustizsystem (Heinz 2012: 50) Staatsanwaltschaft und RichterInnen tragen hierzu in besonderem Maße bei, da sie anders als die Polizei nach dem Opportunitätsprinzip von Verfolgung absehen können (vgl. Albrecht 2010). Dabei kommt es jedoch nicht zu einer einheitlichen trichterförmigen Verschlankung. Vielmehr sind Selektionen zu Ungunsten marginalisierter Zugehörigkeiten zu verzeichnen.

Polizei, die für Unterschiedliches zuständig sind:

„Es gibt häufig unterschiedliche Ansichten tatsächlich zwischen einem Streifendienst und zum Beispiel dem Zentralen Kriminaldienst, dem Kriminaldauerdienst. Kriminaldauerdienst, da werden höherwertige Delikte bearbeitet, wenn eben diese höherwertigen Delikte vorliegen. (...) Ich habe die Wahrnehmung, dass man sich da so ein bisschen aussucht, ob das denn jetzt dieses höherwertige Delikt ist. Wenn es nämlich kein höherwertiges ist, muss ich es nicht bearbeiten. Also könnte ja dieser Raub auch eigentlich gar kein Raub sein, sondern vielleicht tatsächlich ein Diebstahl und irgendwie in dessen Umfeld eine körperliche Gewaltanwendung oder so was.“ (I9, 581–590, T. Christensen, Dienstabteilungsleiter)

Die Lücke zwischen Recht und Praxis wird an dieser Stelle praktisch, anhand der Erfordernisse und Machtverhältnisse zwischen den Abteilungen, aber auch Kapazitäten in der Polizei ausgefüllt. Das Delikt fällt am Ende in den Arbeitsbereich, der sich durchsetzen kann, und dieser will im Bericht jene Klassifikation sehen, die für den eigenen Arbeitsbereich möglichst wenig Arbeit macht. Es ist dies ein Beleg dafür, wie die Handhabung von Strafrecht organisatorisch stark beeinflusst wird; Strafrecht wird an dieser Stelle – anders als vom Gesetzgeber vorgesehen – zur abhängigen Variable. Beim Verfassen der Berichte ist weiter darauf zu achten, dass die Aufbereitung so stattfindet, dass sie von den AkteurInnen des Kriminaljustizsystems prozessiert werden kann. Zwar handelt es sich sowohl bei StaatsanwältInnen als auch bei RichterInnen um PraktikerInnen des Rechts. Anders als die PolizistInnen sind sie jedoch VolljuristInnen, die mit der Komplexität des Sozialen nichts mehr zu tun haben. Den von ihnen prozessierten Fällen begegnen sie entweder auf dem Papier – durch die polizeilichen Berichte – oder in streng formalisierten rechtlichen Verfahren im Zuge der Ermittlung oder der Gerichtstermine. Entsprechend sprechen und agieren sie stärker in der Sprache des Rechts als die PolizistInnen, die neben der Rechtssprache auch alltagstauglich sprechen und polizeiliche Begriffe verwenden:

„(...) diese Transformationsleistung, die nehmen wir immer vor, dass wir natürlich nicht zum Beispiel, wie es eben nun mal vorgeschrieben ist, sagen, dass sie Beweiserhebungsanträge stellen können, zum Beispiel, wenn sie denn Beschuldigte sind. Sondern, dass wird dann irgendwie natürlich anders formuliert. Dass jemand das verstehen kann und dass wir trotzdem aber eine Beschuldigtenbelehrung vorgenommen haben. Das findet ständig statt, das müssen wir tun. Denn wenn wir hier Amtsdeutsch reden, das würde einfach nicht funktionieren.“ (I9, 184–191, T. Christensen, Dienstabteilungsleiter)

Die PolizistInnen haben es im ersten Schritt, bei der Anwendung des Rechts auf die Praxis, mit einem Transfer des abstrakt formulierten, kodifizierten Rechts auf die noch ‚ungeordnete‘ soziale Welt zu tun. Dabei überführen sie Rechtstermini in alltagssprachliche und polizeiliche Begriffe (etwa bei spezifischen polizeilichen Techniken). Diese ‚Verfremdungen‘ des Rechts sind im nächsten Schritt, der Dokumentation der Einsätze, wiederum so aufzubereiten, dass sie von Staatsanwaltschaft und Gerichten verstanden werden können. Das polizeilich und alltagstauglich gewendete Recht muss rückübersetzt werden. Dabei gilt es auch, Ungenauigkeiten im Vorgehen anzupassen, die sich in der Praxis ergeben haben und die für die PolizistInnen mit ihrer pragmatischen Rechtsbindung akzeptabel sind, den Ansprüchen der Staatsanwaltschaft und Gerichte aber nicht genügen würden.

Insgesamt ist die Rolle der Dokumentation gewichtiger, als es zunächst den Anschein hat. Die Tatsache, dass die PolizistInnen die ersten sind, die sich der rechtlichen Bearbeitung des betreffenden Sachverhalts annehmen, induziert, dass sie als bereits erwähnte *Gatekeeper* den weiteren Gang des Verfahrens im Sinne einer „*Weichenstellung*“ (I11: 536) wesentlich prägen und mitbestimmen. Deshalb ist es so relevant, unter welchen Bedingungen sie die Delikte aufnehmen, klassifizieren und weiterbearbeiten. So etwa dürfte es kaum unbedeutend sein, dass zur Sicherheit stets das höhere Delikt gewählt wird, wenn es um die Klassifikation geht. Diese Höherstufung intensiviert die Kriminalisierung durch die Polizei und zeitigt entsprechende Effekte in der Kriminalitätsstatistik.⁷ Um solche Weichen tatsächlich auch stellen zu können, gilt es, Fehler zu vermeiden – verfahrenstechnische und in der Dokumentation; mithin Rechtskonformität zu gewährleisten. Zum einen werfen Fehler ein schlechtes Licht auf die verantwortlichen PolizistInnen sowie die Organisation, sollten diese bei der Lektüre durch die Staatsanwaltschaft nachträglich auffallen. Zum anderen schwächen sie die Definitionsmacht der Polizei im Verfahren bzw. können die Rechtsdurchsetzung unter Umständen zum Scheitern bringen. Dies bezieht sich zum einen auf die fälschliche rechtliche Einordnung eines Sachverhalts, was implizieren kann, dass auch die Maßnahmen falsch gewählt wurden. Zum anderen können verfahrenstechnische Fehler in der Ermittlung passieren, sei es das Beweisstück, das zu beschlagnahmen vergessen wird oder seien es Täterspuren, die aus Unachtsamkeit verwischt werden. Die PolizistInnen fühlen sich daher für das Gelingen des Verfahrens verantwortlich, wie etwa Dienstabteilungsleiter R. Buckel schildert:

„Wenn ich jetzt eine Maßnahme treffe, die nicht rechtmäßig ist, worauf dann in der Folge sehr viele andere Sachen aufbauen, dann kann ich letztendlich dazu führen, dass aufgrund der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme, das ganze Verfahren kippt, was drauf aufgebaut ist. Und insofern ist halt die Verantwortung schon relativ groß, dass man auch selbst so reflektiert ist, dass man da eben schaut, was mache ich da eigentlich.“ (IB11: 281–286)

Dabei zeigt sich in einigen Fällen, dass das Verhältnis des ESD zum Recht vor allem mit Blick auf die Strafverfolgungsaufgabe der Polizei interpretiert wird, etwa, wenn formuliert wird: *„Wir suchen Täter oder Verbrecher. Wir wollen Straftäter festnehmen, Straftaten aufklären und eine möglichst hohe Verurteilungsquote erzeugen, indem wir fachgerecht und sachgerecht Beweise erheben.“* (I2, 2047–2049) Auch Dienstabteilungsleiter R. Schmidts Äußerung zielt in diese Richtung:

„Wir versuchen hier möglichst, das ist ja auch dann eine Frage des eigenen Anspruchs, so gut und genau wie es uns möglich ist, das Geschehen zu klassifizieren, in die richtigen Fachdezernate zu geben und möglichst so zu arbeiten, dass die damit gut weiterarbeiten können. Das ist der Anspruch: hohe Aufklärungsquote zu erzielen. Dazu kommen wir hier in dieser Dienststelle ja noch dazu, möglichst viele Leute einbuchen zu wollen. Beschleunigte Verfahren, U-Haft so etwas.“ (I2, 1745–1751)

Deutlich wird an dieser Stelle implizit ein primär punitives, sicherheitsorientiertes Verständnis von Recht (*„...möglichst viele ... einbuchen zu wollen“*), demnach die rechtsdurchsetzende Funktion der Polizei gegenüber anderen Funktionen, wie z. B. dem Grundrechtsschutz oder im

⁷ In 4.3.4 wird darüber hinaus argumentiert, dass die Höherstufung eine Strategie der Absicherung darstellt, um nicht mit dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt belangt zu werden.

Sinne eines bürgerpolizeilichen *policings* der Assistenz bei der Überführung hilfebedürftiger, deviant agierende Personen in soziale Hilfeinrichtungen bzw. -maßnahmen, tendenziell stärker betont wird.

4.2 Recht als Handwerkszeug

„die Geige des Rechts spielen“
(B1, 433, H. Zülsdorf, Leiterin Polizeikommissariat)

Recht wird von den PolizistInnen mit vielen Bezeichnungen versehen, wenn es um seine Einsetzbarkeit geht. Relativ übergreifend wird es dabei als ein Werkzeug verstanden, als Mittel, mit dem sich praktisch handeln lässt. *„Naja, das Recht ist ja das Handwerk, mit dem wir unser alltägliches berufliches Leben durchstreiten“* (I6, 17–18), sagt etwa S. Dietrich, ein ehemaliger Sachbearbeiter. Dienstabteilungsleiter R. Buckel bemerkt in ähnlicher Weise, es sei *„tätlich Brot und Handwerkszeug“* (I11, 5), – um an dieser Stelle nur zwei Beispiele zu nennen. Dabei beschwört der Begriff des Handwerkszeugs das Bild einer Gesellschaft herauf, an der Arbeit zu verrichten ist bzw. die bearbeitet werden muss. Das Recht tritt an dieser Stelle als Ordnung auf, die durch die polizeilichen Praktiken zu bewahren oder durchzusetzen ist. In dieser Hinsicht lässt sich im Rahmen des erlernten Handwerks *„die Geige des Rechts spielen“* (B1, 433).

Mit Rekurs auf Pierre Bourdieu (2019a) wurden die PolizistInnen vorangehend als PraktikerInnen des Rechts bezeichnet – im Gegensatz zu den TheoretikerInnen, die das Recht analysieren, namentlich den UniversitätsprofessorInnen. Die PolizistInnen unterscheiden sich dabei in spezifischer Weise von anderen PraktikerInnen des Rechts, etwa der Staatsanwaltschaft und den RichterInnen. Der Auftrag der PolizistInnen besteht darin, die soziale Welt mit denjenigen Rechtsbereichen, für die sie zuständig sind, in Deckungsgleichheit zu bringen. Für diese praktische Rechtsanwendung, das ‚Anpacken‘ in der sozialen Realität, muss das ‚Handwerk‘ erst einmal erlernt werden. In der Verwendung des Begriffs drückt sich vermutlich auch ein milieuspezifischer Wert des eigenen Berufsstandes als praxisnah aus. Streitigkeiten innerhalb des Rechts, etwa über die Gültigkeit eines Rechtsbestandes, tangieren sie dabei nicht, wie am Beispiel der folgenden Interviewpassage deutlich wird:

„Wir haben eine Straftat und könnten immer aufgrund dessen handeln und reagieren. Und ich glaube, dass Polizei da, weil sie sehr praxisbezogen ist, dass schon, dass es einfacher ist, also, dass wir nicht die Bedenken haben mit: ohhh, kann diese Vorschrift überhaupt so standhalten oder nicht. Also wir haben diese juristischen Bedenken, glaube ich, gar nicht, sondern es ist ja auch gar nicht unsere Aufgabe zu hinterfragen, ist das Recht so anwendbar oder nicht, sondern wenn es da ist, dann wenden wir es so an.“ (I1, 1306–1312, H. Zülsdorf, Leiterin Polizeikommissariat)

Auch wenn juristische Bedenken dieser Art kaum eine Rolle im Alltag der PolizistInnen spielen, so positionieren sie sich dennoch zum Recht oder zu einzelnen Rechtsinhalten. Ihr Status erlaubt es ihnen jedoch nicht, sich öffentlich zu positionieren. In H. Zülsdorfs Interview wird ebendies deutlich (*„nicht unsere Aufgabe zu hinterfragen“*). Auch Dienstabteilungsleiter T. Christensen erzählt demgemäß, dass Neutralität gegenüber dem Gesetzesauftrag geboten ist:

„Ich glaube, wir als Polizei sind letztendlich diejenigen, die die Dinge durchsetzen, die irgendwelche anderen entscheiden. Wir können dies gut finden oder nicht. Darüber kann man auch intern sprechen oder es sein lassen. Nach außen sollten wir das nicht tun.“ (IB9, 1720–1723) In diesem Zitat wird versucht, die „Illusio“ (Bourdieu 2019b) aufrecht zu erhalten, eine stets neutrale und unparteiliche Durchsetzung des Rechtes sei möglich. Da die PolizistInnen die Lücke zwischen Gesetz und Praxis der Rechtsanwendung jedoch immer in gewissen Grenzen entlang unterschiedlicher kriminalpolitischer Präferenzen sowie innerhalb verschiedener Organisationskulturen überbrücken, ist es unvermeidlich, dass ihren Handlungspraxen unterschiedliche Rechtsauffassungen zugrunde liegen; beim Spiel auf der ‚Geige des Rechts‘ kommen Präferenzen für jeweils bestimmte Saiten zum Zug.

Nachfolgend wird erörtert, dass polizeiliche Rechtsdurchsetzung keineswegs ‚gutes Handwerk‘ sein muss, da – bis zu einem gewissen Grad notwendigerweise – unter den PolizistInnen eine *pragmatische Rechtsdurchsetzung* vorherrscht, die eine situative Auflösung anstrebt und nicht notwendig auf den rechtlichen *state of the art* zielt (4.2.1). Es wird erörtert, was sich bereits in 4.1.4 an den kontrastierenden Anforderungen im Einsatz und bei der Dokumentation im Nachhinein andeutete: dass das Recht für die PolizistInnen zwar eine besonders zentrale, aber auch lediglich eine Kompetenz neben anderen darstellt. Darauf aufbauend wird analysiert, dass *Selektivitäten in der Rechtsdurchsetzung* erkennbar sind, die zu Ungunsten der ‚üblichen Verdächtigen‘ greifen (4.2.2). Die Selektivität des eigenen Handelns wird jedoch nicht problematisiert, sondern als effektives Vorgehen gerahmt. In Abschnitt 4.2.3 (*Recht als Konfliktlösungsinstrument*) werden Rechtsauffassungen erörtert, bei denen das Recht, vermittelt durch die Polizei, als Konfliktschlichterin betrachtet wird. Als letztes Handwerkszeug wird in Abschnitt 4.2.4 gezeigt, wie die PolizistInnen das *Recht* „biegen“, also die Spielräume in der Lücke zwischen Recht und Praxis ausschöpfen und teilweise über ihre Grenzen hinausgehen. In diesem Kontext wird insbesondere erörtert, wie Recht im Rahmen pro-organisationaler Delinquenz gebrochen wird.

4.2.1 Pragmatische Anwendung des Rechts

Das Recht ist durch seine kodifizierte Form naturgemäß durchweg präziser als das durch den Habitus geprägte Handeln der AkteurInnen (Bourdieu 2019a). Dies wissen auf einer praktischen Ebene auch die PolizistInnen, die es hinnehmen, dass das Recht nach dem Willen des Gesetzgebers umzusetzen grundsätzlich unmöglich ist. Als RechtspraktikerInnen, die gleichsam am unteren Ende bzw. am Anfang der Rechtsdurchsetzung stehen, haben PolizistInnen – in Übereinstimmung mit dem Forschungsstand (Skolnick 1966; Ericson 1982: 11ff., 2007: 373; Belina 2018: 130; Fassin 2018; Derin/Singelnstein 2022: 116f.) – demnach prioritär einen pragmatischen Blick auf das Recht. Ein Beispiel hierfür ist etwa der Gebrauch von Pfefferspray entlang der konkreten Mengenvorgaben, der in der Praxis in der geforderten Präzision (zumindest nach dem derzeitigen Stand der Funktionsweise des Pfeffersprays) kaum eingehalten werden kann. So beschreibt H. Zülsdorf, Leiterin eines Polizeikommissariats: *„Das kann auch kein Gesetz, glaube ich, festschreiben. Ich darf, keine Ahnung, nur fünf Milligramm Pfefferspray abgeben in der Situation, das kann man gar nicht so festschreiben.“* (I1, 1373–1375) Solche rechtlichen Vorgaben sind demgemäß in der Praxis über den Daumen zu peilen. Gleiches gilt, in Übereinstimmung mit Erkenntnissen des Forschungsstandes (z. B. Behr 2008: 202; Jasch

2019: 231), grundsätzlich für die Umsetzung des Legalitätsprinzips. An dieser Stelle sei exemplarisch ein Zitat von Dienstabteilungsleiter R. Schmidt herangezogen, der konstatiert, dass das Recht nicht vollständig umsetzbar ist, wenn Abläufe funktionieren sollen:

„Man kann hier, also wenn das hier alles mit Verfügungen und Dienstanweisungen und so was alles gepflastert wäre, würde man hier das Weiße von der Wand nicht mehr sehen. Weil wir auch... es vergeht ja kein Tag, ohne dass nicht eine neue Regelung für irgendwas kommt, an die man sich jetzt zwingend zu halten hat. Das ist vielleicht eine andere Form von Recht, weil es eine hausinterne best-practice-Geschichte ist, aber sich permanent nicht an so etwas zu halten, führt ja auch zu Konflikten. Und möglicherweise auch zu irgendeiner Form von Regelung durch die Dienststellenleitung. Und letztlich geht es ja auch darum, dass man hierfür, sagen wir mal, gut geölte Abläufe sorgt. In meiner Funktion, aber jeder Einzelne an seinem Platz ja auch.“ (I2, 2397–2406)

Er argumentiert, dass eine vollständige Befolgung aller Rechtsinhalte und Regeln den Betrieb lahmlegen würde, insbesondere, weil sich die Vielzahl an Regelsystemen, in die die PolizistInnen in ihrem Berufsalltag eingebunden sind, sich widersprechen oder wechselseitig ausschließen könnten (was übrigens, so sei hier angemerkt, für jede Organisation gelten dürfte). Es wird jedoch auch formuliert, dass man sich mittelfristig an Vorgaben halten muss, dass also eine Balance zwischen den innerorganisatorischen Anforderungen und ihrer Praktikabilität ausgehandelt wird.

Ein Beispiel für praktikables Handeln ist, wenn das Legalitätsprinzip nicht durchgesetzt wird. Dabei sind es nicht beliebige, sondern ganz bestimmte Sachverhalte, die von der Verfolgung ausgenommen werden: solche, die im Bereich der *petty crimes* angesiedelt sind und zugleich sehr häufig auftreten und/oder von denen anzunehmen ist, dass sie nach der Anzeigenstellung nicht weiterverfolgt werden würden. Eine größere Berufserfahrung trägt dabei zu einer zunehmenden Gelassenheit bei unterlassener Rechtsdurchsetzung bei, gerade, wenn es um den Sachverhalt der Beamtenbeleidigung geht. D. Kempen, Leiter im ESD, formuliert, wie der Anspruch an eine rechtlich korrekte Rechtsdurchsetzung mit der Zeit schwindet, indem er die Alltagspraxis dem in der Ausbildung vermittelten Anspruch der vollständigen Rechtsdurchsetzung gegenüberstellt:

„Je älter ich werde, desto schneller fahre ich weiter, weil ich einfach sage: Es bringt hier einfach alles nichts mehr. In der Akademie sitz‘ ich da, das ist eine Beleidigung eines Polizeibeamten, das ist eine Straftat, ich habe ein Officialdelikt, ich muss dann einschreiten, ich muss tätig werden. Ich habe einen Täter, also es gibt gar keinen Grund, irgendwie nichts zu tun. Aber irgendwann hat man so viele Mittelfinger gesehen, dass man sagt: Ja, Leute, was soll ich hier... was wollt ihr von mir? Es interessiert mich nicht.“ (I4: 432–438)

Pragmatik besteht auch, wie es bereits in 4.1 den Anklang hatte, hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Sachverhalte in rechtliche Kategorien. Diese werden im Einsatz erst einmal nur grob klassifiziert, und auch im Büro muss es schnell gehen. Dabei werden auch gänzlich unrichtige Klassifikationen bzw. Maßnahmen in Kauf genommen. Es sind mithin die Arbeitsbedingungen, also organisationale Gründe, die für ebendiese Bearbeitung des Rechts sorgen: Aufgrund der Vielzahl der Einsätze pro Schicht bleibt, so die breit geteilte Ansicht, oft keine Zeit,

detaillierte rechtliche Einordnungen zu tätigen. In der rechtlichen Bewertung müssen daher Abstriche gemacht werden, um schneller zum nächsten Einsatz fahren zu können, wie D. Kempen ausführt:

„Ja, ich muss fertig werden. (...) Ich habe ja eine Schicht von acht Stunden oder neun Stunden und ich habe durchschnittlich 15 Einsätze. Ich muss die ja abschließen. (...). Ich muss fertig werden. Die Einsätze müssen gefahren werden. Es gibt so und so viele Polizisten in ANONYMISIERT [Stadt] oder in einer Stadt in ANONYMISIERT [Bundesland] und diese Einsätze wollen alle beantwortet werden. Und wenn ich es auskoste und ausreize, dann schaffe ich es schon mal gar nicht. Und selbst wenn ich gut bin, da kriege ich auch nicht alle hin. (...) Aber man könnte auch auf die Idee kommen zu sagen: Ja, aber weil die sich alle im Klein-Klein verlieren und alle alles richtig machen wollen, und je jünger desto schlimmer ist es, bleibt da eben die praktische Betrachtung auf der Strecke, weil die rechtstheoretische im Vordergrund steht und eigentlich wäre es aber auch wünschenswert, wenn alle, die 110 anrufen, auch nach kurzer Zeit eine Antwort erfahren. Also in Form von einem Funkwagen, der vor Ort ist.“ (I4, 698–615)

Deutlich zeigt sich hier der praktische Anspruch des Umgangs mit dem Recht, der für eine schnelle Erledigung sorgt. Würde hingegen der Fokus auf Rechtstheorie gelegt, könne man sich aufgrund des zu detaillierten Blicks im „Klein-Klein“ verlieren und gar mitverantwortlich dafür sein, dass Notrufe nicht adäquat beantwortet werden können. An dieser Stelle zeigt sich erneut das Selbstverständnis der PolizistInnen als PraktikerInnen des Rechts, die den RechtstheoretikerInnen gegenüberstehen und sich auch von diesen abgrenzen. Hier schwingt – im Sinne eines ‚Wir haben zu tun‘ – eine Geringschätzung für das Glasperlenspiel mit, das die Theorie betreibt und deswegen betreiben kann, weil sie Zeit hat – im Gegensatz zum Streifendienst. Dies konstituiert eine Art von praktischer Überlegenheit in Form von ‚ExpertInnen des praktischen Sinns‘. PolizistInnen äußern sich darüber hinaus insgesamt oft abwertend, wenn es um die Frage geht, wo im Polizeidienst die wirkliche Arbeit gemacht werde (nämlich auf der Straße), was angesichts des Umstandes, dass die Schreibarbeit die überwiegende Arbeitszeit in Anspruch nimmt, überraschen muss, aber zugleich Hinweise auf das auch in der Literatur beschriebene professionelle Selbstbild wahlweise als ‚Krieger‘ oder als ‚Freund und Helfer‘ gibt (vgl. Behr 2008). Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass sich die Rechtsdurchsetzung auf der Straße deutlich von jener am Schreibtisch unterscheidet:

„Deswegen kann es auch mal passieren, dass die Anwendung oder die Umsetzung einer bestimmten Rechtsvorschrift nicht immer die richtige ist, weil sie nämlich aus der Situation heraus entschieden haben und ich im Nachgang, vom grünen Tisch sozusagen, ganz anders draufgucken kann, ja.“ (I1, 1552–1555, H. Zülsdorf, Leiterin Polizeikommissariat)

Zur pragmatischen Rechtsdurchsetzung gehört auch die Substitution von Recht durch andere Kompetenzen. An vielen Stellen äußern die PolizistInnen, dass sie in unterschiedlichsten Bereichen geschult sind und von allem etwas können müssen. Das Recht wird vor diesem Hintergrund als eine (wenn auch zentrale) Kompetenz neben anderen verstanden. Aus der Rechtssoziologie weiß man, dass formalisierte Regeln, darunter vor allem das Recht, nur begrenzt wirken und zudem nicht die einzigen gesellschaftlichen Regelungs- und Wirkmechanismen darstellen. Rechtliches Handeln, so lässt sich daraus ableiten, wird immer durch andere Kompetenzen der PolizistInnen ergänzt. Insbesondere, wenn das Recht – sei es aus Gründen fehlenden Wissens, sei es aus Gründen fehlender rechtlicher Handhabe – keine Handlungsmöglichkeiten

bereithält, wird auf andere Kompetenzen zurückgegriffen; auch um handlungsfähig zu bleiben. Als Beispiel sei die Schwierigkeit der Ad-hoc-Einordnung eines sozialen Sachverhalts in eine rechtliche Kategorie herangezogen. So erzählt ein Interviewter in diesem Zusammenhang, dass er, wenn es einmal zu fehlender Rechtskenntnis kommt, dem polizeilichen Gegenüber seinen Zweifel mitteilt. Er versucht zu vermitteln, dass er als Polizist nicht alles wissen kann und die betreffende Frage später noch zu klären ist. Hier zeigt sich ein Werben um Verständnis. Ein anderer Interviewpartner erzählt, wie er fehlende rechtliche Kompetenzen mittels Ressourcen im Bereich der Persönlichkeit und professionellen Autorität kompensiert. Die Strategie ist, so zu tun *als ob*. Der ehemalige Sachbearbeiter K. Horn erzählt dies im Interview folgendermaßen:

„Also ich habe mein Leben lang in allen Situationen gute Erfahrungen damit gemacht, souverän zu wirken, egal, ob das dann so ist oder nicht. Und das ist gerade im ESD absolut Gold wert: Ich steige aus und strahle irgendwie aus, ich weiß, was hier los ist. In Wahrheit habe ich keine Ahnung, so. Und dann erzählen die irgendwas und dann entscheide ich irgendetwas. Wichtiger ist, das Auftreten und Wirkung, glaube ich, ist im ESD glaube ich erheblich viel wichtiger, als dass man dann irgendwie in Sekundenschnelle richtige rechtliche Entscheidungen trifft.“ (I5, 191–197)

Der Goffmansche Ansatz, demzufolge Akteure ein ‚Darstellungsmanagement‘ betreiben, um eine gelungene „presentation of the self“ zu gewährleisten (Goffman 1959), wird hier zur Handlungsmaxime. Wichtiger als eine richtige Rechtsanwendung zu vollziehen sei es, den Anschein richtiger Rechtsanwendung zu *vermitteln*, so der Interviewte. Hier lässt die „Präventivwirkung des Nichtwissens“ (Popitz 1968) der BürgerInnen, die von der Richtigkeit des rechtlichen Handelns K. Horns ausgehen, das polizeiliche Handeln gelingen. K. Horn profitiert an dieser Stelle von der Autorität und Legitimität des Rechts, in dessen Namen er zu agieren vorgibt, auch wenn er den Willen des Gesetzgebers im Zweifel gar nicht umsetzt. Auch in Situationen, in denen keine rechtliche Handhabe besteht, wird das Register gewechselt. Eine Strategie ist es, verständigungsorientiert zu kommunizieren, was sich im nachfolgenden Interview unter anderem am Begriff des „Zwischenmenschlichen“ zeigt. Davon erzählt Sachbearbeiter C. Voigt anhand eines Falls von häuslicher Gewalt, in dem der Täter der Wohnungseigentümer ist und eine Wegweisung nicht auf rechtlicher Basis vollzogen werden kann:

„Das auch, wenn es dann quasi der Wohnungseigentümer ist, der gehen müsste, so aus dem Gedanken her, weil er derjenige ist, der das Ganze verursacht hat. Dass man da dann eher so ein bisschen zwischenmenschlich dann mit demjenigen spricht, wenn sich die Situation beruhigt hat, dass man halt sagt: okay, dass die Person jetzt erst mal die Wohnung verlässt.“ (I8, 466–470)

Die Ansprache des Bürgers wird hier als quasi hierarchiefrei, von Mensch zu Mensch, präsentiert. Der Erfolg der Maßnahme – die als eine Art gleichberechtigte Einigung erzielt wird – ist der Tatsache zuzuschreiben, dass der Polizist seine Autorität nutzt, um kommunikativ die höhere Staturebene zu verlassen. (Aber alle Beteiligten wissen, dass er, gekoppelt an die Autorität, das zwangsbewerte Recht in der Hinterhand hat und gegebenenfalls nutzen wird.) Dadurch wird eine Kooperationsbereitschaft erzielt und das Problem umschifft, dass keine rechtliche Handhabe zur Lösung der akuten Situation besteht. Dabei dürfte es den PolizistInnen zu Gute kommen, das für die BürgerInnen in der konkreten Situation nicht in allen Fällen oder auch erst im Nachhinein ersichtlich ist, wann innerhalb und wann außerhalb des rechtlichen Registers agiert

wird. Die PolizistInnen profitieren an dieser Stelle von der sanktionsbewehrten Autorität und Legitimität des Rechts, auch wenn sie gar nicht im engeren Sinne rechtlich agieren.

4.2.2 Selektive Anwendung des Rechts

Deutlich zeigt sich in den Daten überdies das im Forschungsstand bekannte Phänomen der selektiven Rechtsdurchsetzung (vgl. Oberwittler/Behr 2011; Schweer 2004: 15; Walter 2010: 44), das von den PolizistInnen jedoch nicht als solches thematisiert oder problematisiert wird. Selektivität firmiert an dieser Stelle vielmehr unter dem Banner der Effektivität.

Dies gilt zum einen etwa für die Praxis des *racial profiling*, bei dem Kontrollen „an indirect notion of discrimination“ umfassen, da „decision-making and practice produce (...) racist outcomes“ (Miller et al. 2008: 165), zum anderen für *social profiling*, bei dem „von einem oder einigen äußeren und/oder situativen Merkmalen auf eine delinquente Handlung“ (Behr 2018: 60) geschlossen wird.

Racial profiling wird für die eigene Praxis durchweg nicht als solches gesehen. Stattdessen wird bezüglich der gezielten (anlasslosen) Kontrolle von vermeintlich Nichtdeutschen oder Personen mit Migrationshintergrund auf das eigene Erfahrungswissen oder spezifische Täterprofile, die die Kontrolle spezifischer Gruppen nahelegen, rekurriert. Dass *racial profiling* vorkomme, wird zwar gesehen. Verbucht werden diese Vorkommnisse aber als Einzelfälle und nicht, wie dies ganz überwiegend der Forschungsstand annimmt, als institutionalisierte Praxis (z. B. Bosch/Thurn 2022; Herrnkind 2014; Belina 2016; ders. 2018). Dies verdeutlicht etwa der nachfolgende Interviewausschnitt: „Also ich weiß, dass es ...überall gibt es schwarze Schafe, es wird auch möglicherweise hier bei uns welche geben, die halt, sage ich mal, eine Abneigung gegen vielleicht manche Ethnien haben, aber es ist mir jetzt noch nie so entgegengeschlagen.“ (I8, 647–650, C. Voigt, Sachbearbeiter) *Racial profiling* sei nicht auszuschließen, stellt es C. Voigt mithin dar, es sei aber nicht dominant („noch nie so entgegengeschlagen“). Am Interviewausschnitt von Sachbearbeiter R. Stöver wird zunächst das Rekurren auf Erfahrungswissen anschaulich:

„Ja. (lacht) Wird einem oft nachgesagt bei der Polizei. Gerade weil man im ANONYMISIERT und in der ANONYMISIERT [örtliche Kriminalitätsschwerpunkte] viele Leute mit Migrationshintergrund kontrolliert. (...) Ich weiß, wie die Asis da aussehen. Die kontrolliere ich, weil sie Asis sind. Aber nicht, weil sie irgendwie einen Migrationshintergrund haben. Das ist ganz klar. Da reagiere ich ganz empfindlich drauf, das würde ich auch Kollegen, also die da denken, das machen wir jetzt, weil der sieht anders aus, da würde ich aber ganz klar intervenieren, weil ich das sowas von scheiße finde. Und das hat, finde ich, in der Polizei überhaupt nichts zu suchen.“ (I12, 468–485)

R. Stöver möchte sich kein rassistisches Agieren nachsagen lassen, wie der Interviewausschnitt zeigt. Er „reagiere (...) ganz empfindlich drauf“ und würde ein solches Handeln bei KollegInnen auch nicht dulden. Nur zufällig, so seine Argumentation, fiel der „Migrationshintergrund“ mit dem Status als – hier zeigt sich deutlich die Geringschätzung einer bestimmten Gruppe der bei ihm im Fokus stehenden Personen – „Asis“ zusammen, den er als Kriterium für

die Kontrolle anführt. Diesbezüglich wird das polizeiliche Eingreifen „nicht auf objektivierbaren Kriterien (...) sondern auf Alltagserfahrungen“ gestützt (Behr 2018: 60; vgl. auch Aden et al. 2022). Die hier nach subjektiver Wahrnehmung von R. Stöver nur zufällig gegebene Nähe von Milieu und Migrationshintergrund könnte sich in Beispielen wie diesem als Folge eines sich selbst verstärkenden Kreislaufs darstellen, da Kontrollen in vermehrtem Maße bei MigrantInnen und *people of color* durchgeführt werden, wie die einschlägige Forschung zeigt (Abdul-Rahman et al. 2020; Oberwittler/Behr 2011; Schweer 2004: 15). Der Hintergrund liegt darin begründet, dass auf polizeilicher Seite auch Aspekte der Effizienz im individuellen Polizeialltag grundlegend sind. Die Erfolgsrate bei Kontrollen von MigrantInnen (der ersten, aber teils auch der folgenden Generationen), ist in bestimmten Hinsichten höher, da diese als Gruppe statistisch gesehen viele ‚kriminalitätserzeugende‘ Merkmale aufweist: Aufgrund bestimmter Regelungen im Aufenthaltsgesetz gibt es für sie mehr Gesetze, gegen die sie verstoßen können (z. B. die „unerlaubte Einreise“ oder das Verbot, zu Arbeiten) und im Durchschnitt ist ihr Anteil innerhalb jener Gruppe, bei der Kleindelikte allgemein am häufigsten vorkommen, höher: den jungen Männern. Nicht zuletzt gehören MigrantInnen häufig einkommensschwachen Soziallagen an und damit sozialen Gruppen, die statistisch gesehen öfter in der Kriminalstatistik auftauchen. Zudem ist ihre Verfügbarkeit gegenüber der Polizei hoch, weil sie sich mangels geeigneter Privaträume öfter als Deutsche in öffentlichen Räumen aufhalten – und damit an polizeilich kontrollintensiven Orten (Walter 2010: 44). Hinzu kommt eine besonders hohe Bereitschaft der Bevölkerung, MigrantInnen *people of color* und schwarze Menschen anzuzeigen (Mansel 2003: 274ff.). Diese Gemengelage, zusammen mit ihrer medialen Repräsentation, führt in der Öffentlichkeit zu einer assoziativen Nähe von Migration und Kriminalität. Die empirische Datenlage dieser Studie legt durchweg nahe, dass unter den PolizistInnen davon ausgegangen wird, dass MigrantInnen krimineller seien als Deutsche. Rechnet man die ‚kriminalitätserzeugenden‘ Faktoren jedoch heraus, wird sichtbar, dass MigrantInnen in fast allen Deliktskategorien gesetzentreuer als Deutsche in vergleichbaren Soziallagen sind (Geißler 2008; BKA 2016). Es ist dieser Hintergrund, der im dargestellten Interview dazu beitragen mag, dass die besagten MigrantInnen, *people of color* und schwarze Deutsche nur zufällig „*Asis*“ seien, denen wiederum eine Nähe zur Kriminalität etikettiert wird. Dieser Zusammenhang erschließt sich hier anhand der Kontrolle aufgrund der Zuordnung der im Interview genannten Personen zu einem bestimmten Milieu, das sie zu „*Asis*“ macht.

Ähnlich wird in Bezug auf die Kontrolle von männlichen Jugendlichen argumentiert. Diese seien aus Gründen der Effektivität stärker zu kontrollieren. Auch dies entspricht Hinweisen aus der Forschungsliteratur, die von einer erhöhten Kontrolldichte für diese Gruppe ausgeht (z. B. Köhler 2012: 18; Mansel/Raithel 2003: 17). Es wird in den erhobenen Daten zwar darauf hingewiesen, dass es Anhaltspunkte geben müsse, um jemanden zu kontrollieren. Deutlich wird jedoch, dass die Schwelle für eine Kontrolle gesenkt ist. An diesem Beispiel zeigt sich deutlich eine selektive Praxis, für die Behr (2018: 30) den Begriff des „Social Profiling“ vorgeschlagen hat. Es findet ihm zufolge „statt, wenn Polizeibeamtinnen und -beamte Personen zwar auch ausgewählt kontrollieren, und wenn diese Auswahl auch erfahrungsbasiert ist, sie dabei aber von einem oder einigen äußeren und/oder situativen Merkmalen auf eine delinquente Handlung schließen und dies nicht alleine mit äußeren Fremdheitsmerkmalen (vornehmlich Hautfarbe) begründen“ (ebd.).

Der nachfolgende Interviewausschnitt ist ein allgemeines Beispiel dafür, wie Kriterien des ‚kriminellen Milieus‘ eingesetzt werden, um Kontrollen durchzuführen. Sachbearbeiter R. Stöver erzählt, dass er Personen ohne konkreten Verdacht kontrolliert, sofern sie ihm durch vorhergehendes delinquentes Verhalten bekannt sind:

„Aber das ist nichts, was ich mit jetzt... also, wenn es nicht nach Marihuana riecht und ich... also, wenn es wirklich jetzt jemand ist, der absolut unauffällig ist, wo ich denke, ich würde den gerne kontrollieren, dann kontrolliere ich den nicht. Aber, der muss schon so ein bisschen Futter liefern, so also wirklich jetzt rein, einfach nur weil ich Bock habe, jemanden zu kontrollieren, mache ich es nicht. Wenn da jetzt jemand bekannt ist und ich weiß, hier der hat ab und zu einen offenen Haftbefehl, dann reicht mir das als Begründung, dann kontrolliere ich den, gucke, ob er einen Haftbefehl offen hat. Und wenn ich dann keinen Grund für eine Durchsuchung habe, dann durchsuche ich den auch nicht. Außer er macht schon bereitwillig die Arme hoch und es ist auf Freiwilligkeit, so dann...aber...“ (I12, 149–158)

Es zeigt sich an dieser Stelle das aus der kriminologischen Literatur bekannte Phänomen, dass einmal Verurteilte schneller wieder kriminalisiert werden, auch, weil sie in der Folge vielfach verdachtsunabhängig im Fokus der Polizei stehen. Dies kann als eine Form der extralegalen Verlängerung der Strafe angesehen werden. Deutlich wird an diesem Beispiel auch, dass die PolizistInnen gänzlich anlasslose Kontrollen (die ja auch in gewisser Weise initiiert werden müssen, in diesem Fall durch Polizeibekanntheit) durchführen, wenn betroffene ihre Rechte nicht kennen und sie sich vor diesem Hintergrund gegenüber der polizeilichen Maßnahme proaktiv zeigen. Es zeigt sich an dieser Stelle eine Form pro-organisationaler Delinquenz, verstanden als unrechtmäßiges polizeiliches Handeln, das vollzogen wird, um dem Ziel der Verbrechensbekämpfung (besser) nachzukommen.

Praxishinweis: Im Sinne einer richtigen Rechtsdurchsetzung scheint es sinnvoll, die vorangehend genannte Form der pro-organisationalen Delinquenz als solche in der Aus- und Fortbildung zu adressieren. Auch in diesem Zusammenhang bedürfte es einer Erörterung dessen, wie sich das polizeiliche Handeln bei Kontrollen dennoch effektiv gestalten lässt.

Am Interviewausschnitt von Dienstabteilungsleiter R. Schmidt wiederum wird deutlich, wie mit Bezug auf *racial profiling* argumentiert wird, wenn konkrete Täterprofile ins Spiel gebracht werden. An dieser Stelle kommt das Argument der Effektivität ins Spiel. Es würde für die Aufklärung eines Delikts, für das der Verdacht gegenüber einer Person vorliege, der mit einem Täterprofil im Bereich *people of color* einhergehe, keinen Sinn machen, abseits dieses Profils Maßnahmen zu ergreifen:

„Puh, also wenn mir jemand sagt, wir würden hier racial profiling... ich... die einen sagen, im Grunde ist es nichts anderes, im Grunde machen wir es nicht. Wer will das sagen? Wenn gesucht wird, ein dunkelhäutiger oder südländischer Typ, dann werde ich nicht Lieschen Müller auf dem Weg zur Arbeit morgens anhalten, wenn ich ganz bestimmte Tätergruppierungen im Auge habe, die für eine ganz bestimmte Sorte von Delikten, Albaner, dealen hier mit Marihuana und ähnlichen Drogen. Kurden dealen wieder mit anderen Drogen. Wenn ich natürlich diese Delikte aufklären soll und suche, um politisch korrekt zu sein, nur Schweden und Norweger,

dann werde ich nicht viele Erfolge haben. Das muss man mal sagen. Man muss also schon mal gucken, wer kommt denn überhaupt in Betracht? Das kann man racial profiling aber auch nicht wirklich nennen, finde ich. Wenn ich eine Täterbeschreibung habe und den suchen soll, dann kommen eben nur Phänotypen dieser Beschreibung in Betracht.“ (I2, 2013–2023)

Praxishinweis: Für die Aus- und Fortbildung erscheint es sinnvoll, durch Schulungen umfassender über das Phänomen des *racial profiling* aufzuklären. Zum einen wäre es relevant, dafür zu sensibilisieren, was rassistische Einstellungen und Denkweisen, sowie was rassistische Praktiken sind und woran sie sich erkennen lassen, da die Analyse darauf hinweist, dass rassistisches Denken oft nicht als solches betrachtet wird; mit gegebenenfalls (nicht intendierten) Folgen für rassistische polizeiliche Kontrollen. Diesbezüglich erscheint es insbesondere relevant, praktische Hinweise zu geben, wie im Berufsalltag rassistische Praktiken vermieden werden können, jedoch gleichzeitig effektiv polizeilich gehandelt werden kann. Auch der Hinweis auf den diskriminierenden Charakter des Rechts selbst (Cremer 2013; vgl. 2.) könnte an dieser Stelle sinnvoll sein, da hierüber individuelle Dilemmata auf eine strukturelle Ebene gehoben werden, die eine grundsätzlichere Auseinandersetzung mit dem Phänomen erleichtern können. Nicht zuletzt wären in diesem Zusammenhang kriminologische Schulungen sinnvoll, die den faktischen Zusammenhang von Migration und Kriminalität genauer betrachtet. Die erhobenen Daten legen durchweg nahe, dass unter den PolizistInnen davon ausgegangen wird, dass MigrantInnen krimineller seien als Deutsche, was – wie dargelegt – nachweislich nicht der Fall ist.

Eine dergestalt selektive Rechtsdurchsetzung intensiviert sich entsprechend in solchen Bereichen, in denen die rechtlichen Bedingungen für polizeiliche Kontrollen definitorisch herabgesetzt sind, wie dies in Kriminalitäts-*hot spots* der Fall ist (die auch in den untersuchten Dienststellen gegeben sind, vgl. 3.1). Kontrollen können in diesen Bereichen erleichtert durchgeführt werden, da keinerlei Verdachtsmomente vorliegen müssen. Der Verdacht wird ersetzt durch den Aufenthalt in einem als Kriminalitäts-*hot spot* polizeilich definierten Raumausschnitt, weshalb in der Literatur für derartige Zusammenhänge von einer Kriminalisierung des Raums gesprochen wird (Belina/Wehrheim 2011). Eben dies beschreibt Sachbearbeiter C. Voigt im Interview, wenn er erzählt, dass Kontrollen aufgrund einer erweiterten Eingriffsgrundlage erleichtert möglich sind. Hier zeigt sich, dass die Selektivitäten sich fortsetzen, sofern im Interview genannt wird, dass selbstredend nicht „*da jede Person*“, sondern vor allem männliche Jugendliche kontrolliert werden – im Gegensatz zu der betagten Frau aus der Nachbarschaft:

„Also grundsätzlich, jetzt als Beispiel das ANONYMISIERT [hiesiger Kiez] als verrufener Ort gibt uns sogar schneller oder einfacher die Möglichkeiten, dort rechtlich zu handeln, vor allem auch gefahrenabwehrrechtlich. Rein theoretisch könnten wir da jede Person, die da, natürlich muss man so gewisse Anhaltspunkte haben, könnten wir da kontrollieren, eine IDF durchführen, Identitätsfeststellung, auch durchsuchen. Eben weil das von der Stadt so eingestuft worden ist, ein gewisser Bereich des ANONYMISIERT natürlich, jetzt nicht natürlich die, sage ich mal, 80-jährige Oma Gretchen, die da jetzt tagsüber lang läuft. Natürlich muss man gewisse Punkte haben. Aber sage ich mal jetzt männlich, jung, 20, 25 ist absolut kein Problem, eben aufgrund

dieser Gewaltstraftaten oder auch Betäubungsmittelstraftaten, die dort ja tagtäglich passieren, vereinfacht uns das Handeln dort vor Ort.“ (I8, 490–500)⁸

4.2.3 Recht als Konfliktlösungsinstrument

Recht wird weiter als Mittel zur Konfliktlösung – in Termini der Polizei „*polizeiliche Schlichtung*“ (I7, 568, H. Howe, Sachbearbeiter) – betrachtet, die hier vermittelt durch die PolizistInnen erreicht wird. Dies ist etwa der Fall, wenn sich ein Polizist, wie im nachfolgenden Interview dargestellt, Zeit nimmt, um einen Sachverhalt auszuräumen. Der rechtliche Rahmen stellt es ihm frei, Gewalt einzusetzen oder aber mittels Kommunikation zu einer Lösung zu kommen, wobei er sich für die letztgenannte Option entscheidet.

„Rechtmäßig wäre auch nach einer Minute, ihn umzukloppen und ins Auto zu setzen. Ganz stumpf formuliert. Nach zwei Aufforderungen, macht er nicht, dann haue ich ihn halt um. Gibt auch Kollegen, die das tun. Oder ich nehme mir die Zeit. Und wenn ich denke, ich könnte ja mit Worten weiterkommen, dauert etwa 20 Minuten, dann rede ich halt 20 Minuten. Dann bin ich am Ende aber halt ohne Gewalt ausgekommen. Ja. Das ist so einer der für mich häufigsten Fallbeispiele, wo man Sachen so oder so machen kann. Rechtlich in Ordnung ist beides. Die Frage ist, wie gehe ich ran?“ (B5, 1081–1087)

Die Sichtweise des ehemaligen Sachbearbeiters K. Horn entspricht dem rechtssoziologischen Forschungsstand, demzufolge Recht gesellschaftlich maßgeblich als Konfliktlösungsinstrument charakterisiert wird (z. B. Krieken 2007: 15), da im Recht gegensätzliche und widersprüchliche soziale Sachverhalte mittels unabhängiger Dritter bearbeitet bzw. stillgestellt werden (Bourdieu 2019a). Die Sichtweise K. Horns impliziert jedoch, anders als dies in der Rechtssoziologie diskutiert wird, die Wirkung des Rechts auf das Soziale in Form der Konfliktlösung nicht erst an der Schwelle *gerichtlicher* Intervention zu sehen, sondern ihm eine Wirkung bereits auf der polizeilichen Ebene zuzusprechen. Es ist dies ein Rechtsverhältnis, das im besten Sinne als „bürgerpolizeilich“ (Behrendes 2006) beschrieben werden kann, weil die Rechte der

⁸ Weiter verdeutlicht die Datenlage eine andere Art der selektiven Rechtsdurchsetzung im Alltag des Streifendienstes, die – aufgrund der Menge an Möglichkeiten, polizeilich tätig zu werden – auch als vermeidbare *willkürliche* Rechtsdurchsetzung betrachtet werden kann. Diese ist nicht sozialgruppenspezifisch angelegt, sondern deliktbezogen: diesbezüglich ist erkennbar, dass bestimmte Deliktbereiche nur dann kontrolliert werden, wenn nichts anderes zu tun ist. Rechtsdurchsetzung findet an dieser Stelle abhängig von Zeitbudget und eigener Belastung statt. Dies wird vor allem angeführt für den Bereich des Verkehrs. B. Skerns Interviewausschnitt, Sachbearbeiter im ESD, ist hier beispielgebend: *„Hier ist es eigentlich Usus, dass wenn einsatzfreie Zeit ist, wenn man da nicht etwas zu schreiben hat, dass man dann auf der Straße ist und halt Verkehrssünder, sage ich mal, jagt.“ (I10, 41–43)* Auch diese Vorgehensweise wird von den PolizistInnen nicht als selektiv thematisiert, sondern sie gilt als normal. Stattdessen wird in einem Interview eine alternative Sinnggebung bedient. B. Skern argumentiert weitergehend, dass über das Durchführen von Verkehrskontrollen zufällig Straftaten aufgedeckt würden, die andernfalls unentdeckt blieben; hier wird das Vorgehen mithin durch Zufallsentdeckungen legitimiert: *„Haben wir erst einmal alles so aufgenommen, als wenn es so wäre. Und dann im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Typ auch gar keinen Führerschein hatte. So, also haben wir noch einen fahren ohne angelegt. Und das kann man dann vor Ort gar nicht wissen. Zum Beispiel jetzt dementsprechend wurde er auch nicht belehrt. Aber, und seine Verwandten, die da waren, haben gesagt erst ist gefahren, ganz sauber hätte man ihn natürlich belehren müssen, nach 52 StPO, dass sie dazu nichts sagen müssen, zumindest seine Frau. Wussten wir halt nicht. So was halt, das kommt dann halt auch oft.“ (I10, 79–86)*

Bevölkerung gewahrt werden, Gewalt vermieden und eine zivile Lösung erreicht werden kann. Dabei dient die Autorität der Polizei als Gewaltmonopolistin zum Zweck der Durchsetzung des Rechts. K. Horn dazu, das Recht ohne Zwangsanwendung zu nutzen, indem er als Polizist gleichsam als unparteilicher Dritter zwischen Staat und BürgerInnen vermittelt. Ob es im Dienst, wie im Beispiel von K. Horn, zu einer derart minimalen Ausnutzung des rechtlichen Rahmens (*underenforcement of law*) kommt, ist dabei jeweils abhängig von der kriminalpolitischen Grundausrichtung der einzelnen PolizistInnen, wobei diese Form der Rechtsbetrachtung und -nutzung einer punitiven oder repressiven Sichtweise entgegensteht. K. Horn beschreibt ausgehend von der Reflexion auf die Ausbildung an der Polizeiakademie, wie eine minimalinvasive Vorgehensweise für ihn als „*Grundeinstellung*“ relevant ist. Es sei besser, ‚grundrechtsschonend‘ und ‚bürgerschonend‘ vorzugehen:

„Und das ist dann wahrscheinlich auch wieder eine Frage der Grundeinstellung, wo sich dann eben auch so PA-Unterrichte massiv unterscheiden. Ist die Grundeinstellung je bürgerschonender desto besser, je grundrechtsschonender desto besser. Oder ist die Grundeinstellung: Ich habe ein polizeiliches Ziel und das setz‘ ich durch und solange ich dabei im Rahmen meiner rechtlichen Schranken bleibe, dehne ich die auch so weit aus, wie es geht. Das ist gefühlt, in meiner Wahrnehmung, häufiger die Herangehensweise der Organisation. Und meine Herangehensweise ist, zumindest versuche ich das so oft es geht, je weniger ich jetzt eingreifen muss, um trotzdem irgendwie das notwendige Minimalziel zu erreichen, desto besser. So. Ja.“ (I5, 1064–1073)

In Interview wird deutlich, dass er die von ihm präferierte Vorgehensweise nicht als verbreitet ansieht. Er stellt diese der aus seiner Sicht herrschenden Praxis gegenüber, die darin bestehe, den rechtlichen Rahmen voll auszunutzen.

Ein minimalinvasives bzw. kommunikatives Vorgehen wird durch die Dienststellen jedoch auf unintendierte Weise gefördert, wie nachfolgend dargelegt wird. Dies ist an jener Stelle der Fall, wo seitens der Leitung die Maxime ausgegeben ist, dass bei Amtshandlungen eine ausführliche Belehrung erfolgen soll, um rechtlich korrekt vorzugehen. Von den PolizistInnen ist diesbezüglich entsprechend vielfach zu vernehmen, dass sie lieber einmal mehr belehren als dass sie eine Maßnahme einleiten, bzw. dass sie auch bei Einleitung einer Maßnahme besonderen Wert auf eine Belehrung legen. In Kapitel 4.3.5 wird noch deutlich werden, dass eine gestiegene Sensibilität für die Rechtmäßigkeit der eigenen Handlungen vor allem mit der Zunahme des öffentlichen Drucks, rechtskonform zu agieren, und dem dahingehend vermutlich auch organisational verstärkt transportierten Druck durch Maßgaben wie die oben genannte, zu tun haben dürfte. Im Effekt führt dies jedoch zu einem verständigungs- bzw. schlichtungsorientierten polizeilichen Handeln, durch das das polizeiliche Intervenieren nachvollziehbar gemacht und im Idealfall Einsicht produziert wird. B. Skerns Interviewausschnitt steht hierfür exemplarisch: *„Aber das ist so was, das wird einem hier eingebläut, du muss belehren, sonst ist alles dahin. Also da hat man echt Druck, was das angeht.“ (I10, 98–101, Sachbearbeiter)* In diesem Ausschnitt ist vor allem der Druck angesprochen, zu belehren, in anderen Beispielen zeigt sich dessen verinnerlichter, habitualisierter Charakter. Diesbezüglich ist ein großes Bemühen vorhanden, *„adressatengetreu“ (I10, 94)* zu belehren. In diesem Sinne kann auch die außerrechtliche Beilegung eines Streits oder eine Belehrung als Rechtsdurchsetzung betrachtet werden, da sie die rechtlich vorgesehene Ordnung reproduziert und zugleich auf die Minimierung der Anwendung

von Maßnahmen, etwa mittels Zwang, abzielt.⁹ Das Außerrechtliche kann an dieser Stelle Funktionen des Rechts annehmen.

Schwierigkeiten einer ‚adressatengetreuen‘ Belehrung können sich jedoch durch Probleme der Verständigung auf sprachlicher Ebene ergeben: PolizistInnen sehen sich oft außer Stande, BürgerInnen adäquat zu belehren, da diese kein Deutsch sprechen und der Belehrung daher nicht folgen können. Es wird grundsätzlich als unpraktikabel wahrgenommen, zu diesem Zweck DolmetscherInnen hinzuzuziehen, da dies den Einsatz über Gebühr verlängern würde. Insbesondere gelte das bei nächtlichen Einsätzen. Die polizeiliche Einordnung eines Sachverhalts sowie einer Maßnahme ist in solchen Fällen nicht oder nicht zur Gänze vermittelbar. Ebenso wird die Position bzw. Positionierung des Bürgers in einer solchen Situation nicht oder nicht zur Gänze verstanden. Zwar versuchen die PolizistInnen, sich mit außersprachlichen Mitteln (z. B. Gesten) zu behelfen oder durch Hinzuziehung des – nicht rechtlich abgesicherten – *google translator*. Es ist jedoch eine empirisch offene Frage, ob derartige Situationen schneller sicherheits- und entsprechend in geringerem Maße grundrechtsorientiert bearbeitet werden, weil eine grundrechtsorientierte Vorgehensweise zumeist Verständnis voraussetzt (etwa, um Einsicht beim Bürger bezüglich eines Fehlverhaltens zu erzielen). Auch steht in Frage, ob und inwieweit die Schwierigkeit, den Sinn des eigenen Handels nicht erfolgreich kommunizieren zu können, ein größeres Eskalationspotenzial hat.¹⁰

Praxishinweis: Merkblätter oder polizeiliche Handy-apps mit Belehrungen in den häufigsten Sprachen könnten sprachliche Probleme im ESD möglicherweise reduzieren.

4.2.4 Das „Biegen“ von Recht

In 4.1. wurde es bereits deutlich: Das Recht lässt sich auf unterschiedliche Weisen auslegen, es kann diesbezüglich verschiedene Deutungen geben. „*Recht ist nicht wie Mathematik*“ (B3, 39), es sei oft „*Auslegungssache*“, beschreibt es etwa eine Dienstabteilungsleiterin (B3, 453). Hier zeige sich eine gewisse „*Biegsamkeit*“ des Rechts, dieses sei eben auch immer „*flexibel*“ (B3, 41). Die Notwendigkeit der Rechtsauslegung ist an dieser Stelle als Ausgangspunkt für das übermäßige Ausschöpfen rechtlicher Deutungen zu sehen, wie es sich in den empirischen Daten (neben der bereits erörterten pragmatischen Missachtung des Legalitätsprinzips und unabsicht-

⁹ Hinzuzufügen ist an dieser Stelle, dass Belehrungen von den PolizistInnen in manchen Fällen keineswegs als rechtsminimierend bzw. konfliktlösend betrachtet werden. So müssen grundsätzlich auch Opfer bzw. ZeugInnen von Straftaten von ihren Verfahrensrechten informiert und über ihre Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte unterrichtet werden. Dies zu tun, wirke laut Äußerungen von PolizistInnen mitunter unpassend und würde die Distanz zwischen den handelnden Personen über Gebühr vergrößern. Die Folge seien Erschwernisse oder Behinderungen in der Ermittlungstätigkeit.

¹⁰ Die rechtlich nicht korrekte Auflösung von Verständigungsproblemen im Einsatz wird dabei von den PolizistInnen kritisch gesehen, da dies bedeutet, sich im weiteren Verlauf des Verfahrens gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht angreifbar und damit in der Tendenz insgesamt unglaublich zu machen, auch wenn von diesen Parteien in der Regel über den Umstand des nicht hinzugezogenen Dolmetschers hinweggesehen wird: „*So dann hat man schon mal gezeigt, dass man da eine gewisse Schwammigkeit drin hat*“ (B10, 115–116), formuliert dies Sachbearbeiter B. Skern.

lichen Rechtsübertretungen) in Form des Handelns in Grauzonen und im Rahmen pro-organisationaler Devianz, zeigt. All diese Formen sind abzugrenzen von dem sich in den erhobenen Daten zeigenden rechtswidrigen Handeln emotionaler Art, wie es nicht-intentional durch Kontrollverlust bedingt ist.

So impliziert das Handeln in Graubereichen eine Biegsamkeit des Rechts auf vielleicht gerade noch zulässige, bei genauem Hinschauen möglicherweise aber fragwürdige Art und Weise: *„gut, hm das war jetzt nicht, war vielleicht in einer Grauzone, sage ich mal, dass man jetzt sagt, okay, war eigentlich rechtlich noch so weit alles in Ordnung.“* (B8, 561–563, Sachbearbeiter C. Voigt) An diesem Interviewausschnitt wird deutlich, dass das Recht bewusst innerhalb seiner Randzonen bzw. im Bereich des Ungesagten, Unbestimmten ausgenutzt wird, wie der Begriff der Grauzone nahelegt. Angesprochen ist mit ihr ein strittiger Bereich, in dem die Frage der Konformität oder Abweichung nicht ohne Weiteres eindeutig beantwortet werden kann – entweder, weil das Recht einen bestimmten Sachverhalt im Sozialen nicht abdeckt, oder weil es unter den ExpertInnen kontroverse Positionen zur Auslegung eines Rechtsinhaltes gibt. In einem derart rechtlich liminalen Bereichen zu handeln und mithin eigenmächtige oder strittige Gewichtungen vorzunehmen, ist für die PolizistInnen vielfach von der Erfahrung geprägt, dass das meiste Handeln in Grauzonen keiner Überprüfung oder Kontrolle unterliegt. Bei einer eventuellen Prüfung lässt sich zudem das Argument der Gesetzeslücke oder des Unbestimmten, Unentschiedenen, in der Rechtsauslegung heranziehen. Das Recht an seinen Rändern auszufüllen, kann dabei sukzessive zu Änderungen der allgemeinen Rechtsauslegung führen. Das Interview zeugt überdies davon, dass ein solches Handeln in Grauzonen mit einem pragmatischen, auf Effektivität angelegten Vorgehen verzahnt ist, da eine zu genaue Befolgung der Rechtsregeln als hinderlich betrachtet wird. Es wird daher mittels grober Einschätzung (*„war eigentlich rechtlich noch so weit alles in Ordnung“*) als legitim erachtet, sich in rechtlichen Graubereichen zu bewegen.

Vom Biegen des Rechts wird in einem Interview auch in einem Zusammenhang gesprochen, in dem das Recht deutlich abseits des für die PolizistInnen gefassten Handlungsrahmens ‚durchgesetzt‘ wird, und zwar in Form pro-organisationaler Devianz. Hinweise auf derartige Praktiken ergeben sich auch aus den teilnehmenden Beobachtungen. Diese tritt im vorliegenden Beispiel auf, in dem Kompetenzen, die nur für bestimmte Bereiche gelten, auch abseits dieser geltend gemacht werden. Sachbearbeiter R. Stöver beschreibt, wie er Personen rechtswidrig anlasslos kontrolliert. Ausgangspunkt ist das Wissen und die Erfahrung des rechtlich legitimierten und damit erleichterten Durchführens verdachtsunabhängiger Kontrollen in Kriminalitäts-*hot spots*: R. Stöver stört es, dass diese Maßnahme nicht überall durchgeführt werden darf, so dass er sich an Orten, die nicht dergestalt deklariert sind, Gründe konstruiert:

„Allein schon, was wir hier in ANONYMISIERT [Dienststelle] häufig für... was hier ein Problem ist, hier gibt es kein, hier sind nicht die Orte, die festgelegt sind, wo man Personenkontrollen durchführen kann. Also wenn du eine Personenkontrolle hast, da brauchst du immer irgendeinen Anlass. Weil eine allgemeine Personenkontrolle, logisch, gibt es nicht, ne. Und dass es aber trotzdem gemacht wird manchmal, dass man sich dann irgendwie was aus den Fingern saugen muss, weil man halt weiß, das ist kein guter Mensch, der hat hundertprozentig beispielsweise Betäubungsmittel in der Tasche. So, und dann muss man halt irgendwie gucken, ne. Und das ist rein rechtlich betrachtet, Ex ante, also dann ich weiß noch nicht, was er hat. Ich weiß

nicht, was mit ihm los ist, aber irgendwie will ich den trotzdem kontrollieren. Und da muss man schon so ein bisschen sich das zurechtbiegen und das also das rein theoretische Recht hat mit dem praktischen Recht, das geht da schon ein bisschen auseinander, würde ich sagen.“ (B12, 108–120)

Deutlich wird in diesem Beispiel das Operieren mit außerrechtlichen Kategorien. Angelegt wird die Einschätzung, dass es sich nicht um einen „guten Menschen“ handelt, weshalb das Gefühl entsteht, diesen kontrollieren zu müssen. Diese außerrechtliche Einschätzung bildet die Legitimationsgrundlage für den Eingriff, der von ihm weiter abgestützt wird, indem er *„sich dann irgendwie was aus den Fingern saug(t)“*. Dabei scheint er sich darauf zu verlassen, dass er rückwirkend schon einen Anlass wird konstruieren können, je nachdem, was bei der Personenkontrolle auffällt, wie die Formulierung „*Ex ante*“ nahelegt. In der Konsequenz geht dann *„das rein theoretische Recht (...) mit dem praktischen Recht, das geht da schon ein bisschen auseinander“*, und zwar im doppelten Sinne: einmal, weil er das kodifizierte Recht nicht als praxistauglich betrachtet, zum anderen, weil er mit seiner Handlung dafür sorgt, dass das *law in action* mit dem *law in the books* nicht mehr deckungsgleich ist. Das kodifizierte Recht wird weiter als etwas beschrieben, das „nervt“, da es dazu zwingt, einen „Anlass finden“ zu müssen (B12, 125–128). Die rechtliche Grundlage zu „biegen“, wird aufgrund des theoretischen Charakters des Rechts als notwendig erachtet. Dabei bleibt offen, ob der theoretische Charakter des Rechts dem Interviewten von R. Stöver zufolge als Konstante immanent ist oder ob es bloß der konkrete Rechtsbestand ist, der einer Novellierung bedarf. Das Recht wird hier – *„da ist das Recht schon sehr starr, theoretisch“* (B12, 136) – flexibler, anpassungsfähiger gewünscht, weshalb die Notwendigkeit gesehen wird, es sich ‚zurecht zu machen‘: *„Man sucht sich einen Grund, warum man Leute kontrollieren kann.“* (B12, 139) Dabei scheint das Biegen des Rechts durchaus als erwünschte Herausforderung, sofern an dieser Stelle Erfindungsreichtum, und damit Kreativität, gefragt ist.

„Also was auch immer eine Herausforderung ist, aber ich will nicht..., das so etwas macht so ein bisschen die Brisanz der Situation aus. Aber es sind Verkehrskontrollen, ne. Wenn ich weiß, okay ich habe jemanden, ich darf natürlich Personalien feststellen, klar. Allgemeine Verkehrskontrolle. Und jetzt will ich in das Auto reingucken. Ich mein, oberflächlich reingucken, kein Problem. Aber ich möchte schon ein bisschen genauer reingucken. Und dann hat er beispielsweise noch Verbandskasten und Warndreieck vorne. Wie kann ich das irgendwie begründen, da in dieses Auto reinzuschauen? Und also da, natürlich versucht man da auch irgendwie Tricks und so dass man da irgendwie drankommt, ne. Also das ist, was das... ja das ist nicht schwierig, weil also an sich ist es rechtlich nicht schwierig, weil es einfach rechtlich nicht zulässig ist, in dieses Auto zu gucken, ne. An sich ist das auch simpel. Das Recht ist relativ eindeutig da und relativ klar. Deswegen also schwierige Rechtsanwendung. Schwierig ist es nur, wenn man versucht, sich das Recht irgendwie zurechtzubiegen. (lacht) Und, ja.“ (B12, 372–384)

Es zeigt sich an diesem Beispiel eine Rechtsbindung, die in deutlichem Maße nicht rechtsstaatlicher Natur ist, da von der Maßgabe, lediglich dann einzugreifen, wenn auch ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt, abgewichen wird. Dass PolizistInnen derartige Rechtsverhältnisse ausbilden, scheint angesichts von kriminalpolitischen Entwicklungen der letzten Dekaden, das Mo-

ment des Verdachts als Eingriffsgrundlage in verschiedenen Bereichen zu relativieren oder sogar ganz abzuschaffen (z. B. verdachtsunabhängige Kontrollen oder im Bereich des Staatsschutzes der Gefährder; Kretschmann 2017) (vgl. dazu auch 2.) allerdings nicht abwegig, gerade wenn erlebt wird, wie die erweiterten Befugnisse die Arbeit erleichtern.

Bezüglich der Frage, inwieweit unter den PolizistInnen pro-organisationale Delinquenz akzeptiert wird und wie verbreitet sie ist, liegen bislang nur wenige Erkenntnisse vor. Dazu gibt Zumbrich (2018, 2019) erste systematische Hinweise (vgl. 2.). Es bedarf jedoch weiterer Untersuchungen, um diesbezüglich genauere Aussagen treffen zu können. Ausgehend von den erhobenen Daten hat es den Anschein, dass pro-organisationale Devianz weit akzeptiert ist oder zumindest stillschweigend geduldet wird. Deutlich kritisiert wird in den Daten hingegen ein Fall einer nicht-intentionalen Rechtsverletzung, die aus einem Kontrollverlust heraus entsteht. So wird erzählt, wie ein Kollege sich nicht unter Kontrolle hatte, als er beleidigt wurde.

„Joa, dann hat er sich nicht mehr anders zu helfen gewusst, so. Und hat ihm halt dann doch ins Gesicht geschlagen am Ende des Tages. Obwohl der halt gefesselt war. Und da war dann, glaube ich, diese Grenze, wo man sagt: okay, der hat da rumrandaliert, da wäre vielleicht Sachschaden entstanden. Aber er war an allen vier Extremitäten halt gefesselt. Er konnte sich nicht wehren am Ende des Tages, wenn man es genau nimmt. Und das hat sowohl die Kollegin so gesehen als auch die Kollegin in Anführungsstrichen aus dem Rettungswagen.“ (B7, 652–658)

Auch bei diesem eindeutig kritisch betrachteten Rechtsverstoß zeigt sich jedoch, dass versucht wird, diesen ausschließlich auf informeller Ebene zu bearbeiten; ihn also keiner formellen Ahndung zuzuführen, wie im nachfolgenden Kapitel ausführlich erörtert wird.

4.3 Recht als Schutz und Bedrohung

*„(...) nicht, dass ich etwas Falsches sage“
(I4, 102, D. Kempen, Leiter ESD)*

Das Recht stellt sich für die PolizistInnen, dies wurde vorangehend gezeigt, als allgegenwärtiger Handlungsrahmen dar. Als solcher wird er einerseits als Schutz betrachtet, da er ihnen Rechtssicherheit gibt, wenn sie es als Werkzeug einsetzen. Zugleich impliziert er für sie, dass er ihren Praktiken gemäß der rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien Grenzen setzt. Auch diese Verhältnissetzungen zum Recht entsprechen dem Verständnis der PolizistInnen als PraktikerInnen im Rechtssystem, da an sie besondere Anforderungen gestellt werden, präzise nach den rechtlichen Vorgaben vorzugehen (neben dem damit zusammenhängenden Umstand, dass sie die Rechtsordnung, einschließlich ihrer Verfassung und dem Grundgesetz, zu vertreten und zu respektieren haben). Das Recht wird daher sowohl als ermöglichend als auch als verunmöglichend charakterisiert. Im ersten Fall verleiht es den PolizistInnen in ihrem potenziell eingriffsintensiven, grundrechtsinvasiven Handeln, über das sie sich deutlich bewusst sind (so formuliert Dienstabteilungsleiter R. Buckel: *„Ich muss mir letztendlich auch immer vor Augen führen, ich begehe im Grunde genommen am laufenden Band Straftaten, nur dass die halt durch meinen gesetzlichen Auftrag gedeckt sind.“* (I11, 127–129)), die Sicherheit, dass ihr Handeln richtig ist. Sie sind in diesem Sinne vor dem Recht geschützt, da ihre eingriffsinvasiven und

gewaltsamen Praktiken legitimiert und daher gerade nicht sanktioniert werden, solange sie es gemäß jener Durchsetzungsregeln, die es ihnen bereitstellt, anwenden. Dies bringt Sachbearbeiter R. Stöver auf den Punkt, wenn er im nachfolgend dargestellten Interviewausschnitt davon spricht, dass das Recht ihm Rechtssicherheit verleihe:

„Also ich meine wir handeln ja nach dem Recht, wir dürfen ja nach dem Recht handeln. Wir haben ja gewisse Eingriffsbefugnisse. Wir kontrollieren oder ahnden, wenn Leute sich nicht gemäß den rechtlichen Vorlagen verhalten. Also Recht nimmt einen ganz, ganz großen Teil vom Alltag ein und die damit einhergehende Rechtssicherheit“ (I12, 39–43).

Dies entspricht dem Forschungsstand, dem zufolge Recht normative Erwartungen stabilisiert (Luhmann 1972: 40ff.), „indem es diese in zeitlicher, sachlicher und sozialer Hinsicht generalisiert“ (Callies 2006: 60). So ist etwa die polizeiliche Ausnutzung der eigenen Eingriffsbefugnisse nach Maßgabe des rechtlich Erlaubten für den einzelnen Polizisten nur dann sinnvoll, wenn verbindlich geregelt und erwartbar ist, dass er dafür am Ende seitens des Staates (oder der BürgerInnen) nicht belangt werden kann. Die Erwartungssicherheit ist dabei im Charakter des rechtsstaatlichen Rechts angelegt: Einem Netz gleich legt es sich *qua* nahezu umfassender Verregelung des Sozialen über potenziell jeden Sachverhalt, der für die PolizistInnen so rechtlich bestimmbar wird. Er lässt sich auf diese Weise mit rechtlich bestimmten Handlungsgeboten relationieren, aus denen sich so zugleich die Grenzen der eigenen Befugnisse ableiten lassen. Sofern die PolizistInnen das Recht im Bereich des Straf- und Ordnungsrechts richtig anwenden, können sie mithin davon ausgehen, dass ihr Handeln nicht beanstandet werden kann. Soweit bei den PolizistInnen bereits eine entsprechende Erfahrung bezüglich der Rechtsdurchsetzung vorhanden ist, bei ihnen also ein praktischer Sinn zum Zug kommt (und sofern gegebenenfalls, soweit nötig, zusätzlich eine gewisse bewusst vorliegende Rechtskenntnis besteht), fühlt sich das Agieren im Rahmen des Rechts für die PolizistInnen für sie als relativ sicher an.

Das Recht stellt sich den PolizistInnen gemäß des zweiten Falls aber auch als bedrohlich dar, da sie durch es belangt werden können. Diese sanktionierende Seite des Rechts ist für viele Interviewte äußerst präsent. S. Dietrich, ehemaliger Sachbearbeiter, zeichnet etwa das Bild, dass die Ausübung des Berufs damit einhergehe, stets mit einem Bein im Gefängnis zu stehen, insbesondere, wenn es um den Einsatz von Zwangsgewalt geht – auch wenn die oben formulierte Doppelrolle des Rechts für ihn ebenfalls präsent ist. Dies zeigt sich an der Äußerung, die Gewaltanwendung sei stets ein „*zweischneidiges Schwert*“:

„Gewaltanwendung von Polizei. Das ist natürlich halt immer so ein zweischneidiges Schwert. Man ist ja auch als Polizeibeamter quasi gefühlt immer mit einem Fuß im Knast, weil man muss halt immer gucken, dass man alles rechtlich gesehen korrekt macht.“ (I6, 264–267)

Im Rahmen des Rechts zu handeln, bedeutet somit für die PolizistInnen auch, es in seinem kontrollierenden und potenziell belangenden Charakter zu sehen. Diesbezüglich ist die Beobachtung von Derin und Singelstein (2022: 306) aufzugreifen, die ganz in diesem Sinne formulieren, dass die Polizei jenem Recht, das sie durchsetzt, aufgrund seiner Kontrollfunktion teilweise widersprüchlich, mithin in einem „Interessenkonflikt“, gegenüberstünde. Ebendies spiegelt sich in den empirischen Daten wider, in dem die PolizistInnen sich in einem solchen Fall von der Position der PraktikerInnen des Rechts enthoben und in die Rolle von Rechtsunterworfenen versetzt sehen. Dieser Rollenwechsel wird teils als ambivalent, teils als illegitim

wahrgenommen und reicht bis hin zu Entfremdungsgefühlen gegenüber dem Recht. Die Sichtweise von S. Dietrich ist für die erhobenen Daten repräsentativ.

Wie gehen die PolizistInnen mit diesem ermöglichen und schützenden, aber auch einschränkenden Charakter des Rechts um? Nachfolgend wird erörtert, wie der strafbewehrte Charakter des Rechts den PolizistInnen Anlass gibt, ihr Rechtsverhältnis als eine latente Grundspannung zu begründen, die sich im Fall von (aufgedecktem) Fehlverhalten zu einer manifesten Spannungswahrnehmung wandeln kann (*Recht als latente Grundspannung*, 4.3.1). Die derartige Präsenz des Rechts betrifft in organisationaler Hinsicht die gesamte Dienststelle, sofern es zu internen Ermittlungen oder Gerichtsverfahren kommt. Recht verliert in diesem Zuge den Charakter eines Werkzeugs, mit dem operiert wird; es stellt sich vielmehr als Sanktionsorgan dar (*Recht als Sanktionsorgan*, 4.3.2). Die eigene Strafverfolgung wird u. a. vor diesem Hintergrund als zutiefst ungerecht bzw. rechtlich unrichtig erfahren; einhergehend mit der Einschätzung der Ungleichbehandlung von PolizistInnen und BürgerInnen durch die Strafverfolgung (*Ungerechtigkeit des Rechts*, 4.3.3). Um sich gegenüber dem Recht als Sanktionsinstrument zu schützen, entwickeln die PolizistInnen Absicherungsbemühungen vor dem Recht – teils um den Preis einer rechtskonformen Rechtsdurchsetzung (*Absicherung vor dem Recht*, 4.3.4). In 4.3.5 (*Rechtskonformität und Öffentlichkeit*) wird erörtert, wie der öffentliche Diskurs um ein rechtskonformes bzw. rechtswidriges Handeln der Polizei zunehmend eine gesteigerte Sensibilität für eine richtige Rechtsdurchsetzung sowie rechtskonforme Praktiken bedingt, wenn auch vorrangig oder gar lediglich in den öffentlich problematisierten polizeilichen Arbeitsbereichen.

4.3.1 Recht als latente Grundspannung

Unter den PolizistInnen ist es unumstritten, dass der Versuch der Rechtsdurchsetzung nicht immer gelingt. Hierbei wird häufig zwar im Ergebnis der Wille des Gesetzgebers erzielt, jedoch auf Arten und Weisen, die nicht durch ihn gedeckt sind. Rechtsabweichungen zeigen sich, wie in 4.2 ausgeführt wurde, im empirischen Material in Form der pragmatischen Missachtung des Legalitätsprinzips, unabsichtlicher Rechtsübertretungen, als Handeln in Graubereichen, im Rahmen pro-organisationaler Devianz sowie nicht zuletzt durch emotional geleitetes Handeln in Form unkontrollierten Ausagierens. Das im Grunde alltägliche Verfehlen der Rechtsdurchsetzung kann dabei auf verschiedenen Ebenen (der individuellen, der kollegialen und jener der Organisation) latente bis manifeste Spannungen hervorrufen.

Dies beginnt bei der Reflexion möglicher Verstöße: In der Regel werden kritische Einsätze regelhaft in der Gruppe mit dem Vorgesetzten reflektiert, um mögliches rechtswidriges Handeln aufzudecken und für die Zukunft zu vermeiden. Als Korrektiv kommt diesbezüglich auch der Austausch unter KollegInnen zum Zuge; ebenso wie Beschwerden durch BürgerInnen über Amtshandlungen, über die sich Probleme der Rechtsanwendung aufzeigen lassen, für die Vorgesetzten Anregung bieten, mit den SachbearbeiterInnen über ihr polizeiliches Handeln zu reflektieren. Die diesbezügliche Reflexion gehört zum Tagesgeschäft in den Dienststellen. Untenstehender Interviewausschnitt zeigt beispielhaft, wie jeweils Grenzfälle genauer in den Blick genommen werden. Erzählt wird über die Aufbereitung einer unabsichtlich gescheiterten Rechtsdurchsetzung aufgrund der Unkenntnis der Rechtslage bei einer Versammlung. Der be-

treffende Polizist teilte einer Gruppe von Personen fälschlicherweise mit, dass sie eine Ordnungswidrigkeit begehen würden, weil sie eine nicht angezeigte Versammlung durchführten. Dabei hatte er nicht berücksichtigt, dass dieser Rechtsbestand nur für den Versammlungsleiter, nicht aber die Teilnehmenden gilt:

„Und das haben wir im Nachgang dann noch mal aufgeklärt und haben gesagt: Nee, das ist nur für den Versammlungsleiter und nicht für jeden einzelnen, der dort ist, weil was hättest du denn gemacht, wenn da 5000 Menschen gestanden hätten, also, und da hat er gesagt, ah, er hätte es anders gelesen und deswegen hat er das jetzt auch zweimal über Lautsprecher so durchgesagt. Es war also nicht rechtmäßig, auch die Ansage nicht, weil ich muss es ja in letzter Konsequenz auch umsetzen, wenn ich so etwas mache. Und das haben wir aufbereitet.“ (I1, 1512–1518, H. Zülsdorf, Leiterin Polizeikommissariat)

Es wird nun in diesem Zusammenhang auch formuliert, dass hinsichtlich der Reflexion eigener Verfehlungen auf individueller Ebene teils ein Vermeidungsverhalten bestehen würde. Der Interviewausschnitt von Sachbearbeiter C. Voigt macht dies deutlich. In ihm erzählt er, wie das Ansprechen potenziell rechtswidriger Verfehlungen bei Einsatznachbesprechungen vermieden wird – selbst, wenn sie nicht eindeutig im strittigen Bereich liegen, sondern bloß eine entsprechende Potenzialität bergen:

„Natürlich, wenn irgendwas jetzt prägnantes bei einem Einsatz passiert, spricht man darüber. Bei einer kleinen Einsatznachbereitung sage ich mal. Macht vielleicht nicht jeder, dass das er dann sich, sage ich mal, vielleicht nicht traut oder keine Lust hat, das anzusprechen, wenn wir jetzt mal irgendwie sagt, okay, man hatte jetzt irgendwie eine Zwangsanwendung.“ (I8, 557–561)

Es ist dabei nicht ganz überraschend, dass das Ansprechen eigener (potenzieller) Fehler vermieden wird: Dies zwingt dazu, eigenes unprofessionelles Verhalten einzugestehen und es dem professionellen Selbst als Defizit zuzuschreiben. Es birgt somit das Potenzial, eigene Kompetenzen in Frage stellen zu müssen. Der nachfolgende Interviewausschnitt von Sachbearbeiter H. Howe macht deutlich, welche inneren Konflikte ein Verstoß hervorrufen kann. Er erzählt, wie ihn in einer Situation sein Gewissen plagte, weil er rechtswidrig gehandelt hat:

„Aber da im Nachhinein hatte ich dann so, was heißt Gewissensbisse, aber man sich so überlegt: Okay, das war jetzt nicht so richtig rechtlich sauber. Und eigentlich hab ich schon ganz gerne das irgendwie rechtlich sauber zu machen.“ (I7, 104–106)

Der nicht so leicht auszuräumende Tadel gegenüber sich selbst weist an dieser Stelle auf ein moralisches Verhältnis zum Recht hin: Das Recht ‚äußert‘ sich als habituell internalisierter, verkörperlichter Wert bzw. Wertekomplex, der als schlechtes Gewissen zur Geltung kommt. Als inneres Gebot gibt das Recht vor, wie zu Handeln ist, nämlich „rechtlich sauber“. In der rechtssoziologischen Literatur hat die Sichtweise von H. Howe eine Entsprechung in der Annahme einer normorientierten Befolgung von Recht, der zufolge Rechtskonformität sich als ein Ergebnis der Anerkennung der Rechtsordnung oder der Grundzüge der Verfassung oder eine Mischung aus beidem darstellt: „Normen“, so lässt es sich mit Martin Morlok und Ralf Kölbl (1998: 141) formulieren, „fordern Befolgung, und der Normdruck erzeugt [...] Konformität.“

Hierbei wird ein wesentlicher Faktor für Rechtskonformität in sozial internalisierten Druck gesehen, wie sie durch die allgemeine, aber auch die berufsspezifische Sozialisation (etwa in der Ausbildung, aber auch in der Praxis) zustande kommen kann.

Mögliche Fehler zu prüfen oder einzugestehen, kann weiter den Stand innerhalb der KollegInnenschaft oder gegenüber dem Vorgesetzten diskreditieren, denn die Rechtsnormbefolgung erfüllt auch die Funktion der sozialen Distinktion und Einbindung (ebd.: 100; vgl. ähnlich Bourdieu 2019a). Hier greifen moralische Gründe – folgerichtig zum pragmatischen Umgang mit dem Recht und gewissen Devianzkulturen, wie sie in 4.2 erörtert worden sind – jedoch erst ab einem gewissen Punkt, da die Datenlage Hinweise darauf gibt, dass Rechtsverstöße kleineren Ausmaßes nicht weiterverfolgt werden. Sie werden als Fehler verbucht, wie sie zu jedem Berufsalltag gehören. Dies umfasst, wie vorangehend dargestellt, alle Arten pragmatischer Rechtsanwendung, etwa (in gewissen Grenzen) die Verletzung des Legalitätsprinzips sowie falsche Klassifizierungen von Delikten oder Maßnahmen, die nicht durch entsprechende Klassifizierungen gedeckt sind.

Nicht zuletzt sind KollegInnen und Vorgesetzte bezüglich Verfehlungen auch rechtlich gebunden: Sie sind verpflichtet, Verfehlungen zu ahnden. Der einzelne Polizist steht den KollegInnen somit immer auch in einem Rechtsverhältnis gegenüber. Auch dies kann ein Grund dafür sein, nicht über mögliche Rechtsübertretungen sprechen zu wollen. Hinweise dahingehend, wo für die PolizistInnen die Grenzen des Legitimen liegen und wie diese beschaffen sind, ergeben sich ansatzweise aus dem Beispiel des Ansprechens oder Meldens von Fehlverhalten. In verschiedenen Interviews wird von einem Fall berichtet, bei dem ein ehemaliger Kollege wiederholt unrechtmäßig Gewalt ausübte, weil er sich selbst bei nichtigen Anlässen emotional nicht unter Kontrolle hatte (vgl. bereits 4.2.4). Ein derartiges Muster der Delinquenz scheint eine äußerst gering akzeptierte Form des Rechtsverstosses unter PolizistInnen zu sein, wenn es um das Verhalten bei Einsätzen geht. Zugleich zeigt sich, dass nicht allein die Gewaltanwendung als besonders eingriffsinvasive „Maßnahme“ die moralische Verurteilung des Verhaltens bedingt, sondern dass ein außerrechtlicher Aspekt eine wesentliche Rolle spielt. Denn das Agieren des Kollegen wird als unkollegial, gar als gefährlich für andere KollegInnen gesehen, da es durch die Eskalation der Situation letztlich die eigene körperliche Unversehrtheit bedrohen kann. Anhand des folgenden Interviewausschnitts des ehemaligen Sachbearbeiters S. Dietrich, der suggeriert, dass ein solcher Kollege durch seine Kontrollverluste nicht verlässlich sei, wird dies deutlich:

„Okay, ich würde mich auf meinen Streifenpartner gerne zu hundert Prozent verlassen. Und er hat sich da ganz klar sich selber, und das war ja gar nicht seine körperliche Gesundheit, sondern einfach nur er muss sich etwas anhören. Also nur. Kann auch sicherlich psychische Schäden verursachen. Aber erst einmal war es, hat der vor die Gesundheit im Zweifel von ein, zwei, drei Kolleginnen gestellt.“ (IB6, 703–707)

Die besondere Gewichtung einer Verfehlung aus Gründen des Kontrollverlusts fügt sich in den Forschungsstand ein, demzufolge es in der Polizei von besonderer Wichtigkeit ist, sich auf die KollegInnen vollkommen verlassen zu können – nicht zuletzt, weil es sich bei dieser Arbeit um eine potenziell gefährliche Tätigkeit handelt. Nachfolgend (4.3.2) wird jedoch noch deutlich werden, dass selbst bei dem beschriebenen gravierenden Verstoß noch versucht wird, die Angelegenheit informell zu regeln. Erst als dies scheitert, wird mit den Vorgesetzten gesprochen,

sodass es letztlich zu einer formellen Sanktionierung kommt. In der Literatur wird auch hier der besondere Gruppenzusammenhalt in der „Gefahrgemeinschaft“ (Behr 2017: 541) angeführt, mit Rechtsverstößen in hohem Maße ausschließlich informell umzugehen. Die Gefahrgemeinschaft stellt sich hier als eine dar, die sich nicht nur konstituiert aufgrund der Gefahren, die die BürgerInnen für sie bereithalten, sondern ebenso aufgrund jenen, mit denen das Recht sie konfrontiert. In Fällen wie dem beschriebenen Beispiel verschwimmt dann die Grenze zum polizeilich verfolgten strafbaren Handeln; die Polizei wird, da sie selbst delinquent agiert, von ihrem zu polizierenden Gegenstand ununterscheidbar. Es bedarf jedoch weiterer Untersuchungen, um genauere Aussagen darüber treffen zu können, in welchen Situationen und in Bezug auf welche Verfehlungen Rechtsbrüche durch KollegInnen gemeldet werden und wann dies unterbleibt.

Es zeigt sich an dieser Stelle: Gerade weil das Recht einen präzisen Handlungsrahmen vorgibt, gehört die rechtliche Verfehlung als Potenzial zum polizeilichen Alltag. Sie stellt sich für den einzelnen Polizisten als latente Grundspannung dar. Dabei bildet sich ab, dass bezüglich des Reflektierens von kritischen Situationen ein Unterschied zwischen Vorgesetzten und SachbearbeiterInnen bestehen könnte. So fördern und begrüßen die Führungspersonen derartige Reflektionen: H. Zülsdorf, Leiterin eines Polizeikommissariats, erzählt etwa, dass er Beschwerden¹¹ für äußerst positiv hält: *„Ich find das immer gut, wenn sich die Menschen beschweren, weil dann kann man auch bestimmte Sachen aufarbeiten und mit den Beamtinnen und Beamten sprechen“* (I1, 81–83). Bei den SachbearbeiterInnen wird hingegen deutlich verhaltener über die Reflektion von Grenzfällen oder rechtswidrigem Handeln erzählt.

4.3.2 Recht als Sanktionsorgan

Interne Ermittlungen hingegen werden über alle Hierarchiestufen hinweg ungern gesehen. Diese transferieren die latente Spannung, wie sie bei der Prüfung eines Grenzfalles oder beim Ansprechen von Fehlverhalten vorliegt, in das manifeste Gefühl des Stresses. Interne Ermittlungen sind prägend für die betroffene Person wie auch für die KollegInnen bzw. die gesamte Dienststelle – auch wenn, wie nachfolgend noch ausgeführt wird, die Verfahren eingestellt werden. Insbesondere jedoch, wenn es zu einer Verurteilung und/oder Versetzung kommt, ist dies der Fall.

Sachbearbeiter H. Howe schildert, wie er innerlich in Bedrängnis geriet, als ein Sachverhalt bezüglich eines Einsatzes von ihm ermittelt wurde:

„Nur wusste so ungefähr, von da aus könnte Stress ausgehen, war schon so, dass ich erstmal eine Stunde lang hier echt so ein bisschen gestresst durch die Gegend gelaufen bin. Ich durfte auch erstmal nicht rausfahren, hat er gesagt, bis das geklärt ist. Was ja vielleicht auch sinnvoll

¹¹ Dabei ist der Hinweis relevant, dass die kommunikative Vermittlung der polizeilichen Intervention in aller Regel als das Problem gesehen wird. Am Interviewausschnitt von H. Zülsdorf wird dies deutlich: *„Und auch die rein rechtliche Prüfung, das war alles in Ordnung. Also das Inhaltliche war komplett problemlos. Die Kommunikation war einfach das Problem, und das hat eben dann zu einer Beschwerde geführt. Im Nachgang kann man das... (...) Mensch, das hätte man sich alle sparen können, dann müsstet ihr hinterher keine Stellungnahmen schreiben, wenn man sich einfach ein bisschen mehr Zeit nimmt und in Interaktion tritt und nicht nur um... wir machen nicht nur unsere Aufgabe, sondern wir erläutern das auch, damit der Bürger das auch versteht.“* (IB1, 78–87)

ist dann. Dann bin ich auch da zum Klären. War totaler Schwachsinn, so. Der Kollege ist privat mit privaten anderen Personen im Auto und zufällig hinter uns gefahren. Nach seiner Ansicht habe ich dann einfach angehalten auf der Fahrbahn, auf der ANONYMISIERT [große hiesige Straße] auf der linken Spur, Blaulicht angemacht, bin ausgestiegen und hab irgendwas in den Mülleimer geschmissen. Das war seine Sicht der Dinge. Und hat dann halt, wollte eigentlich nur mal fragen, ob A) das bei uns gang und gäbe ist, wenn wir was wegschmeißen wollen, dass wir die die ANONYMISIERT [hiesige Straße] dicht machen und mit Blaulicht uns da hinstellen und B) was ich da weggeschmissen habe, ob das nicht ein Beweismittel oder was weiß ich mal war. In der Realität sind wir hier lang gefahren, da lag eine Glasflasche auf der Fahrbahn, ich habe die zu spät gesehen, bin dann noch einmal um den Block gefahren. Ich habe mich dann vor die Glasflasche hingestellt, Blaulicht angemacht, Glasflasche genommen und in den Mülleimer geschmissen, damit kein Verkehrsteilnehmer drüberballert. Fand ich zulässig. Fand der Kollege dann auch, nachdem ich es ihm erklärt habe. Aber erstmal meinte er dann so, ja ok sorry, dass ich hier so einen Aufriss gemacht habe und so weiter. Alles gut, kein Problem, habe das ANONYMISIERT [DAL] erklärt, er so: Ey. Der war komplett konsterniert über was wir eigentlich reden. Was das für ein Schwachsinn war schon wieder, ne.“ (I7, 464–485)

Das nachfolgende Zitat wiederum, bei dem die unrechtmäßige Gewaltanwendung des Kollegen (4.2) Thema ist, macht deutlich, wie nicht nur Stress beim betroffenen Polizisten aufkommt, sondern sich die Stimmung in der gesamten Dienststelle ändert, wenn ein gravierendes Fehlverhalten vorkommt:

„Ja, also war natürlich so ein bisschen erst einmal, das bringt natürlich erst mal so ein bisschen Unmut in die ganze Dienstabteilung. Weil es ja schon dann irgendwie quasi gegen den eigenen Kollegen geht. Aber wie gesagt, das war halt auch eine Sache, wo ich sage: Okay, gut, das, ich hab es jetzt selbst nicht live gesehen. Aber von den Erzählungen her sage ich auch, also das, wie gesagt, man sollte da auch schon dann reagieren.“ (IB8, 583–588, C. Voigt, Sachbearbeiter)

Die oben erörterte Erkenntnis der besonderen Solidarität unter KollegInnen spielt an dieser Stelle für die negative Stimmung eine Rolle („Weil es ja schon dann irgendwie quasi gegen den eigenen Kollegen geht“). An Stelle des Kollegen könnte man es selbst sein. Auf der anderen Seite wird deutlich, dass die Ermittlungen im betreffenden Fall durchaus als gerechtfertigt angesehen werden. Gibt es einmal einen derartigen Fall auf der Dienststelle, so bleibt dieser auch im Nachhinein noch präsent und hält die Möglichkeit von eigenen Verfehlungen und deren Sanktionierung aufrecht. Es zeigt sich an dieser Stelle, wie der Normbruch die Norm vor dem „Verdämmern“ schützt (Durkheim 1983/1887) und somit möglicherweise Konformität anzuregen vermag:

„Das ist aber, glaube ich, gerade in dieser Dienstabteilung präsent. Das ist ein Kollege, der jetzt nicht mehr da ist. Aber der genau wegen so einer Aktion halt mal, ja, strafversetzt worden ist, mehrfach jetzt schon, in Reihe um (?) ANONYMISIERT [hiesige Stadt], so ungefähr. Wegen genau sowas. Vielleicht hätte man so gar nicht so viel drüber nachgedacht, aber weil das jetzt halt in dieser Dienstabteilung, weil der eben hier zwischendurch mal war für ein Jahr oder weiß ich gar nicht, wie lange. Ist jetzt auch schon seit ein paar Monaten weg. Das ist deswegen schon noch mal präsent. Wenn du da jetzt doch zu doll oder dergleichen, dann ist es halt schon

mal schwierig, ne. Und mir persönlich ist es auch noch recht präsent.“ (I7, 594–602, H. Howe, Sachbearbeiter)

Wird ermittelt, verliert das Recht in den Augen der PolizistInnen den Charakter eines Werkzeugs; es stellt sich vielmehr als Sanktionsorgan dar. (Eigentlich bleibt es Werkzeug, das aber in den Händen anderer liegt. Nicht die Gesellschaft, sondern man selbst wird ‚bearbeitet‘.) Dies wird in doppelter Hinsicht als besonders einschneidend erlebt, da es die KollegInnen sind, die diesen Rollenwechsel praktisch vollziehen: Behörde und KollegInnen treten sich dann nicht mehr in erster Linie kollegial, sondern als Rechtsparteien gegenüber. Hierauf ist es zurückzuführen, dass die PolizistInnen es als besonders unangenehm empfinden, *wie* gegen sie ermittelt wird. Die Sprache des Rechts ist unpersönlich, sofern die Rechtsanwendung darauf ausgelegt ist, innerhalb einer formalisierten Regelstruktur rational und neutral durchgeführt zu werden. Die ermittelnden Personen – auch wenn eine vollständige Abtrennung von Gefühlen der Gruppenbindung nie vollständig leistbar ist, wenn KollegInnen ermitteln – müssen dabei als unabhängig auftreten. Der Interviewte S. Dietrich, ehemaliger Sachbearbeiter des ESD, erzählt, wie auf diese Weise das Gefühl aufkommt, dass der Arbeitgeber nicht hinter ihm stehen würde. Er fügt aber mit Verweis auf das Neutralitätsgebot beim Ermitteln sogleich an, dass ein solches Vorgehen durchaus als legitim anzusehen sei:

„Nee, so wie ich das kennengelernt habe und wie ich das auch schon von anderen Kollegen weiß, ist das eher so, dass das in die andere Richtung geht. Also hier versucht man tatsächlich, ist aber auch irgendwo nachvollziehbar natürlich, die Sache so neutral wie möglich zu gestalten. Und das heißt, alles was irgendwie angezeigt wird, wird auch natürlich erst einmal verfolgt und ob da was dran ist oder nicht, muss sich halt im Nachhinein dann halt rausstellen. Und das sieht im ersten Moment natürlich immer so aus, als würde die Behörde nicht hinter einem stehen, ist aber natürlich aufgrund der Neutralitätswahrung irgendwo logisch. Und muss ja auch irgendwo bei so einer Behörde entsprechend sein, dass da Kontrollmaßnahmen und solche Repressalien durchsetzbar sind und dass, ja, dass entsprechend auch neutral gewahrt wird.“ (I6, 283–292)

Legitimität wird der Kontrolle des polizeilichen Handelns aufgrund der besonderen Eingriffsbefugnisse von PolizistInnen auch im nachfolgenden Interviewausschnitt zugeschrieben. Obwohl Ermittlungen durchaus häufiger vorkommen, wie Sachbearbeiter C. Voigt erzählt, seien diese richtig:

„Manchmal hat man das Gefühl, dass sie immer nur gegen einen ermitteln, so. Aber es ist ja schon wichtig, dass da halt trotzdem irgendwo das kontrolliert wird, wie wir arbeiten, weil wir ja schon in Führungsstrichen relativ viel Macht haben, sag ich mal, das Gewaltmonopol innehaben, und da natürlich jetzt nicht, ja, quasi agieren können, wie wir wollen.“ (I8, 592–596)

Beide Interviewausschnitte transportieren ein rechtsstaatliches, demokratisches Rechtsverständnis insofern, als dass die Gleichheit vor dem Gesetz als ein wichtiges und legitimes Moment staatlichen Handelns gesehen wird – selbst, wenn es die eigene professionelle Realität betrifft.

So groß das Verständnis für derartige Ermittlungen ist, so sehr wird zugleich deutlich, dass es vorkommt, dass interne Ermittlungen umgangen werden. So wird im Interview mit C. Voigt

weiter ersichtlich, dass bei dem bereits oben dargelegten Fall von unrechtmäßiger Gewaltanwendung zunächst der Versuch unternommen wird, die Angelegenheit informell zu bereinigen, indem der betreffende Polizist Einsicht zeigen soll. Erst, als dies misslingt, sich also die Situation nicht informell auflösen lässt, wird der Vorgesetzte informiert:

„Aber da spricht man drüber. Und es gab auch schon, also auch bei uns innerhalb der Dienstabteilung, ist auch schon zwei Jahre her, wo da auch ein Kollege von uns Zwang angewendet hat. Der Kollege ist auch nicht mehr hier bei uns, wo dann mit dem, auch mit unserem Chef, also nicht mit ihm, sondern das war noch der Chef davor, gesprochen worden ist, wo dann auch von Amts wegen dann eingeleitet wurde, weil man halt gesagt hat, also ich war auch bei dem Sachverhalt dabei, habe das aber nur so aus zehn, 20 Meter Entfernung gesehen, deswegen konnte ich nicht so viel sagen. Aber die Kollegen, die direkt da drum standen, hatten erst quasi mit ihm das Gespräch gesucht, mit dem Kollegen. Und weil er halt absolut nicht einsichtig war, hat man dann eben das Gespräch dann mit dem Chef gesucht. Und da wurde dann gesagt, okay, gut, von Schilderungen des Sachverhalts her, geht das nicht. Also da wurde dann von Amts wegen eingeleitet.“ (I8, 568–579)

An dieser Stelle wird deutlich, dass die formale Regelstruktur vor allem in Form des Strafrechts als letztes Mittel eingesetzt wird; dies interessanterweise ganz im Gegensatz zur Tendenz der PolizistInnen auf der Straße, den Sicherheitsgedanken stärker zu gewichten als die minimalinvasive Vorgehensweise. Auch legt der Interviewausschnitt nahe, dass dies eine typische Form der Handhabung darstellt (*„Aber da spricht man drüber“*). An diesem Beispiel deutet sich möglicherweise an, dass zwischen der Eigenanwendung des Rechts und der Rechtsdurchsetzung mit Bezug auf die BürgerInnen eine Asymmetrie besteht. Selbstredend kann eine solche Aussage gesichert erst vor dem Hintergrund einer deutlich breiteren empirischen Datenbasis getroffen werden. Hinweise auf die Stichhaltigkeit einer solchen Erkenntnis ergeben sich jedoch mit Blick auf die Wahrnehmung der PolizistInnen, dass bei der Strafverfolgung zu ihren Ungunsten mit zweierlei Maß gemessen wird, weshalb im Bereich der Straftatenverfolgung durch die PolizistInnen selbst pro-organisationale Devianz die Folge sein könnte. Eben dies wird nachfolgend ausgeführt.

4.3.3 Die Ungerechtigkeit des Rechts

So sehr interne Ermittlungen für richtig gehalten werden (vgl. 4.3.2), so sehr nehmen PolizistInnen bei der Ahndung von Straftaten zwischen PolizistInnen und BürgerInnen ein Ungleichgewicht wahr. Der Prozess der (Ent-)Kriminalisierung durch das Kriminaljustizsystem wird für sie als deutlich punitiver betrachtet, als dies für die BürgerInnen der Fall sei. Das Recht wird in diesem Zusammenhang wahrgenommen als eines, das *„mit aller Härte“* durchgesetzt wird. Dergestalt rechtliche Ungleichbehandlung von PolizistInnen und BürgerInnen wird im nachfolgenden Interviewausschnitt ausformuliert:

„Also wenn zum Beispiel uns Unrecht geschieht oder wenn wir in so eine Situation kommen, wo es heißt, du hast was falsch gemacht. Du bist jetzt derjenige, der beschuldigt ist. Und da finde ich, wird ein extremer Unterschied gemacht. Und gegenüber den Bürgern, die, ich sage mal, einfachen Bürger. So ist zum Beispiel halt, wenn wir uns irgendwas zuschulden kommen lassen, sei es eine Körperverletzung im Amt oder irgendwas anderes, wird da mit aller Härte

des Gesetzes gegen vorgegangen. Und da wird extrem penibel sanktioniert, sage ich mal. Und wenn ich mir anschau, wie andere Bürger teilweise so eine Latte an Vorstrafen haben, also wirklich 30, 40 Straftaten begangen haben und nicht einmal dafür verurteilt wurden, frage ich mich tatsächlich, wo ist da so die Gleichberechtigung von dem Gesetz? Nur weil ich eine andere Position innehave und man mir vorwirft und sagt, du musst das Gesetz kennen, weil du das tagtäglich anwendest und hast eine andere Position (...). Deswegen meinte ich ja auch, wir stehen ja immer mit einem Bein im Knast, also wir müssen tatsächlich ganz, ganz stark aufpassen, nicht eben solche Fehler zu begehen. Und da ist man ganz schnell dabei, wie gesagt, man kann ganz schnell angezeigt werden wegen irgendwelchen Sachen, die man sich nicht zuschulden kommen lassen hat. Und wenn man die nicht beweisen kann, dann wird es ganz eng. Und da sehen halt eben Behörde und Gericht, also sehe ich bei denen halt ein extremes Ungleichgewicht, was gegenüber einem normalen Bürger halt entsprechend besteht. Also das missfällt mir irgendwo so ein bisschen. Weil nur, wie gesagt, ich bin halt ein Bürger, der eine Uniform trägt und für das Gesetz einsteht. Aber ich bin da auf der anderen Seite auch ein Mensch“ (I6, 692–716).

S. Dietrich, ein ehemaliger Sachbearbeiter, macht hier im Interview auf seine besondere Rolle als Polizist aufmerksam („Nur weil ich eine andere Position innehave“), in der er das Recht in seinem Berufsalltag dauernd durchsetzen soll („und man mir vorwirft und sagt, du musst das Gesetz kennen, weil du das tagtäglich anwendest“) und dabei für das Gute kämpft („für das Gesetz einsteht“). Diese „andere“ Position, die ihm eine korrekte Rechtsanwendung abverlangt, mache ihn verwundbar – ungeachtet des Umstandes, dass auch für die BürgerInnen gilt, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt und diese sich bei Rechtsverstößen aus Unkenntnis also ebenso vor dem Gesetz verantworten müssen. Vor diesem Hintergrund fordert er ein, wie jeder andere Bürger auch behandelt werden zu wollen; dies macht die Äußerung deutlich, dass er nur ein „Bürger“ sei, „der eine Uniform trägt“ bzw. ein „Mensch“. Bemerkenswert an dieser Aussage ist, dass die herausgehobene Verantwortung von PolizistInnen, rechtlich einwandfrei zu agieren, da sie besondere Eingriffsbefugnisse haben, gänzlich unthematisiert bleibt. Das Recht wird hier als ungleichmäßig – und mithin als nicht rechtsstaatlich – wahrgenommen. Die Dominanz dieser Sichtweise überrascht angesichts des Umstandes, dass die konstatierte Ungleichbehandlung zwischen PolizistInnen und BürgerInnen der statistischen Datenlage diametral widerspricht, der zufolge Strafverfahren für Dienstvergehen gegen PolizistInnen überdurchschnittlich häufig eingestellt werden und angeklagte PolizistInnen überdurchschnittlich häufig freigesprochen werden (Derin/Singelnstein 2022: 228f.). Derselbe Interviewte konkretisiert seine Einschätzung zu diesem Sachverhalt im weiteren Gang des Interviews. Er kritisiert, dass Fehlverhalten nicht als notwendige, in jedem Beruf vorkommende Fehler verbucht werden: „Wir sind halt auch Menschen und Menschen machen Fehler. Und auch nur, weil der Fehler begangen wurde oder weil die Situation so ist, heißt das ja nicht, dass es unbedingt auch ein Fehler war, wie es dann am Ende herausgekommen ist.“ (I6, 702–711) Deutlich wird hier die Überzeugung, dass die Uniform vor Strafe schützen solle, was ein dezidiert hoheitlich-autoritäres und letztlich vor-demokratisches Verhältnis zum Recht belegt.

Bei der Strafverfolgung sieht er dabei das Rechtsstaatsprinzip ausgehebelt, wenn er andeutet, dass eine Umkehr der Beweislast vorliege („und wenn man die nicht beweisen kann, dann wird es ganz eng“). Weiter führt er diesbezüglich aus:

„Das ist ja das Problem, was wir so bei uns, sage ich mal, in der Strafverfolgungsbehörde haben. In Amerika ist das ja genau andersherum. Da liegt die Beweislast ja bei demjenigen, der das anzeigt und nicht der, der angezeigt wird, muss erst mal seine Unschuld beweisen.“ (I6, 267–270)

Praxishinweis: Für die polizeiliche Praxis wäre es sinnvoll, schon im Studium auf die Verurteilungsraten von BürgerInnen und PolizistInnen im Vergleich einzugehen.

Differenzierter äußert sich Dienstabteilungsleiter R. Buckel im Interview, wenn er erzählt, dass die Polizei im Grunde Straftaten begehe; dies jedoch auf rechtlich gedeckte Weise. Gemeint sind die besonderen Kompetenzen, die die Polizei für ihre Arbeit hat. Er kommt jedoch zu einer ähnlichen Einschätzung – dass PolizistInnen härter bestraft werden als BürgerInnen. Diesen Umstand leitet er allerdings nicht aus der besonderen Punitivität der Justiz gegenüber PolizistInnen ab (*„dann werde ich genauso verurteilt wie jeder andere auch“*), wie es im obigen Interviewausschnitt den Anschein hat, sondern aus dem parallel zu dem gerichtlichen Verfahren zusätzlich noch greifenden Disziplinarverfahren bzw. einer Disziplinarstrafe (wie sie allerdings charakteristisch für alle Behörden und Beamtenschaft ist). Er erzählt:

„Und das ist ja auch die Gefahr, weil ich muss mir letztendlich auch immer vor Augen führen, ich begehe im Grunde genommen am laufenden Band Straftaten, nur dass die halt durch meinen gesetzlichen Auftrag gedeckt sind. Irre ich mich aber mal über die Rechtsgrundlage, dann werde ich genauso verurteilt wie jeder andere auch. Im Gegenteil, teilweise sogar stärker, weil, ich sage mal, im Nachgang das Disziplinarrecht immer noch einmal zusätzlich greift. Wieso eine gefühlte Doppelbestrafung, auch wenn es das natürlich vom Rechtssinne her in dem Sinne nicht ist.“ (I11, 127–133)

Die Wahrnehmung, dass man *„als Polizeibeamter quasi gefühlt immer mit einem Fuß im Knast“* steht, ist zunächst dadurch induziert, dass aufgrund der permanenten Nähe zum Recht Rechtsverstöße schneller auffallen als in den meisten anderen Behörden bzw. anderen Berufen. Zudem kommen Anzeigen durch BürgerInnen relativ häufig vor, da die Polizei zum einen stärker als andere Behörden in der Öffentlichkeit agiert und zum anderen (zu deren Missfallen) massiv in die Grundrechte von BürgerInnen eingreift. Nicht wenige PolizistInnen berichten, dass gegen sie in nur wenigen Jahren Dienstzeit schon mehrere Anzeigen erstattet worden sind, auch wenn diese in allen Fällen eingestellt wurden. Dabei wird betont, wie einfach es ist, eine Anzeige gegen sie zu richten; es erscheint, als könne dies jederzeit passieren, unabhängig vom eigenen Verhalten: *„Und jeder kann einen aber immer wieder anzeigen, auch grundlos.“* (I6, 267, S. Dietrich, ehem. Sachbearbeiter) Es werden vielfach einschlägige Beispiele genannt, in denen es aus Sicht der PolizistInnen zu derart grundlosen Anzeigen kam; etwa, weil eine Anzeige nicht aufgenommen wurde, da keine Zuständigkeit bestand.

Auf der einen Seite ist davon auszugehen, dass es zu grundlosen Anzeigen kommt. Auf der anderen Seite ist sicherlich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Einschätzung der Grundlosigkeit von Anzeigen mit der geringen Verurteilungsraten der PolizistInnen korreliert. Wenn PolizistInnen die Erfahrung machen, dass die Verfahren gegen sie in aller Regel eingestellt werden, können sie dies als Bestätigung dafür auffassen, dass kein Vergehen vorlag. So äußert sich Sachbearbeiter R. Stöver zu einem solchen Umstand folgendermaßen:

„Also klar, schwingt immer die Angst mit, dass man angezeigt wird. Also da, das hat man immer im Hinterkopf, finde ich, bei der Polizei. Deswegen gibt man sich auch, glaube ich, oft nochmal freundlicher als man eigentlich sein möchte. Oder redet noch mal ein bisschen länger. Aber das habe ich soweit abgelegt... Ich wurde schon angezeigt, es wurde eingestellt. Ich war im Recht und dementsprechend ist das bei mir... am Anfang war es sehr präsent, mittlerweile ist es ein bisschen in den Hintergrund gerückt.“ (I12, 290–296)

4.3.4 Absicherung vor dem Recht

Das Potenzial, rechtlich belangt werden zu können, gehört in den Interviews vor allem mit Blick auf den Aspekt der Strafvereitelung im Amt zum polizeilichen Alltag. Weniger das Handeln im Fall von Maßnahmen wird in diesen betont, sondern vielmehr das Nicht-Handeln. Für diesen Abschnitt wird das Interview von Sachbearbeiter H. Howe diesbezüglich beispielhaft herangezogen:

„Also ich glaube tatsächlich, dass wir schon gerade was so Straftatenverfolgung angeht, ganz recht nah tatsächlich an dem dran sind, was wir verfolgen sollten und dürfen und müssen, weil halt eben immer diese Sache im Raum steht von wegen Strafverfolgung im Amt. Ähm, Strafvereitelung im Amt, so rum. Also man geht schon immer mit der Prämisse ran, wir müssen hier alles irgendwie einleiten, was irgendwie können, was wir irgendwie sehen, um da selber nicht aufs Glatteis zu kommen.“ (I7, 17–22)

Aufgrund der Sorge, das Recht nicht in ausreichendem Maße durchzusetzen, entwickeln die PolizistInnen Praktiken der Absicherung. Diese bestehen in der Strategie, die sozialen Sachverhalte im Einsatz (angeregt durch KollegInnen) klassifikatorisch stets bei der schwereren Straftat anzusiedeln, wie er weiterführt: *„Deswegen würde ich schon sagen, dass die, gerade was strafrechtliche Sachen angeht, wir immer schon ans Maximum von dem, was man da irgendwie reininterpretieren kann, eigentlich rangehen.“ (I7, 23–25)* Er erzählt jedoch auch, dass er die Sachverhalte eigentlich oft nur auf der Ebene der polizeilichen Schlichtung angesiedelt sehen würde, Recht also oft lieber als Konfliktlösungsinstrument (vgl. 4.2.) unterhalb des Strafverfahrens einsetzen würde:

„Für viele, die wirklich mit so Kleinigkeiten hier irgendwie um die Ecke kommen, meint man manchmal auch echt...man wollte eigentlich nur eine polizeiliche Schlichtung, jetzt haben wir zwei Leute eine Körperverletzung am Hals und es war quasi nichts, so ungefähr. Aber kann man halt dann auch nicht sagen: Ja, nett, dass Sie sich hier kurz einmal ein bisschen bestritten haben, jetzt haben wir das geschlichtet und Tschüss. So läuft es halt ja nun auch nicht, ne. Es ist halt, wäre dann auch so eine Frage von wann machen wir es, wann machen wir es nicht. Und die Linie ist ganz klar: Wir machen alles. Und dafür hat man auch die Rückendeckung. Du kannst hier einleiten, was du willst. Also, vorausgesetzt du hast erste Anhaltspunkte, hatten wir ja vorhin schon darüber gesprochen. Aber wenn du erste Anhaltspunkte hast, dann kannst du dir... da dreht dir keiner was draus, wenn du zu viel einleitest. Es ist genau andersrum, halt.“ (I7, 566–577)

Ausgehend von der Erkenntnis um diese Praxis ist zu bemerken, dass die Eingruppierung in schwerere Deliktskategorien aus Angst vor einer Anzeige staatlicherseits das Potenzial für eine

erhöhte Kriminalisierung birgt. Offen bleibt bei all diesen Ergebnissen bezüglich der Angst vor einer Anzeige bislang noch, ob diese zuvörderst auf die jüngeren PolizistInnen zutreffen, da in einem Interview mit einem älteren Polizisten das nachträgliche „Hochdefinieren“ eines Sachverhalts in eine schwerere Deliktskategorie nicht als Problem gesehen wurde. Diesbezüglich müssen weitere Forschungen zeigen, ob sich die Rechtsverhältnisse von jüngeren PolizistInnen mit vermehrter Berufserfahrung relativieren oder ob hier eine neue Generation von PolizistInnen mit nachhaltig verändertem Rechtsverhältnis zu erkennen ist.

In einem Interview äußert sich die Sorge vor einer Anzeige umgekehrt, nämlich mit Blick auf ein unrechtmäßiges Einschreiten. Das Gefühl, übermäßig schnell angezeigt und verurteilt werden zu können, weil *„die Politik oder die Gerichte und die Behörden nicht hinter einem stehen, wie sie eigentlich sollten oder wie man das erwartet“* (I6, 746–748, S. Dietrich, ehem. Sachbearbeiter), kann in diesem Einzelfall erst für die Unterlassung der Rechtsdurchsetzung sorgen:

„Und das sind Sachen, die müssen einem innerhalb von Bruchteilen von Sekunden durch den Kopf gehen. Da ist eine Situation, da steht jemand mit einem Messer vor dir und bedroht dich und du musst dir innerhalb von Bruchteilen von Sekunden überlegen, ziehe ich jetzt die Waffe, schieße ich auf den, schieße ich nicht? Was ist, wenn ich schieße? Nachher werde ich dann angeklagt. Da muss ich sowieso erst einmal meine Waffe abgeben. Dann habe ich hier ein Verfahren am Arsch wegen Totschlag. Dann kommt vielleicht Monate später heraus, weil sich Leute über einen Schreibtisch, die das monatelang auseinanderfrickeln, was ich da in 0,3 Sekunden entscheiden musste, zu der Entscheidung kommen, dass ich gar nicht hätte schießen müssen. Und solche Gedanken gehen einem da durch den Kopf. Und das ist halt in der Situation völlig fehl am Platze, weil da muss man eigentlich handeln. Und man kann nicht handeln, weil man blockiert ist von solchen Sachen. Und da geht es um Leben und Tod teilweise. Und gerade im Streifendienst, das ist mit der gefährlichste Job, den wir machen können.“ (I6, 735–746)

4.3.5 Rechtskonformität und Öffentlichkeit

Die Sorge vor dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt bzw. die Angst, im Dienst tätig zu werden, wenn es um die Anwendung von polizeilicher Zwangsgewalt geht, ist jedoch auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Sensibilität für die Notwendigkeit der Rechtsbefolgung unter den PolizistInnen aktuell zu steigen scheint. Hintergrund dessen ist, so zeigen die Daten, neben einer wachsenden Verrechtlichung von vormalis unregulierten Inhalten, die einerseits mehr Rechtssicherheit an die Hand geben, andererseits mehr Genauigkeit erfordern und somit auch Abweichungen leichter möglich machen, maßgeblich der öffentliche Diskurs. Er trägt dazu bei, dass mehr auf eine rechtskonforme Umsetzung der Gesetze geachtet wird – zumindest dort, wo die eigene Vorgehensweise öffentlich problematisierbar sein könnte. Sachbearbeiter C. Voigt erzählt, *„dass heutzutage, dass wir viel rechtlich sauber arbeiten“* (I8, 780–781) und Dienstabteilungsleiter T. Christensen erwähnt, dass sich die gesellschaftliche Stimmung geändert habe: *„Vielleicht so ein bisschen mehr oder zunehmend so: die Grundrechte des Einzelnen, werden die denn da gewahrt von der Polizei? Vielleicht ein bisschen Zweifel an der Polizei, was macht denn diese Polizei da so.“* (I9, 514–516) Es ist dies mithin eine Beobachtung und Entwicklung, die im Rahmen der Wahrnehmung stattfindet, dass das Bild der Polizei als ‚gute‘ Institution aktuell unter Beweisdruck steht. Sachbearbeiter C. Voigts Interviewausschnitt kann

hier exemplarisch herangezogen werden. Er spricht im Interview davon, dass der öffentliche Druck gestiegen sei und es schwerer geworden sei, die Polizei als diejenige legitime Instanz darzustellen, als die sie noch bis vor kurzem in der Öffentlichkeit gesehen wurde:

„Wurde irgendwie der öffentliche Druck größer oder hat man sich einfach als Organisation anders verstanden, also geöffnet gegenüber der Gesellschaft im Sinne von: wir sind doch auch irgendwie, wir sind doch eigentlich die Guten, wir wollen doch die Guten sein.“ (I8, 731–734)

C. Voigts macht in seinem Interview deutlich, dass die gesellschaftliche Stimmung sich verändert und daher der Druck gestiegen sei. Zugleich spricht er daraufhin einsetzende Bemühungen der Polizei an, die noch bis vor kurzem hegemoniale Auffassung, dass die Polizei eine gute – vermutlich hier im Sinne von wichtige und vertrauenswürdige – Institution sei, wiederherzustellen; dies macht die Formulierung *„wir sind doch eigentlich die Guten, wir wollen doch die Guten sein“*, deutlich.

Deutlich hiermit in Zusammenhang steht, dass die PolizistInnen erstens versuchen, rechtsförmer, zweitens zurückhaltender und drittens, verständigungsorientierter zu agieren. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gewalt, bei dem das Bemühen erkennbar ist, Gewalt tatsächlich, wie vorgesehen, als letztes Mittel in der Kette gestaffelter Maßnahmen einzusetzen; ebenso wie Gewalt auf rechtmäßige Art und Weise anzuwenden. Letztgenanntes ist etwa auch Thema bei C. Voigt, der im Anschluss an den oben genannten Interviewausschnitt fortfährt, zu erzählen, dass die Polizei bei der Anwendung von Zwang und dem Umgang mit Widerstand sensibilisiert agiert. Dies konkretisiert er anhand des Beispiels des unrechtmäßigen Einsatzes der *Maglite*, einer Eisentaschenlampe, wie sie zur Ausrüstung der Polizei gehört:

„Wollen wir dann Leuten irgendwie mit der Maglite irgendwie, wollen wir das, wollen wir das nicht? (...) Ich glaube schon, dass man sagen kann, die Polizei ist mit den Jahren reflexiver geworden, im Sinne von wie sie auch Zwang anwendet und mit Widerstand umgeht. Und dass man da auch sensibilisierter geworden ist. Und ich meine, ich habe auch immer wieder gehört und mit den Videos, mit den Handys, alle haben dann auf einmal...ich meine, Sie haben es auch schon erzählt.“ (I8, 731–742)

Angesichts der von ihm beschriebenen Entwicklung, so C. Voigt, müsse man alte Maßstäbe neu beleuchten. Man müsse sich kritisch fragen, ob das unrechtmäßige Schlagen mit Eisentaschenlampen vor dem Hintergrund des öffentlichen Drucks noch länger als ein probates Mittel gesehen werden könne. Die gestiegene Sensibilität unter den PolizistInnen wird dabei direkt verknüpft mit den verbesserten Möglichkeiten der Kontrolle der Polizei durch die BürgerInnen, wie sie durch deren Möglichkeit, Amtshandlungen zu filmen, zustande kommt (*„ich habe auch immer wieder gehört und mit den Videos, mit den Handys, alle haben dann auf einmal...“*). Daraus leitet sich ab, dass die Sensibilisierung für rechtskonformes Handeln nicht notwendigerweise eine verinnerlichte, moralische Entsprechung hat, sondern als ein äußerer Zwang daherkommt. Außerrechtliche Diskurse, die die Rechtskonformität der Rechtsdurchsetzung adressieren und der Polizei als Organisation und dem Kriminaljustizsystem nahelegen, diese intensiver zu kontrollieren und zu ahnden, beeinflussen an dieser Stelle das Agieren der einzelnen PolizistInnen. Auch Rechtskonformität *qua* äußerem Zwang hat in der Rechtssoziologie ihre theoretische Entsprechung (Kretschmann 2016; dies. 2021): Das Recht kommt hier über den Umweg der gesellschaftlichen sozialen Kontrolle als Sanktionsinstrument ins Spiel, das heißt,

es wird befolgt, um Strafen oder auch Unmut in der Organisation gegenüber dem eigenen unrechtmäßigen Verhalten zu entgehen. Da es durch seine Sanktionsbewährtheit wirkt, kann an dieser Stelle sein abschreckender Charakter ins Feld geführt werden: Die Rechtsnormen müssen nicht geteilt werden, um wirksam zu sein; sie wirken, um negative formelle oder informelle Sanktionen zu vermeiden.

Auch Dienstabteilungsleiter T. Christensen hat die Einschätzung, dass die Polizei zurückhaltender agiert, jedoch schränkt er dies auf jene Fälle ein, in denen die polizeilich Adressierten sich mit dem öffentlichen Diskurs im Rücken – ihrer Rechte besser gewahr seiend als früher und diese auch besser kennend – die polizeilichen Handlungen in Frage stellen. Gemeint ist das Phänomen des *racial profiling*. Es wird hier sehr deutlich, dass das Bewusstsein, Rechte zu haben und diese auch zu artikulieren, in der Wahrnehmung der PolizistInnen Auswirkungen auf das polizeiliche Handeln hat, weil PolizistInnen sich nicht dem Vorwurf des Rassismus aussetzen wollen:

„Teilweise sehr direkt von irgendwie Betroffenen geäußert, die natürlich gerade Adressaten irgendwelcher Maßnahmen werden, denen das halt nicht passt. Und das machst du doch nur, weil ich dies und das Merkmal habe. Ich glaube tatsächlich, dass die Polizei teilweise etwas verhaltener einschreitet in bestimmten Fällen. Einfach so: Naja, mein Gott, nicht dass es nachher heißt, wir hätten jetzt nur, weil die Hautfarbe oder irgendwas, in der Regel ist die Hautfarbe oder die Haarfarbe. Ganz oft hört man eben: Ja, das hast du nur gemacht, weil ich ein Schwarzkopf bin. Also irgendwie südländisches Erscheinungsbild.“ (I9, 698–705, T. Christensen, Dienstabteilungsleiter)

Entsprechend erzählt Sachbearbeiter R. Stöver, dass er seine professionelle Praxis, rechtswidrig anlasslos zu kontrollieren, aufgrund des Hinweises einer davon betroffenen Person, umgestellt hat:

„Personenkontrollen habe ich am Anfang relativ viele gemacht, habe mir die aus den Fingern gesaugt, dann hatte ich eine Situation, da hat der gesagt: Ich lasse mich nicht kontrollieren, ihr dürft mich nicht durchsuchen. Dann hat er gesagt: Wenn ihr irgendwas wollt, müsst ihr Zwang anwenden. Und da habe ich dann auch, also das war eine sauunangenehme Situation. Habe ich gesagt, okay machen wir nicht, er kann gehen. Und seitdem mache ich Personenkontrollen echt nur noch, was ich am Anfang gesagt habe, wenn ich ein bisschen Futter habe. Wenn er, ich sehe, er dreht sich weg. Ich sehe, er haut ab irgendwie, will nicht kontrolliert werden. Oder wenn es wirklich nach Gras riecht, ne. So dieses schlichte ‚ich will den kontrollieren‘ mache ich nicht mehr. Also, das war so eine doofe Situation, weil da wäre ich nicht im Recht gewesen, wenn ich den zwangsweise zu Boden gebracht hätte. Und das war für mich so ein einschneidendes Erlebnis, dass ich da gelernt habe, nä, das wäre es nicht Wert gewesen, das wäre totaler Quatsch gewesen.“ (I12, 296–308)

Berichtet wird hier eine unrechtmäßige Durchsuchung, die der Polizist nicht umsetzen konnte, weil der Betroffene seine Rechte kannte und ihn auf diese hinwies. Daran wird deutlich, dass das gestiegene Rechtsbewusstsein der Bevölkerung in einigen Deliktsbereichen ein rechtskon-

formerer Verhalten der Polizei bedingt. Es zeigt auch, dass selbstbewusstes Verhalten der Kontrollierten eine Bedeutung hat.¹² Da dieses jedoch ungleichmäßig verteilt sein dürfte, unterstützt es vermutlich Selektivitäten in der polizeilichen Rechtsanwendung.

Der Einschätzung, dass polizeiliches Handeln in bestimmten Bereichen konformer umgesetzt wird, entspricht weiter, dass Einsätze heute besser dokumentiert werden, wie Dienstabteilungsleiter T. Christensen erzählt. Er bringt dies mit gesellschaftlichen Veränderungen in Verbindung: Mit der Zeit seien die polizeilichen Maßnahmen in Frage gestellt worden, so dass etwa Phänomene wie die „*Dokumentationspflicht*“ entstanden sei.

„Vor 20 Jahren beispielsweise hat sich kein Mensch, würde ich mal behaupten, die allerwenigsten haben sich Gedanken darüber gemacht, wenn da irgendjemand sich gegen welche Maßnahmen gewehrt hat, dann hat man den halt gefesselt. Natürlich mit einer Handfessel. Natürlich konnte man die auch schon vor 20 Jahren arretieren. Es hat nur kein Mensch irgendwo aufgeschrieben, oder es hat kein Mensch gemacht. Das war einfach relativ egal. Im Laufe der Zeit haben sich Menschen halt darüber beschwert (...). Dann wird natürlich dem Polizeibeamten die Frage gestellt: Hast du hier vielleicht eine Körperverletzung umgegangen? War das extra oder auch nur fahrlässig und so weiter? Weil letztendlich zum Beispiel führt das eben zu einer Dokumentationspflicht. (...) Also es ist eben so, dass das eben verlangt wird, so im Laufe der Rechtsentwicklung sozusagen ist es eben so. (...) Die muss das jetzt mal aufschreiben, was sie da so gemacht hat. Und, ja, das macht Arbeit. Auch im Nachgang, zum Beispiel, nach einer Handyortung oder so, wenn man jemanden sucht, der will sich umbringen, hat ein Handy dabei, wir orten den, da werden vier DIN A4-Seiten vollgeschrieben. (...) Ja, dann muss man noch eine Begründung geben im Nachhinein, warum man das getan hat.“ (I9, 496–527)

Dabei ist es relevant zu erwähnen, dass die gesteigerte Sensibilität vor allem dort aufscheint, wo polizeiliche Handlungen Problematisierungspotenzial durch die Medien haben, wie er weiter ausführt. Diese Entwicklung beobachtet er dabei mit Bedenken, da er den Auftrag der Rechtsdurchsetzung an dieser Stelle in Zweifel gezogen sieht, sofern vor diesem Hintergrund nicht mehr nach Maßgabe des Rechts eingeschritten werden könne:

„Und ich glaube in Teilen findet da, ist da so etwas verhalteneres Einschreiten zu beobachten. Zumindest bei Veranstaltungen, vor allem bei Veranstaltungen, größeren Veranstaltungen oder so, wo man denken muss: Ah, okay, hier gibt es vielleicht auch noch Presse, wo jemand sich natürlich sehr gut dann als Opfer der Polizei, polizeilicher rassistischer Maßnahmen darstellen kann, was gleich sehr breit dann verteilt ist. Da glaube ich schon, dass Kolleginnen und Kollegen da ein bisschen sich zurückhaltender verhalten, verhaltener als es eigentlich geboten wäre auch. Man könnte durchaus auch etwas forscher einschreiten und vielleicht einen Sachverhalt da wesentlich frühzeitiger beenden. Und da ist schon, glaube ich, sind hier und da schon Bedenken einfach da.“ (I9, 705–714)

Es sind vor allem diese Fälle, die besonders gut nachbereitet und rechtlich geprüft werden, da ein öffentliches Interesse vorhanden sein könnte. Dies erzählt in etwa Sachbearbeiter C. Voigt, als er sich an eine „Volldokumentation“ erinnert, die aus diesem Grund anzufertigen war:

¹² Umgekehrt wäre zu prüfen, ob das Entstehen für die eigenen Rechte gerade auch als Respektlosigkeit wahrgenommen werden und somit dazu beitragen kann, dass ‚mit harter Hand‘ vorgegangen wird.

„Da hieß es nämlich dann auch irgendwie schon, da musste man im Prinzip direkt reinfahren, erst mal stundenlang den Vorgang aufschreiben, weil man musste schon, die Führungsleute wollen auskunftsfähig sein, ja, dann immer im Sinne von: In zwei Wochen will der Innenminister auskunftsfähig sein und da sind so viele Stellen vorgeschaltet, dass man es im Prinzip übermorgen schon abgeben muss, weil das geht dann erst mal hier hoch und dann an den Polizeipräsidenten und bis der es dann, keine Ahnung, bis es dann beim Innenminister ist, sind zwei Wochen rum. Und, ja, sicherlich auch davor schon gab es sicherlich Entwicklungen gesellschaftlicher Art, im Klima vielleicht auch, was es dann erforderlich gemacht hat, dass irgendwie reflexiver als Organisation... aber, wie gesagt, vielleicht kam es auch aus der Organisation selbst heraus, dass da neue Führungskräfte gesagt haben: Das ist doch irgendwie nicht richtig, oder!? Also, das kann ich gar nicht so sagen. Das sind natürlich alles auch spannende Dinge. Und die Frage ist tatsächlich auch, davon dann abgesehen von, weniger, ich sage jetzt einfach mal, weniger gewalttätig oder weniger Gewalt anwendend, zu ist sie dann auch rechtstreuer geworden?“ (I8, 752–766)

Dabei nennt er als Möglichkeiten einmal ein gewandeltes gesellschaftliches Klima als Bezugspunkt, zum anderen mutmaßt er, dass auch in der Organisation veränderte Maßstäbe vorherrschen könnten. Aus der Gesamtperspektive ist zu vermuten, dass gesellschaftliches Klima und Organisation, auch in den Führungsstäben, miteinander in Wechselwirkung stehen und sich gegenseitig bedingen. Es ist dies ein typisches Beispiel für eine veränderte Wahrnehmung und Ausdeutung rechtsgeleiteter Praktiken in der Gesellschaft, die wiederum Veränderungen in der polizeilichen Anwendung des Rechts (und parallel dazu in der Justiz) bedingen. Da die Bemühung um ein korrektes Vorgehen vor allem dort gegeben ist, wo ein öffentliches Interesse an einem Fall besteht oder wo Betroffene möglicherweise Anzeige erstatten könnten, ist jedoch davon auszugehen, dass die rechtskonforme Rechtsanwendung selektiven Charakter hat. Dabei klingt bei C. Voigt Skepsis bei der Frage an, ob diese Entwicklung tatsächlich auch zu einer verbesserten Rechtsdurchsetzung führt, da *„weniger gewalttätig oder weniger Gewalt anwendend“* nicht automatisch darauf schließen lasse, dass *„rechtstreuer“* vorgegangen werde.

5. Rechtsdurchsetzung zwischen Selektivität und öffentlichem Diskurs als Korrektiv

Die vorliegende Studie untersuchte die Rechtsbindung der Polizei am Beispiel des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) in Niedersachsen mit einem spezifischen Interesse an Rechtskonformität sowie vermittelt, ihrer Kehrseite, der Rechtabweichung. Unter dem Begriff der Rechtsbindung wurden die vielfältigen sinnbezogenen, emotionalen, identitätsbezogenen und praktischen Verhältnisse der PolizistInnen zum Recht verstanden, die sowohl konformes wie nonkonformes Agieren umfassen können. Rechtsbindung wurde in diesem Sinne soziologisch-relational gefasst und bezeichnete *nicht* die Rechtsgebundenheit vollziehender und rechtssprechender Gewalt in einem *juristischen Sinne*. Sie kommt für die polizeiliche Praxis dort zum Zuge, wo die PolizistInnen bei der Rechtsdurchsetzung die immer schon bestehende Lücke zwischen Recht und Praxis zu überbrücken haben. Dabei wurde Rechtskonformität in Anschluss an ein Bourdieusches Rechtsverständnis (Bourdieu 2019) als Konvergenz von Habitus und Recht konzeptionalisiert (Kretschmann 2016; dies. 2018), über die sich die Rechtsbindung der PolizistInnen zusammen mit ihren organisationalen und kontextuellen Bedingungen als ein Verhältnis denken ließ.

Die vorliegende Studie ist als Pilotstudie konzipiert. Sie hat explorativen Charakter und stützt sich auf eine relativ kleine Datenbasis: Es wurden über drei Wochen Beobachtungen im Einsatz- und Streifendienst vorgenommen und 12 Interviews geführt. Die erörterten Ergebnisse sind deshalb vorläufiger Natur. So ist zu berücksichtigen, dass sich bislang noch keine vollständig gesicherten Aussagen über die Repräsentativität der herausgearbeiteten Rechtsbindungen mit ihren strafrechts- und kriminalpolitischen Orientierungen treffen lassen. Es steht aber umgekehrt auch nicht zu vermuten, dass diese völlig singulär sind und sich nicht auch bei anderen PolizistInnen der Polizei Niedersachsen finden lassen würden, da viele der Ergebnisse in starkem Maße mit Erkenntnissen aus der kriminologischen Literatur korrespondieren.

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Untersuchung ergab zunächst – wenig überraschend – eine große Präsenz des Rechts im Berufsalltag des ESD. Das Recht erscheint den PolizistInnen fast als allgegenwärtig. Es steht an erster Stelle, wenn es um Fragen des Agierens im Berufsalltag geht. Recht in der Sichtweise der PolizistInnen kann deshalb als Handlungsrahmen charakterisiert werden, der den PolizistInnen Handlungskompetenzen verleiht, aber ihnen auch Grenzen des Handelns setzt (4.1). Recht als übergreifenden und dominanten Handlungsrahmen zu verstehen, bedingt, dass die von den PolizistInnen behandelten sozialen Sachverhalte von ihnen in rechtliche Termini umgewandelt werden, damit sie dem Rechtssystem zugeführt und von ihm bearbeitet werden können. Ein zentraler Teil der Rechtsdurchsetzung ist daher die Klassifikation dieser Sachverhalte, etwa in Deliktskategorien (4.1.1). Wenn nach der Art und Weise dieser Art der Rechtsdurchsetzung gefragt wird, zeigt sich, dass sie überwiegend routinisiert abläuft: Es sind habituelle Handlungsmuster, wie sie sich durch die Erfahrung im Streifendienst nach ein bis zwei Jahren herausbilden, die diesbezüglich relevant werden (4.1.2). Kognitiv wird die Rechtsdurchsetzung

im Einsatz lediglich dann vollzogen, wenn Sachverhalte des Sozialen nicht ohne Weiteres klassifiziert werden können, weil sie komplex sind oder selten auftreten, sowie in der reflektierenden Nach- und in der Weiterbearbeitung der Einsätze (4.1.3). Der Blick auf die polizeiliche Praxis der Umwandlung eines sozialen Sachverhalts in ein rechtliches Phänomen zeigt, dass die PolizistInnen eine bedeutsame Funktion im Prozess der Rechtsdurchsetzung innehaben, sofern sie das Recht dem sozialen Sachverhalt, ebenso wie den sozialen Sachverhalten dem Kriminaljustizsystem, als erste ‚einschreiben‘ (4.1.4). Dabei ist es relevant, hervorzuheben, dass bei der Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Klassifizierung nicht nur rechtliche Kompetenzen greifen, sondern dass teilweise auch arbeitsökonomische Fragen eine Rolle spielen.

Durch den andauernden Einsatz des Rechts stellt sich dieses für die PolizistInnen als Handwerkszeug dar, das eine potenziell bedrohte oder beschädigte Ordnung bearbeiten soll (4.2). Dabei herrscht notwendigerweise das pragmatische Rechtsverhältnis einer ungenauen Rechtsdurchsetzung vor, da das Recht in seiner kodifizierten, niedergeschriebenen Form stets genauer ist, als die Praxis der PolizistInnen dies je sein kann. (4.2.1). So definiert das Recht präzise Verhaltensregeln (etwa bezüglich der genauen Menge an maximal einzusetzendem Pfefferspray), die in der Praxis kaum mess- und damit kaum einhaltbar sind. Es wird weiter deutlich, dass das Legalitätsprinzip aufgrund der Fülle der sich täglich vollziehenden Rechtsübertretungen nicht umsetzbar ist, ebenso wie aufgrund der umfangreichen polizeilichen Interventionsmöglichkeiten (z. B. Kontrollen) Schwerpunktsetzungen im Polizieren notwendigerweise willkürlich bleiben müssen. Dennoch ist deutlich erkennbar, dass im Rahmen der vorgenommenen Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der gleichmäßigen Anwendung des Rechts und damit der Gleichbehandlung der BürgerInnen Selektivitäten auftreten – etwa hinsichtlich der Kontrollhäufigkeit bestimmter sozialer Gruppen (4.2.2). Teilweise, jedoch offenbar in geringerem Maße, wird Rechtsdurchsetzung als *underenforcement of law* verstanden. Es liegt diesbezüglich eine bürgerpolizeiliche Auffassung der Anwendung des Rechts vor. Recht kommt an dieser Stelle als Konfliktlösungsinstrument *vor dem Recht* zum Einsatz. Eine gelungene Rechtsdurchsetzung wird dann gesehen, wenn ein Sachverhalt sich mittels der im Polizisten verkörperten Autorität des Rechts gleichsam *ohne* Recht auflösen lässt, weil er unterhalb der Aufnahme eines Tatbestandes oder Anwendung einer Maßnahme erledigt werden kann. Deutlich präsenter ist jedoch ein *overenforcement of law* im Sinne eines sicherheitsorientierten Agierens, in dem der rechtliche Rahmen voll ausgeschöpft wird (4.2.3). Recht als Handwerkszeug zu benutzen, bedeutet nicht zuletzt, sich das Recht auf vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Weise zu eigen zu machen, d. h. es neben der Ausnutzung und Ausdehnung von Grauzonen abseits der herrschenden Rechtsauslegung zu deuten und anzuwenden. An dieser Stelle bewegen sich die PolizistInnen deutlich im Bereich der für sie nicht vorgesehenen und ihnen nicht erlaubten Rechtsschöpfung, etwa wenn an nicht dafür vorgesehenen Orten verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt werden, indem die Regelungen, die für Kriminalitäts-*hot spots* gelten, auf beliebige andere Orte übertragen werden. Diesbezüglich zeigt sich im Material vor allem pro-organisatorische Delinquenz (4.2.4), die von einer selbstermächtigenden Rechtsbindung zeugt.

Auf das Recht als Handlungsrahmen zurückgreifen zu können, bedeutet in der Wahrnehmung der PolizistInnen nicht zuletzt, *vor dem Recht durch das Recht* geschützt zu sein. Eine ebenso starke Rolle spielt jedoch die Wahrnehmung, vom Recht bedroht zu sein (4.3). Die Möglichkeit, für rechtswidriges Handeln im Dienst belangt werden zu können und die eigenen Handlungen daher auf Rechtswidrigkeit überprüfen zu müssen, bedingt im Berufsalltag eine Grundspannung,

die durchaus im Konfliktfall manifeste Züge annehmen kann (4.3.1). Das Recht stellt sich für die PolizistInnen als bedrohlich dar, sofern in internen Ermittlungen und Strafverfahren gegen sie ermittelt werden kann, wobei jedoch bei Strafverfahren üblicherweise die Erfahrung gemacht wird, dass das Verfahren eingestellt wird bzw. dass keine Verurteilung erfolgt (4.3.2). Es wird präsent als Damoklesschwert im Sinne einer ständig schwebenden Bedrohung in Form der Sanktionierung als Potenzialität. Zugleich wird die in diesen Fällen an den Tag gelegte rechtliche Neutralität bei der Ermittlung in emotionaler Hinsicht schmerzlich als Wegfall der ‚Rückendeckung‘ durch den Arbeitgeber erfahren. Deutlich wird das Recht hinsichtlich der Strafverfolgung von PolizistInnen – konträr zu der oben geschilderten Erfahrung, bei Strafverfahren nicht verurteilt zu werden und konträr zur diesbezüglichen wissenschaftlichen Datenlage –, als ungerecht erlebt. Das Recht, so die Auffassung, würde PolizistInnen härter bestrafen als BürgerInnen (4.3.3) und nicht rechtsstaatlich agieren, da eine Beweislastumkehr vorliegen würde. Aufgrund der Sorge, rechtlich belangt zu werden, sind unter den PolizistInnen spezifische Techniken der Absicherung erkennbar (4.3.4). Herausgehoben wurde diesbezüglich das Anlegen der höchstmöglichen Klassifikation bei der Aufnahme eines Sachverhalts als Delikt, um den Vorwurf der Strafvereitelung im Amt auszuhebeln. Es ist dies eine Praxis, die durchaus das Potenzial zu einer verstärkten Kriminalisierung und – sofern sich dieses Anzeigeverhalten in der Kriminalstatistik widerspiegelt – zu einer öffentlichen Unsicherheitskonstruktion hat.

Besonders hervorzuheben ist die Erkenntnis, dass unter den PolizistInnen eine große und ggf. wachsende Sensibilität für eigene polizeiliche Straftaten und für Handlungen an den Grenzen des Rechts gegeben ist. Zudem zeigt sich ein Bewusstsein für die Problematisierbarkeit des eigenen Verhaltens in der Öffentlichkeit (4.3.5). Durch die gegenwärtige gesteigerte Außenbeobachtung der Polizei, so ist anzunehmen, entwickelt sich unter den PolizistInnen eine reflexivere Beziehung zum Recht, sodass sie Recht eher als in der Vergangenheit auf ihr eigenes Verhalten beziehen. Polizeiliches Handeln geht laut Selbsteinschätzung stärker entlang der gesetzlichen Vorgaben vonstatten, als zuvor. Es ist der Anspruch erkennbar, Vorgänge korrekter durchzuführen und abzuwickeln. Dies impliziert auch, von Gewalt abzusehen bzw. diese, sofern sie zum Einsatz kommt, besser zu begründen. Die Bemühung um ein korrektes Vorgehen ist jedoch vor allem dort gegeben, wo ein öffentliches Interesse an einem Fall besteht oder wo angenommen wird, dass Betroffene Anzeige erstatten könnten. Es kann daher angenommen werden, dass diese möglicherweise rechtskonformere Rechtsanwendung selektiven Charakter hat. So dürfte der Umgang der Polizei mit *people of color* und schwarzen Menschen von dieser veränderten Rechtspraxis tangiert sein, nicht notwendig aber jene gegenüber anderen marginalisierten Gruppen, die im Fokus der Polizei stehen.

Offen bleibt bislang, ob diese Erkenntnisse zuvörderst auf jüngere PolizistInnen zutreffen, da der einzige deutlich ältere Polizist im Sample in vielen der o. g. Hinsichten deutlich andere Auffassungen vertrat. Dies bezieht sich etwa auf die Art und Weise der Klassifizierung im Einsatz und die Sorge, selbst angezeigt zu werden. Daran schließt sich die Frage an, ob sich die Rechtsbindung der jüngeren PolizistInnen mit vermehrter Berufserfahrung jener der älteren Generation angleicht oder ob an dieser Stelle zu erkennen ist, dass sich eine neue Generation von PolizistInnen mit nachhaltig verändertem Rechtsverständnis herausgebildet hat. Zugleich ist mit Blick auf das zur Gänze oder zumindest bei den BerufsanfängerInnen veränderte Rechtsverständnis auf die Chance hinzuweisen, die sich aus diesem Umstand für die Zukunft ergibt, wenn man in Betracht zieht, dass die Polizei in den nächsten Jahren aufgrund des zu erwartenden

Eintretens in den Ruhestand vieler PolizistInnen in besonders starkem Maße einen Generationenwechsel vollziehen wird.

5.2 Asymmetrische Rechtsbindung

Die erörterten Erkenntnisse legen nahe, dass die Rechtsbindung der PolizistInnen tendenziell durch ein Anlegen unterschiedlicher Vorstellungen von Strafbarkeit bzw. Sicherheit gekennzeichnet ist, wenn es um die Rechtsdurchsetzung gegenüber BürgerInnen einerseits und PolizistInnen andererseits, geht. Hinweise darauf ergeben sich aus dem Umstand, dass die Rechtsdurchsetzung durch das Kriminaljustizsystem als asymmetrisch beschrieben wird: BürgerInnen und Polizei stünden dem Recht ungleich gegenüber, da PolizistInnen, anders als die BürgerInnen, „mit aller Härte des Gesetzes“ behandelt würden.

Sofern das Recht auf die BürgerInnen angelegt wird, scheint es den PolizistInnen mitunter durchaus als legitim, den Rahmen des Gesetzes so gut es geht im Sinne eines *overenforcement of law* auszunutzen oder sogar über ihn hinauszugehen – zumindest dann, wenn es um bestimmte soziale Gruppierungen und Deliktsbereiche geht, denen innerpolizeilich verbal zudem äußerste Geringschätzung zuteil wird (z. B. „*Asis*“). Die Grundrechte der BürgerInnen sind dann im Rahmen pro-organisationaler Devianz oder Delinquenz zweitrangig zugunsten der Durchsetzung des polizeilichen Auftrags. Recht wird diesbezüglich genutzt als etwas, das sich den vermeintlichen Interessen des Staates gemäß selektiv einsetzen lässt; jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass keine Öffentlichkeit gegeben ist. Auch wenn gerade in den teilnehmenden Beobachtungen *policings* entlang eines pragmatischen und bürgerpolizeilichen *underenforcement of law* vorkommen, die den Hilfedanken aufrufen (etwa, wenn bei Kriminalität in Zusammenhang mit Drogenkonsum auf eine Beweisaufnahme verzichtet wird und Telefonnummern für therapeutische Angebote vermittelt werden), so zeigt sich an dieser Stelle parallel ein polizeiliches Vorgehen, das in der Rechtsdurchsetzung den Sicherheitsgedanken derart stark gewichtet, dass eine Dehnung der rechtlichen Vorgaben oder sogar der Rechtsbruch als nötig erscheint. Angeregt wird ein derartiges Vorgehen dabei auch durch besondere – in ihrem Charakter selbst rechtsstaatlich fragwürdige – Eingriffsbefugnisse, die anderswo bestehen (Kriminalitäts-*hot spots*) und die in der Folge von einigen im regulären *policing* vermisst werden. Es zeigt sich an dieser Stelle im Zuge einer Sekuritisierung des Rechts (Kretschmann/Legnaro 2021) eine teilweise außerhalb des Rechts angelegte Praxis, die durchaus durch Logiken der aktuellen Kriminalpolitik angeregt ist, Sicherheit um den Preis des massiven Eingriffs in Grundrechte herzustellen.

Wo ein sicherheitsorientiertes und in vielen Fällen unrechtmäßiges Vorgehen anzulegen bei der eigenen Rechtsdurchsetzung legitim erscheint, wird hinsichtlich der Strafverfolgung gegen PolizistInnen moniert, dass bei Verstößen im Dienst zu repressiv und/oder nicht rechtsstaatlich vorgegangen werde. An dieser Stelle zeigt sich das Recht für die PolizistInnen als von jener formalen, zwangsbewehrten Seite auf sie gerichtet, die sie sonst nur selbst auf die BürgerInnen applizieren. Recht wandelt sich in seiner Funktion vom Handwerkszeug der Klassifizierung zum selbst erfahrenen Sanktionsinstrument, das die PolizistInnen den BürgerInnen gleichstellt. Es ist dieser Hintergrund, vor dem die PolizistInnen das Recht, das sie ansonsten als Gewährleisterin von Rationalität und Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung durch unabhängige,

neutrale Dritte wahrnehmen, für sie subjektiv diesen Charakter verliert, sofern sie sich selbst betroffen sehen. Die Rechtsdurchsetzung durch Rechtsverstöße im Rahmen von (pro-organisationaler) Delinquenz und Devianz zu vollziehen, könnte diesbezüglich auch eine Folge der wahrgenommenen Asymmetrie durch die PolizistInnen sein, der sie auf diese Weise, die ‚ungerechte‘ Justiz ausgleichend, beizukommen versuchen.

Es ist demgegenüber relevant zu erwähnen, dass die einschlägige Forschung hinsichtlich der Asymmetrie der Strafverfolgung zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen kommt. Wie oben bereits angemerkt, steht diese Auffassung konträr zur wissenschaftlichen Datenlage, der zufolge es zu einer großen Anzahl von Einstellungen und einer besonders geringen Verurteilungsquote von PolizistInnen kommt, sofern Verfahren eröffnet werden (Derin/Singelstein 2022: 228f.). WissenschaftlerInnen haben zudem herausgestellt, dass es in den letzten Dekaden zu einer Vergrößerung der Asymmetrie zwischen BürgerInnen und Polizei kommt, die zugunsten der Polizei ausfallen würde (Kretschmann 2022; Singelstein 2017).

Die Studie zeigt jedoch auch, dass die öffentliche Diskussion um das Vorgehen der Polizei mit Blick auf Rechtsbindungen rechtswidriger Art derzeit ein Korrektiv darstellt, durch das in Teilen rechtskonformes Handeln bzw. eine rechtskonformere Rechtsbindung erzielt werden kann bzw. bereits erzielt wird. Zwar hat die Debatte deutlich ambivalente Wirkung auf die PolizistInnen, da sie unter diesen zu Verunsicherungen führt, was paradoxe Effekte wie eine verstärkte Kriminalisierung von Sachverhalten durch die Polizei hervorrufen kann, sofern sie diese bei Klassifizierungen höher gewichtet (vgl. 5.1). Insgesamt zeigt sich aber eine deutliche Sensibilisierung für die rechtliche Richtigkeit des eigenen Vorgehens; mit unmittelbaren Auswirkungen auf bestimmte Selektivitäten in der polizeilichen Arbeit. Derzeit ist noch sichtbar, dass die PolizistInnen ihre Verhaltensänderungen nicht aus einem verinnerlichten Antrieb vollziehen, sondern aufgrund äußerlichen Drucks und nur in jenen Bereichen polizeilicher Arbeit, die Gegenstand der öffentlichen Kritik sind. Sofern diese Sensibilisierung nachhaltig bestehen bleibt, liegt in ihr jedoch ein Potenzial, dass Veränderungen in der Rechtsanwendung durch die Polizei zur Routine werden und sich auch in die Habitus der Akteure einschreiben.

Bezüglich der aus wissenschaftlicher Perspektive zu erwartenden Gesellschaftsentwicklung erscheint es für die Polizei günstig, sich gegenüber der an ihr geäußerten Kritik noch weiter zu öffnen und dieser Rechnung zu tragen. Seitens der Rechtssoziologie ist bekannt, dass das Bewusstsein in der Gesellschaft über das Recht im Zunehmen begriffen ist (z. B. Jobard/Kretschmann 2019). Das Bewusstsein, eigene Rechte zu haben und diese auch gegenüber der Polizei zu adressieren, wird zunehmen und sich diversifizieren. Es ist daher davon auszugehen, dass das Vorgehen der Polizei in der näheren Zukunft durchaus weiter mit kritischem Interesse beobachtet, dokumentiert und in die Öffentlichkeit getragen werden wird. Angesichts des sich in den empirischen Daten zeigenden besonderen Engagements der PolizistInnen in ihrem Dienstalltag und angesichts der bereits bislang eingetretenen Sensibilisierung der PolizistInnen mit Bezug auf das eigene rechtlich richtige Handeln sind dafür institutionell beste Voraussetzungen gegeben.

5.3 Forschungsdesiderate

Die Studie hat gezeigt, dass die Frage nach der Rechtsbindung von PolizistInnen hinsichtlich einer rechtskonformen, und damit gleichzeitig rechtsstaatlichen Rechtsdurchsetzung, aufschlussreich ist. Weitere Forschung wäre insbesondere mit Blick auf drei Schwerpunktsetzungen instruktiv:

Erstens empfehle ich weitere Forschung, die den Schwerpunkt auf Praktiken der professionellen (Selbst-)Kritik bezüglich (potenzieller) unrechtmäßiger Handlungen legt, gerade angesichts von Hinweisen, dass die Reflexion kritischer Einsätze oder das Eingestehen von Fehlverhalten teilweise vermieden wird. Eine solche Untersuchung würde Aufschluss geben über die bestehende Fehlerkultur und ihre Probleme und könnte entsprechend Handlungsempfehlungen zur Förderung ermöglichender Faktoren ableiten.

Zweitens wäre es äußerst relevant, Abläufe und Umgangsweisen von Betroffenen, KollegInnen und Ermittelnden in internen Ermittlungen, Strafprozessen und in Disziplinarverfahren zu analysieren. Eine solche Studie könnte herausarbeiten, welche Art von Fehlverhalten gemeldet und wie dieses innerhalb der Organisation prozessiert wird (welche inneren und äußeren Konflikte, Schwierigkeiten in den Arbeitsabläufen etc. es produziert). Es ließe sich so eruieren, welche Art von Fehlverhalten nicht gemeldet wird und welche Faktoren in den Verfahren es sind, die die PolizistInnen von einer Meldung abhalten – auch hier mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen abzuleiten, die das Anzeigen von Fehlverhalten fördern könnten.

Drittens bietet es sich an, das Verhältnis von öffentlichem Diskurs und polizeilicher Praxis mit Blick auf Rechtskonformität eingehender zu untersuchen, um die bislang noch völlig unterbestimmten Zusammenhänge von Möglichkeitsbedingungen polizeilich-demokratischen Agierens und Gesellschaft besser zu erschließen.

5.4 Handlungsempfehlungen

Aus den Erkenntnissen lassen sich mit Blick auf eine konforme Rechtsanwendung folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

Erstens wird eine Reflexion darüber empfohlen, wie sich das Anzeigeverhalten der PolizistInnen bei Fehlverhalten steigern lässt, da die Datenlage darauf hinweist, dass in diesem Zusammenhang vielfach informelle Bearbeitungen dem formalen Weg vorgezogen werden. So ist denkbar, Workshops anzubieten, die Umgangsweisen mit der dilemmatischen Situation des Anzeigens von KollegInnen aufzeigen.

Zweitens wird nahegelegt, Formen pro-organisationaler Delinquenz als solche in der Aus- und Fortbildung stärker zu adressieren, da die Datenlage darauf hinweist, dass ein solches Handeln verbreitet ist und wenig problematisiert wird. In diesem Zusammenhang scheint eine Erörterung dessen, wie sich das polizeiliche Handeln abseits pro-organisational delinquenten Handelns dennoch effektiv gestalten lässt, sinnvoll.

Drittens scheint es angezeigt, die negativen Konsequenzen grundrechtsinvasiven Polizierens wie in Kriminalitäts-*hot spots* zu bearbeiten, da die Datenlage nahelegt, dass ein solches auch in nicht dafür ausgewiesenen Räumen mitunter zum Maßstab genommen wird.

Viertens wird über die bestehenden Angebote hinausgehend eine Rassismus-Sensibilisierung empfohlen. Es ist sichtbar, dass die PolizistInnen den öffentlichen Diskurs über rassistisches polizeiliches Agieren zur Kenntnis nehmen und nicht rassistisch handeln möchten. Die Daten weisen jedoch gleichzeitig darauf hin, dass ein mangelndes Bewusstsein darüber vorherrscht, was rassistische Denkweisen und Praktiken ausmacht bzw. woran sie sich erkennen lassen – mit etwaigen Konsequenzen bezüglich diskriminierenden Polizeipraktiken. Diesbezüglich erscheint es insbesondere relevant, praktische Hinweise zu geben, wie rassistische Praktiken im Berufsalltag vermieden werden können, ohne dass Abstriche bei der Effektivität des polizeilichen Handelns gemacht werden müssen.

Fünftens wird empfohlen, einen verbesserten Zugang zu juristisch abgesicherter Rechtsliteratur zu gewährleisten, wie sie auch von JuristInnen benutzt wird (z. B. Beck Online). Die Erkenntnisse zeigen, dass der derzeit bloß beschränkt gegebene Zugang zu dieser Literatur Rechtsinhalte oft nur erschwert und unter ungenügender Rechtssicherheit recherchiert werden können.

Sechstens erscheint es sinnvoll, dem durch die kritische öffentliche Debatte über die Polizei in Gang gesetzte Sensibilisierung für rechtskonformes Handeln und das Bemühen um Rechtskonformität eine organisationale Entsprechung zu geben. Dies könnte bedeuten, die bislang auftretenden Veränderungen in der Rechtsanwendung auch organisational zu unterstützen, sodass sie auch abseits des öffentlichen Drucks zur Routine werden können.

Literatur

- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Singelnstein, Tobias (2019): *Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen*. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen“ (KviAPol), Ruhr-Universität Bochum.
- Abdul-Rahman, Leila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelnstein, Tobias (2020): *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung*. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen“ (KviAPol), Ruhr-Universität Bochum.
- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise (2021): Übermäßige Polizeigewalt aus Betroffenenperspektive, in: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 16(2), S. 12–25.
- Albrecht, Peter-Alexis (2010): *Kriminologie*, 4. Aufl., München: CH Beck.
- Amann, Klaus/Hirschauer, Stefan (1997): Die Befremdung der eigenen Kultur. Ein Programm, in: Stefan Hirschauer/Klaus Amann (Hg.): *Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 7–52.
- Assall, Moritz/Gericke, Carsten (2016): Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrengelände, in: *Kritische Justiz* 49(1), S. 61–71.
- Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian/Rabold, Susann/Simonson, Julia/Kappes, Cathleen (2010): *Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum*, Hannover: KFN.
- Belina, Bernd/Wehrheim, Jan (2011): „Gefahrengelände“: durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion, in: *Soziale Probleme*, 23(2), S. 207–229.
- Behr, Rafael (2006): *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*, Wiesbaden: Springer VS.
- Behr, Rafael (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols*. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Behr, Rafael (2017): Maskulinität in der Polizei: Was Cop Culture mit Männlichkeit zu tun hat, in: *juridikum* (4), S. 541–551.
- Behr, Rafael (2018): Rassismus und Diskriminierung im Polizeidienst, in: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 13(2), S. 57–66.
- Behrendes, Udo (2006): Orientierungspunkte auf dem Weg von der Staats- zur Bürgerpolizei, in: Norbert Schloßmacher (Hg.): *Kurzerhand die Farbe gewechselt*, Bonn: Veröffentlichung des Staatsarchivs, Bd. 66, S. 411–461.
- Belina, Bernd (2016): Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland?, in: Bernd Dollinger/Henning Schmidt-Semisch (Hg.): *Sicherer Alltag. Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, Wiesbaden: Springer VS, S. 123–146.
- Belina, Bernd (2018): Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet, in: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*, Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 119–133.
- Benjamin, Walter (1981/1926): Zur Kritik der Gewalt, in: Walter Benjamin (Hg.): *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*. 4. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 29–65.
- Birzer, Michael L. (2013): *Racial Profiling. They Stopped Me Because I'm -----!*, Abingdon/New York: Routledge.

- BJA (2016): *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung Bundeslagebild 2016*, Wiesbaden.
- Bora, Alfons (1991): Recht als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium, in: Wolfgang Glatzer (Hg.): *25. Deutscher Soziologentag 1990. Die Modernisierung moderner Gesellschaften. Sektionen, Arbeits- und Ad hoc-Gruppen, Ausschuß für Lehre*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 236–240.
- Bosch, Alex/Thurn, Roman (2022): Strukturell – Institutionell – Individuell – Dimensionen des polizeilichen Rassismus. Versuch einer Begriffsklärung, in: Daniela Hunold/ Tobias Singelstein (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Springer VS, S. 181–198, im Erscheinen.
- Bosold, Christian (2006): *Polizeiliche Übergriffe. Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffsintentionen – Eine handlungspsychologische Perspektive*, Baden-Baden: Nomos.
- Bourdieu, Pierre (1979): *Entwurf einer Theorie der Praxis (auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft)*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp (im frz. Original 1972).
- Bourdieu, Pierre (1982): *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp (im frz. Original 1979).
- Bourdieu, Pierre (1993): *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2001): *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp (im frz. Original 1997).
- Bourdieu, Pierre (2019a): Kraft des Rechts, in: Andrea Kretschmann (Hg.): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück.
- Bourdieu, Pierre (2019b) : Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei, in: Andrea Kretschmann (Hg.): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück.
- Boylstein, Craig (2018): *When Police Use Force. Context, Methods, Outcomes*, Boulder/London: Lynne Rienner.
- Breidenstein, Georg/Hirschauer, Stefan/Kalthoff, Herbert/Nieswand, Boris (2013): *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung*, München: UVK.
- Brusten, Manfred (1971): Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: Johannes Feest/Rüdiger Lautmann (Hg.): *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 31–70.
- Buzan, Berry/Waeber, Ole/de Wilde, Jaap (1998): *Security. A New Framework for Analysis*, Boulder/ London: Lynne Rienner Publishers.
- Callies, Galf-Peter (2006): Systemtheorie: Luhmann/Teubner, in: Sonja Buckel/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart: Lucius, S. 199–121.
- Cohen, Stanley (2001): *States of Denial. Knowing about Atrocities and Suffering*, Cambridge: Blackwell Publishers.
- Collins, Randall (1990): Stratification, Emotional Energy and The Transient Emotions, in: Theodore D. Kemper (Hg.): *Research Agendas in the Sociology of Emotions*, Albany: State University of New York Press, S. 27–57.
- Collins, Randall (2008): *Violence. A Micro-sociological Theory*, Princeton: Princeton University Press.

- Comaroff, John (2018): The Legalization of Everyday Life. Interview with John Comaroff, in: *juridikum* 2, S. 257–263.
- Cremer, Hendrik (2013): Das Verbot rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG. Ein Handlungsfeld für die anwaltliche Praxis am Beispiel von „Racial Profiling“, in: *Anwaltsblatt* 12, S. 896–899.
- Derin, Benjamin/Singelnstein, Tobias (2020): Polizei und Gewalt, in: Daniela Hunold/Andreas Ruch (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts*, Wiesbaden: Springer VS, S. 121–142.
- Derin, Benjamin/Singelnstein, Tobias (2022): *Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt: Inspektion einer mächtigen Organisation*, Berlin: Econ.
- Deutschmann, Anna (2014): Inhaltsanalysen: Qualitative Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation, in: Petra Dannecker/Birgit Englert (Hg.): *Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung*, Wien: Mandelbaum Verlag, S. 94–110.
- Diekmann, Andreas/Przepiorka, Wojtek/Rauhut, Heiko (2011): Die Präventivwirkung des Nichtwissens im Experiment, in: *Zeitschrift für Soziologie* 40(1), S. 74–84.
- Dollinger, Bernd/Kretschmann, Andrea (2013): Contradictions in German Penal Practices. The Long Goodbye from the Rehabilitation Principle, in: Vincenzo Ruggiero/Mick Ryan (Hg.): *Punishment in Europe: A Critical Anatomy of Penal Systems*, Basingstoke: Palgrave, S. 132–156.
- Durkheim, Émile (1983/1887): *Der Selbstmord*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Durkheim, Émile (1984/1895): *Die Regeln der soziologischen Methode*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Engell, Lorenz/Siegert, Bernhard/Vogl, Joseph (2009): *Gefahrensinn. Archiv für Mediengeschichte*, München: Wilhelm Fink.
- Ericson, Richard V. (1982): *Reproducing Order: A Study of Police Patrol Work*, Toronto et al.: Toronto University Press.
- Ericson, Richard V. (2007): Rules in Policing. Five Perspective, in: *Theoretical Criminology* 11(3), S. 367–401.
- Fassin, Didier (2013): *Enforcing Order. An Ethnography of Urban Policing*, Cambridge/Malden: Polity Press.
- Fassin, Didier (2018): Die Politik des Ermessensspielraums: Der „graue Scheck“ und der Polizeistaat, in: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*, Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 135–163.
- Feest, Johannes (1968): Compliance with Legal Regulations. Observation of Stop Sign Behaviour, in: *Law and Society Review* 2(3), S. 447–461.
- Feltes, Thomas/Klukkert, Astrid/Ohlemacher, Thomas (2007): „...dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 90(4), S. 285–303.
- Fink, Felix/Kretschmann, Andrea (2022): Polizei und Rassismus: Konsolidierung eines neuen Forschungsbereiches?, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, im Erscheinen.
- Fisahn, Andreas (1999): *Natur, Mensch, Recht. Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung*, Berlin: Duncker und Humblot.

- Flick, Uwe (2009): *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*, 2. Aufl. der vollständig überarbeiteten und erweiterten Neuauflage von 2007, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- GdP (Gewerkschaft der Polizei) (2021): Studie: „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen (KViaPol)“. Pressemitteilung vom 11.02.2021., https://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/DE_GdP-Pressemitteilung--Studie-Koerperverletzung-im-Amt-durch-Polizeibeamt-innen-KViaPol-?open&ccm=400040010
- Geiger, Theodor (1964): *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, Neuwied/Berlin: Luchterhand.
- Geißler, Rainer (2008): Der „kriminelle Ausländer“ – Vorurteil oder Realität? Zum Stereotyp des „kriminellen Ausländers“, in: *IDA-NRW* 14(1), S. 3–9.
- Girtler, Roland (1980): *Polizeialltag: Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Glover, Karen S. (2009): *Racial Profiling. Research, Racism, and Resistance*, Lanham et al.: Rowman & Littlefield.
- Goffman, Erving (1959): *The presentation of self in everyday life*, New York: Anchor Books.
- Heinz, Wolfgang (2012): Freiheitsentziehende Maßregeln - Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis, in: *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung*, Universität Konstanz, <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>
- Herrnkind, Martin (2004): Übergriffe und „Whistleblowers“. Betriebsunfälle in der Cop-Culture?, in: Karl-Hans Liebl (Hg.): *Empirische Polizeiforschung V: Fehler und Lernkultur*, Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 175–192.
- Herrnkind, Martin (2014): „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder: Racial Profiling in Deutschland, in: *Polizei & Wissenschaft* 15(3), S. 35–58.
- Herrnkind, Martin/Scheerer, Sebastian (2003): *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*, Münster: LIT-Verlag.
- HKE (Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus) (2020): *Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation*. Wiesbaden: Hessisches Innenministerium des Innern und Sport, https://hke.hessen.de/sites/hke.hessen.de/files/Bericht%20Polizeistudie%20Hessen_final_1.pdf
- Hunold, Daniela (2012): Polizeiliche Zwangsanwendungen gegenüber Jugendlichen – Innen- und Außenperspektiven, in: Thomas Ohlemacher/Jochen-Thomas Werner (Hg.): *Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte*, Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 107–128.
- Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.) (2022): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden: Springer VS, im Erscheinen.
- Jasch, Michael (2019): Rechtsdurchsetzung durch die Polizei, in: Christian Boulanger (Hg.): *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 227–242.
- Jobard, Fabien (2013): Zur politischen Theorie der Polizei, in: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 10(1), S. 65–77.
- Jobard, Fabien/Kretschmann, Andrea (2019): Recht in Bewegung, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39(2).
- Jobard, Fabien/Lévy, René (2013): Identitätskontrollen in Frankreich. Diskriminierung festgestellt, Reform ausgeschlossen, in: *Bürgerrechte und Polizei/CILIP* 104, S. 29–37.

- Jobard, Fabien/Lévy, René (2017): Polizei, Justiz und rassistische Diskriminierungen in Frankreich, in: Karim Fereidooni/Marel El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 529–544.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1985): *Rechtsgefühl, Verrechtlichung und Wandel des Rechts*, in: Ernst-Joachim Lampe (Hg.): *Das sogenannte Rechtsgefühl*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 185–199.
- Keitzel, Svenja (2020): Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. Gefährliche Orte im bundesweiten Vergleich, in: *Kriminologisches Journal* 52(3), S. 191–209.
- Klockars, Carl B. (1980): The Dirty Harry Problem, in: *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science* 452(1), S. 33–47.
- Knoblauch, Hubert (2001): Fokussierte Ethnographie, in: *Sozialer Sinn* 2(1), S. 123–141.
- Knoblauch, Hubert/Vollmer, Theresa (2022): Fokussierte Ethnographie, in: Angelika Pöferl/Norbert Schröer (Hg.): *Handbuch Soziologische Ethnographie*, Wiesbaden: Springer VS, S. 353–366.
- Köhler, Tanja (2012): *Straffällige Frauen*, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Krasmann, Susanne/Wehrheim, Jan (2006): Folter und die Grenzen des Rechtsstaats, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 89, S. 265–275.
- Kretschmann, Andrea (2012): Das Wuchern der Gefahr. Einige gesellschaftstheoretische Anmerkungen zur Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes 2012, in: *juridikum* 3, S. 320–333.
- Kretschmann, Andrea (2016): *Die Regulierung des Irregulären. Carework und die symbolische Qualität des Rechts*, Weilerswist: Velbrück.
- Kretschmann A. (2017): Soziale Tatsachen. Eine wissenssoziologische Perspektive auf den „Gefährder“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 32-33 (Themenheft Innere Sicherheit), 11-16.
- Kretschmann, Andrea (2017): Der Laie als Präzedenzfall im Rechtsdenken Pierre Bourdieus, in: *Sociologia Internationalis* 55(1), S. 79–108.
- Kretschmann, Andrea (2019): ‚Loi et jugement‘ de Carl Schmitt: Une relecture sociologique, in: *Grief* 6, S. 51–68.
- Kretschmann, Andrea (2021a): Obeying the Law: Towards a Cultural Theory, in: *European Journal of Sociology* 62(1), S. 105–139.
- Kretschmann, Andrea (2021b): Rechtskonformität: Eine kultursoziologische Perspektive, in: Veronika Hofinger/Hemma Mayrhofer/Christa Pelikan/Walter Fuchs/Walter Hammer-schick/Rebecca Walter (Hg.): *Sozialwissenschaftliche Aufklärung der Rechtspolitik und -praxis als Berufung: Festschrift für Arno Pilgram zum 75. Geburtstag*, Wien: LIT Verlag, S. 91–107.
- Kretschmann, Andrea (2022): Die Polizei ist eine strukturell konservative Institution (Interview), in: *Tagebuch*, <https://tagebuch.at/2022/03/die-polizei-ist-eine-strukturell-konservative-institution/>
- Kretschmann, Andrea/Legnaro, Aldo (2021): Die „drohende Gefahr“ als Schlüsselbegriff einer Sekuritisierung des Rechts, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 40(1–2), S. 3–25.
- Krieken, Robert van (2007): *Legal Reasoning as a Field of Knowledge Production: Luhmann, Bourdieu and Law's Autonomy*, The University of Sydney, https://www.academia.edu/4411581/Legal_Reasoning_as_a_
- Kruse, Jan (2015): *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. 2., überarbeitete und ergänzte Aufl., Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

- Kuckartz, Udo (2014): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, 2. Aufl., Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Kury, Helmuth (2008): *Fear of crime – punitivity: New developments in theory and research*, Bochum: Brockmeyer Universitäts-Verlag.
- Larenz, Karl, (1991/1960): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Bd. 6, 6. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York: Springer.
- Legnaro, Aldo (2020): Racial Profiling, in: Daniela Klimke/Rüdiger Lautmann/Urs Stäheli/Christoph Weischer/Hanns Wienold (Hg.): *Lexikon zur Soziologie*, 6. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, S. 629.
- Litowitz, Douglas (2000): *The Social Construction of Law. Explanations and Implications*, in: *Studies in Law, Politics, and Society* 21, S. 215–242.
- Loick, Daniel (2018): Was ist Polizeikritik?, in: Daniel Loick (Hg.): *Polizeikritik*, Frankfurt.a.M./New York: Campus, S. 9–35.
- Luhmann, Niklas (1972): *Rechtssoziologie*, Bd. 1, Hamburg: Rororo.
- Mansel, Jürgen (2003): Konfliktregulierung bei Straftaten, in: Axel Groenemeyer/Jürgen Mansel (Hg.): *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten*, Opladen: Leske+Budrich, S. 261–284.
- Mansel, Jürgen/Albrecht, Günter (2003): Migration und das kriminalpolitische Handeln staatlicher Strafverfolgungsorgane. Ausländer als polizeilich Tatverdächtige und gerichtlich Abgeurteilte, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 55(4), S. 679–715.
- Mansel, Jürgen/Raithel, Jürgen (2003): Verzerrungsfaktoren im Hell- und Dunkelfeld und die Gewaltentwicklung, in: Jürgen Mansel and Jürgen Raithel (Hg.): *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter*, Weinheim: Juventa, S. 7–24.
- Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse, in: *Forum Qualitative Sozialforschung* 1(2), <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/>
- Menke, Christoph (2015): *Kritik der Rechte*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Meuser, Michael (2018): Leitfadeninterview, in: Ralf Bohnsack/Alexander Geimer/ Michael Meuser (Hg.): *Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung*, Stuttgart: UTB. S. 151–152.
- Meyer, Hanna (2021): Forschung zu Polizeigewalt in Deutschland: Potenziale entfalten mithilfe der US-amerikanischen *use of force* Forschung, in: *Kriminologisches Journal* 53(2), S. 121–135.
- Miller, Joel/Gounev, Philip/Pap, András L./Wagman, Dani/Balogi, Anna/Bezlov, Tihomir et al. (2008): Racism and Police Stops, in: *European Journal of Criminology* 5(2), S. 161–191.
- Morlok, Martin/Kölbl, Ralf (1998): Stop-Schilder in der Rechtssoziologie. Stillstand und kompetente Bewegung im Verkehrsalltag, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20(2), S. 136–162.
- Möllers, Martin H.W. (2018): Polizei, in: Rüdiger Voigt (Hg.): *Handbuch Staat*, Wiesbaden: Springer VS, S. 833–844.
- Naucke, Wolfgang (1989): Die Modernisierung des Strafrechts durch Beccaria, in: Herbert Deimling (Hg.): *Cesare Beccaria*, Heidelberg, S. 37–53.
- Oberwittler, Dietrich/Behr, Rafael (2011): Polizei und Polizieren in multiethnischen Gesellschaften, in: *Soziale Probleme* 23(2), S. 114–118.
- Peters, Helge (1998): Die Inszenierung „Innere Sicherheit“ – Zur Einleitung in das Thema, in: Helge Peters/Ronald Hitzler (Hg.): *Inszenierung: Innere Sicherheit: Daten und Diskurse*, Opladen: Springer VS, S. 8–23.

- Popitz, Heinrich (1968): *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe*, Tübingen: Mohr.
- Pound, Roscoe (1910): Law in the Books and Law in Action, in: *American Law Review* 44, S. 12–36.
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika (2008): *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*, München: Oldenbourg.
- Pütter, Norbert (2000): Polizeiübergriffe. Polizeigewalt als Ausnahme und Regel, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 67, S. 6–19.
- Scheerer, Sebastian (1993): Kriminalität der Mächtigen, in: Günter Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss (Hg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg: Müller, S. 246–249.
- Schmidt-Lauber, Brigitta (2007): „Das qualitative Interview oder: Die Kunst des Reden Lassens“, in: Silke Götsch/Albrecht Lehmann (Hg.): *Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie*, 2. überarb. u. erw. Aufl., Berlin: Dietrich Reimer Verlag, S. 169–188.
- Schmitt, Carl (2019): *Gesetz und Urteil*, Berlin: Otto Liebmann.
- Schmidt, Stephanie & Thurn, Roman (2019): Töten, getötet werden, Selbsttötung. Einblick in den Alltag der Polizei?, in: *kuckuck* 34(1), 26–30.
- Schweer, Thomas (2004): Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, in: Amnesty International (Hg.): *Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiausbildung*, Potsdam: Amnesty International.
- Schweer, Thomas/ Strasser, Hermann (2008): Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, in: Thomas Schweer/Hermann Strasser/ Steffen Zdun (Hg.): *„Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*, Springer VS: Wiesbaden, S. 11–38.
- Singelstein, Tobias (2017): Respekt entsteht nicht durch Drohungen, in: *Süddeutsche Zeitung* v. 2. Februar 2017, <https://www.sueddeutsche.de/politik/aussenansicht-respekt-entsteht-nicht-durch-drohungen-1.3360909>
- Skolnick, Jerome H. (1966): *Justice without Trial. Law Enforcement in Democratic Society*, New York: John Wiley & Sons.
- Stinson, Sr., Philip Matthew (2020): *Criminology explains Police Violence*, Oakland: University of California Press.
- Strauss, Anselm L. (1998): *Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung*, 2. Aufl., München: Fink.
- Swaaningen, René van (2005): Public safety and the management of fear, in: *Theoretical Criminology* 9, S. 289–305.
- Tränkle, Stefanie (2014): „Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg“ – Polizeiliche Strategien der Juridifizierung von Widerstands-Delikten, in: Marcel Alexander Niggli/ Lukas Marty (Hg.): *Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 464–476.
- Tränkle, Stefanie (2020): Autoritätserhalt um jeden Preis? Was Streifenbeamt_innen bewegt, bei drohenden Widerstandslagen auf die Durchsetzung des Gewaltmonopols zu verzichten und Handlungsspielräume zur Deeskalation zu nutzen, in: Daniela Hunold/Andreas Ruch

- (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts*, Wiesbaden: Springer VS, S. 143–164.
- Tyler, Tom R. (2006): *Why People Obey the Law*, Princeton/Oxford: Princeton University Press.
- Waddington, Peter A. J./Wright, Martin (2011): Police use of force, firearms and riot-control, in: Tim Newburn (Hg.): *Handbook of Policing*, Abingdon/New York: Routledge, S. 465–496.
- Walter, Joachim (2010): Minoritäten im Strafvollzug, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 7, S. 40–46.
- Walter, Michael/Trautmann, Sebastian (2003): Kriminalität junger Migranten – Strafrecht und gesellschaftlichen (Des-)Integration, in: Mansel, Jürgen/Raithel, Jürgen (Hg.): *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter*, Weinheim: Juventa, S. 64–86.
- Wiendieck, Gerd/Kattenbach, Ralph/Schönhoff, Thomas/Wiendieck, Jan (2002): *POLIS – Polizei im Spiegel*, Hagen: FernUniversität Hagen, Arbeits- und Organisationspsychologie.
- Ziegler, Jean-Pierre (2019): *Schlechter Umgang*, Hamburg: Spiegel Online, 17.09.2019, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizeigewalt-kommentar-zur-bochumer-studie-schlechter-stil-a-1286495.html>
- Zum-Bruch, Elena Isabel (2018): Im Namen der Gerechtigkeit? Über die Rechtfertigungsmuster polizeilicher Kompetenzüberschreitungen, in: Anja Mensching/Astrid Jacobsen (Hg.): *Empirische Polizeiforschung XXI. Polizei im Spannungsfeld von Autorität, Legitimität und Kompetenz*, Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S.135–152.
- Zum-Bruch, Elena Isabel (2019): *Polizeiliche pro-organisationale Devianz. Eine Typologie*, Wiesbaden: Springer VS.

Anhang

Anhang 1 – Übersicht Feldaufenthalte

Feldaufenthalt	Datum/Zeit/Schicht
Feldaufenthalt 1 (B1)	27.04.2022/06-13 Uhr/Frühschicht 28.04.2022/06-13 Uhr/Frühschicht 04.06.2022/06-18 Uhr/langer Tag 05.06.2022/06-18 Uhr/langer Tag 06.06.2002/06-13 Uhr/Frühschicht
Feldaufenthalt 2 (B2)	25.05.2022/06-13 Uhr/Frühdienst 30.05.2022/06-13 Uhr/Frühdienst 31.05.2022/06-13 Uhr/Frühdienst 28.06.2022/06-13 Uhr/Frühdienst 30.06.2022/13-21 Uhr/Spätdienst
Feldaufenthalt 3 (B3)	13.06.2022/13-21 Uhr/Spätschicht 14.06.2022/06-13 Uhr/Frühschicht 15.06.2022/13-21 Uhr/Spätschicht 16.06.2022/18-01 Uhr/überlappend 17.06.2022/18-06 Uhr/Nachtdienst

Anhang 2 – Übersicht Interviews

Interview	Datum	Länge in Minuten (Tonaufnahme)	Funktion InterviewpartnerIn	Pseudonym
Interview 1 (I1)	22.10.2021	132	Leiterin Polizeikommissariat	H. Zülsdorf
Interview 2 (I2)	27.04. + 05.06.2022	208	Dienstabteilungsleiter	R. Schmidt
Interview 3 (I3)	27.04.2022	63	Ehemals Dienstabteilungsleiter, nun Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	J. Meier
Interview 4 (I4)	25.05.2022	59	Leiter Einsatz- und Streifendienst	D. Kempen
Interview 5 (I5)	25.05.2022	79	Ehemals Sachbearbeiter ESD, nun Personalstelle Polizeidirektion	K. Horn
Interview 6 (I6)	30.05.2022	55	Ehemals Sachbearbeiter ESD, nun Sachbearbeiter KED	S. Dietrich
Interview 7 (I7)	31.05.2022	51	Sachbearbeiter ESD	H. Howe
Interview 8 (I8)	05.06.2022	64	Sachbearbeiter ESD	C. Voigt
Interview 9 (I9)	14.06.2022	56	Dienstabteilungsleiter	T. Christensen
Interview 10 (I10)	16.06.2022	58	Sachbearbeiter ESD	B. Skern
Interview 11 (I11)	30.06.2022	74	Dienstabteilungsleiter	R. Buckel
Interview 12 (I12)	30.06.2022	30	Sachbearbeiter ESD	R. Stöver

Strukturen und Kontexte rechtskonformen Polizeihandelns

Eine qualitative Untersuchung zur Rechtsbindung am Beispiel des Streifendienstes der Polizei Niedersachsen

Die vorliegende Pilotstudie untersucht Rechtsbindungen der Polizei, hier soziologisch verstanden als Verhältnisse der PolizistInnen zum Recht, die sowohl konformes wie nonkonformes Agieren umfassen können, am Beispiel des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) in Niedersachsen mit einem spezifischen Interesse an Rechtskonformität sowie vermittelt, ihrer Kehrseite, der Rechtsabweichung. Sie analysiert, in welchem Verhältnis die PolizistInnen zum Recht stehen und was die Voraussetzungen dafür sind, dass sie das Recht rechtskonform und damit richtig durchsetzen.

Die vorliegende Studie versteht sich nicht nur als Grundlagenforschung. Sie hat in einem begrenzten Rahmen auch den Anspruch, Praxishinweise und Handlungsempfehlungen für die Polizei bereitzuhalten.



IKriS

Institut für
Kriminalitäts- und
Sicherheitsforschung